



Bericht

über die

**Prüfung des Jahresabschlusses 2019
der Gemeinde Grävenwiesbach**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Vorbemerkungen	10
1.1	Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand und -umfang.....	10
1.2	Verantwortlichkeiten, Vollständigkeitserklärung.....	11
2	Vorangegangene Prüfungen.....	13
2.1	Jahresabschluss 2012.....	13
2.2	Jahresabschlüsse ab 2013.....	14
2.2.1	Feststellungen 2013	14
2.2.2	Feststellungen 2014	14
2.2.3	Feststellungen 2015	14
2.2.4	Feststellungen 2016	14
2.2.5	Feststellungen 2017	14
2.2.6	Feststellungen 2018	14
3	Grundsätzliche Feststellungen.....	15
3.1	Systemprüfung	15
3.2	Anordnungswesen.....	16
3.3	Buchführung.....	16
3.4	Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs	16
3.5	Wirtschaftliche Verhältnisse.....	16
4	Grundlagen der Haushaltswirtschaft	17
5	Ausführung des Haushaltsplans	19
5.1	Gesamtergebnishaushalt/ -rechnung.....	19
5.2	Teilergebnishaushalte / -rechnungen.....	21
5.3	Gesamtfinanzhaushalt / -rechnung	22
5.4	Vorläufige Haushaltsführung	22
5.5	Liquiditätskredite	22
6	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019.....	23
6.1	Gesamtergebnisrechnung	23
6.1.1	Ordentliche Erträge.....	26
6.1.2	Ordentliche Aufwendungen.....	27
6.1.2.1	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen.....	27
6.1.2.2	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus Umlageverpflichtungen	28
6.1.3	Verwaltungsergebnis	29
6.1.4	Finanzergebnis	29
6.1.5	Ordentliches Ergebnis	29
6.1.6	Außerordentliches Ergebnis.....	30
6.1.7	Jahresergebnis	30
6.2	Teilergebnisrechnungen	30
6.3	Gesamtfinanzrechnung	31
6.3.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	36
6.3.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	36
6.3.3	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit	36

6.3.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	37
6.3.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	37
6.3.6	Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit.....	38
6.3.7	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	38
6.4	Teilfinanzrechnung	39
6.5	Vermögensrechnung	40
6.5.1	Aktiva	40
6.5.1.1	Anlagevermögen.....	41
6.5.1.2	Umlaufvermögen.....	42
6.5.2	Passiva.....	43
6.5.2.1	Eigenkapital	45
6.5.2.2	Sonderposten.....	45
6.5.2.3	Rückstellungen	46
6.5.2.4	Verbindlichkeiten.....	47
6.6	Rechenschaftsbericht.....	48
6.7	Anlagen zum Jahresabschluss	49
6.7.1	Anhang	49
6.7.2	Anlagenübersicht.....	51
6.7.3	Verbindlichkeitenübersicht	51
6.7.4	Forderungsübersicht.....	52
6.7.5	Rückstellungsübersicht.....	52
6.7.6	Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.....	53
7	Ergänzende Prüfungen	54
7.1	Feuerwehrwesen.....	54
7.1.1	Vorbemerkung	54
7.1.2	Rechtsgrundlagen	54
7.1.3	Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP)	54
7.1.3.1	Verfahren, formale und inhaltliche Anforderungen.....	55
7.1.3.2	Maßnahmen und Projekte	55
7.1.3.3	Fortschreibung bzw. Neufassung des BEP	63
7.1.4	Feuerwehrsatzung	63
7.1.5	Gebührenerhebung für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr	64
7.1.5.1	Feuerwehrgebührensatzung	64
7.1.5.2	Gebührenerhebung	66
7.2	Tageseinrichtungen für Kinder.....	68
7.2.1	Betreuungsangebot	68
7.2.1.1	Kita Grävenwiesbach	70
7.2.1.2	Kita Hundstadt	70
7.2.1.3	Kita Laubach.....	71
7.2.1.4	Kita Mönstadt	72
7.2.1.5	Kindertagespflege	72
7.2.2	Inanspruchnahme des Betreuungsangebots.....	72
7.2.2.1	Kita Grävenwiesbach	72

7.2.2.2	Kita Hundstadt	73
7.2.2.3	Kita Laubach	73
7.2.2.4	Kita Mönstadt	74
7.2.3	Personeller Mindestbedarf	74
7.2.3.1	Kita Grävenwiesbach	75
7.2.3.2	Kita Hundstadt	76
7.2.3.3	Kita Laubach	77
7.2.3.4	Kita Mönstadt	78
7.2.4	Personelle Besetzung	79
7.2.4.1	Fachkräfte	79
7.2.4.2	Weitere Kräfte	79
7.2.5	Kostenbeiträge	80
7.2.6	Anmeldeverfahren	81
7.2.7	Zuschussbedarf	81
7.2.8	Kindertagesstättenbetriebsvereinbarung mit dem VzF	82
7.2.9	Kostenersatz durch Dritte	83
7.2.10	Feststellungen	85
7.2.10.1	Betreuungsangebot	85
7.2.10.2	Inanspruchnahme des Betreuungsangebots	85
7.2.10.3	Personelle Besetzung	86
7.2.10.4	Kostenbeiträge	86
7.2.10.5	Anmeldeverfahren	90
7.2.10.6	Zuschussbedarf	90
7.2.10.7	Vertragliche Grundlagen	90
7.2.10.8	Kostenersatz durch Dritte	92
7.2.11	Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse	94
7.3	Waldbewertung	95
8	Zusammenfassende Prüfurteile	96
9	Anlagen	99
9.1	Anlage Kennzahlen der Jahresabschlussanalyse	99
9.2	Bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf	101
9.3	Kennzahlen nach KGSt-Bericht 15/2014	103
9.4	Vollständigkeitserklärung	105
9.5	Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Grävenwiesbach (Auszug)	110

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 1	19
Tabelle 2:	Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 2	20
Tabelle 3:	Teilhaushalte	21
Tabelle 4:	Finanzhaushalt	22
Tabelle 5:	Gesamtergebnisrechnung	24
Tabelle 6:	Gesamtergebnisrechnung Vergleich Ansätze - Ergebnis	25
Tabelle 7:	Ergebnisveränderung durch unzulässige Zuführung Rückstellung	28
Tabelle 8:	Ergebnisveränderung durch unzulässige Rückstellung	28
Tabelle 9:	Entwicklung ordentliches Ergebnis	29
Tabelle 10:	Finanzrechnung (direkte Methode)	33
Tabelle 11:	Gesamtfinanzrechnung Vergleich Ansätze - Ergebnis	34
Tabelle 12:	Zahlungsmittelherkunft und -verwendung	38
Tabelle 13:	Aktiva	40
Tabelle 14:	Passiva	44
Tabelle 15:	Entwicklung Sonderposten	46
Tabelle 16:	Rückstellungen	46
Tabelle 17:	Erfüllung der Anforderungen an den Rechenschaftsbericht	49
Tabelle 18:	Erfüllung der Anforderungen an den Anhang	50
Tabelle 19:	Anlagenspiegel (Auszug)	51
Tabelle 20:	Verbindlichkeitenübersicht	51
Tabelle 21:	Forderungsübersicht	52
Tabelle 22:	Rückstellungsübersicht	52
Tabelle 23:	Übertragene Haushaltsermächtigungen 2018	53
Tabelle 24:	Mitgliederzahlen der Freiwilligen Feuerwehr nach Ortsteilen (Stand: 31.12.2019)	59
Tabelle 25:	Mitgliederentwicklung der Einsatzabteilungen nach Ortsteilen	59
Tabelle 26:	Mitgliederentwicklung der Jugendfeuerwehr nach Ortsteilen	60
Tabelle 27:	Statistik (abgerechnete) Feuerwehreinsätze	66
Tabelle 28:	Beispiel Kapazitätsgrenzen einer Kita	69
Tabelle 29:	Betreuungszeiten Kita Grävenwiesbach	70
Tabelle 30:	Kapazität Kita Grävenwiesbach	70
Tabelle 31:	Betreuungszeiten Kita Hundstadt	70
Tabelle 32:	Kapazität Kita Hundstadt	71
Tabelle 33:	Betreuungszeiten Kita Laubach	71
Tabelle 34:	Kapazität Kita Laubach	71
Tabelle 35:	Betreuungszeiten Kita Mönstadt	72
Tabelle 36:	Kapazität Kita Mönstadt	72
Tabelle 37:	Verteilung Kinder nach Betreuungsstunden Kita Grävenwiesbach	73
Tabelle 38:	Verteilung Kinder nach Betreuungsstunden Kita Hundstadt	73
Tabelle 39:	Verteilung Kinder nach Betreuungsstunden Kita Laubach	73
Tabelle 40:	Verteilung Kinder nach Betreuungsstunden Kita Mönstadt	74
Tabelle 41:	Fachkraft-Mindestbedarf Kita Grävenwiesbach	75
Tabelle 42:	Fachkraft-Mindestbedarf Kita Hundstadt	76
Tabelle 43:	Fachkraft-Mindestbedarf Kita Laubach	77

Tabelle 44:	Fachkraft-Mindestbedarf Kita Mönstadt	78
Tabelle 45:	Soll- / Ist-Ausstattung Fachkräfte	79
Tabelle 46:	Weitere Kräfte.....	79
Tabelle 47:	Kindergartengebühren	80
Tabelle 48:	Zuschussbedarf Kita	82
Tabelle 49:	Landesmittel für die Betreuung von Kindern mit Behinderung.....	84
Tabelle 50:	Pauschalen interkommunaler Kostenausgleich.....	84
Tabelle 51:	Auslastung Kita.....	85
Tabelle 52:	Mindest-Fachkraftstunden pro Kind nach Betreuungszeiten	87
Tabelle 53:	Vollzeitäquivalente pro Kind nach Betreuungszeiten.....	87
Tabelle 54:	monatliche Personalkosten nach Betreuungszeiten.....	88
Tabelle 55:	1/3 der monatliche Personalkosten nach Betreuungszeiten.....	88
Tabelle 56:	Vergleich 1/3 Kosten - Kindergartengebühren	89
Tabelle 57:	Zusätzlicher Zuschussbetrag 2019 für die Betreuung von U3-Kindern.....	89
Tabelle 58:	Mehrkosten für die Betreuung von KmB	92
Tabelle 59:	Erstattung der Mehrkosten für die Betreuung von KmB	92
Tabelle 60:	Landesmittel für die Betreuung von KmB.....	92
Tabelle 61:	verbleibende Personal-Mehrkosten für Betreuung von KmB.....	92
Tabelle 62:	Mehrkosten 2019 für Betreuung von KmB	93
Tabelle 63:	Bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf, Teil I.....	101
Tabelle 64:	Bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf, Teil II.....	102
Tabelle 65:	Bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf, Teil III.....	102
Tabelle 66:	Kennzahlen nach KGSt-Bericht 15/2014.....	103

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ordentliche Erträge 2019.....	26
Abbildung 2:	Ordentliche Aufwendungen 2019.....	27
Abbildung 3:	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2019	36
Abbildung 4:	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2019	36
Abbildung 5:	Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2019	37
Abbildung 6:	Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2019	37
Abbildung 7:	Verteilung Aktiva.....	41
Abbildung 8:	Verteilung Passiva	44
Abbildung 9:	Mitgliederentwicklung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr nach Ortsteilen	59
Abbildung 10:	Mitgliederentwicklung der Jugendfeuerwehr nach Ortsteilen	60
Abbildung 11:	Ein- und Austritte in die / aus den Einsatzabteilungen nach Ortsteilen.....	61
Abbildung 12:	Ertragsquoten	99
Abbildung 13:	Aufwandsintensitäten.....	99
Abbildung 14:	Liquidität	100

Verzeichnis der Prüfungsfeststellungen

Prüfungsbeanstandung 1:	unzulässige Rückstellung - unzutreffender Ergebnisausweis...	28
Prüfungshinweis 1:	Unterschiedliche Gliederungstiefe von Ergebnishaushalt und -rechnung	81
Prüfungshinweis 2:	Erheblich verspätete Berechnung von Kostenausgleichen	93
Prüfungshinweis 3:	Nicht nachvollziehbare Berechnung Kostenausgleich	94
Prüfungsempfehlung 1:	Zeitnahe Fortschreibung des BEP Grävenwiesbach	63
Prüfungsempfehlung 2:	Änderung der Feuerwehrsatzung	64
Prüfungsempfehlung 3:	Gebührenkalkulation und Fortschreibung des Gebührenverzeichnisses	66
Prüfungsempfehlung 4:	Überprüfung der Gebührenpflicht von Feuerwehreinsätzen.....	66
Prüfungsempfehlung 5:	Vertragliche Grundlage für Küchenpersonal.....	86

Abkürzungsverzeichnis

a.F.	alte Fassung
AO	Abgabenordnung
BEP	Bedarfs- und Entwicklungsplan für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz
BSFRL	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen und Sachleistungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe (Brandschutzförderrichtlinie)
DA	Dienstanweisung
DLA(K)	Drehleiter mit Korb
EigBGes	Eigenbetriebsgesetz
ELW	Einsatzleitwagen
FAG	Finanzausgleichsgesetz
FwOV a. F.	Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung) vom 17. Dezember 2013 (GVBl. S. 693)
FwOV n. F.	Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung) vom 7. Dezember 2021 (GVBl. S. 849) ¹
FwOVO	Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung) vom 10. Oktober 2008
GBI	Gemeindebrandinspektor/in
GemHVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO)
GemKVO	Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden (Gemeindekassenverordnung - GemKVO)
GO	Geschäftsordnung
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GW-G	Gerätewagen-Gefahrgut
GW-L	Gerätewagen-Logistik
HBKG	Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz)
HessKiföG	Hessisches Kinderförderungsgesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
HKJGB	Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch

¹ Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren mit Übernahme der Voraussetzungen für die Berufung in Leitungsfunktionen bei Freiwilligen Feuerwehren aus der Verordnung zur Änderung der Hessischen Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung

HLF	Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeug
HMdIS	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
HMSI	Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
HSK	Haushaltssicherungskonzept
KAG	Gesetz über kommunale Abgaben
KBI	Kreisbrandinspektor
KGG	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KLF	Kleinlöschfahrzeug
KVKR	Kommunaler Verwaltungskontenrahmen
LF	Löschgruppenfahrzeug
MaZE	Maschinelle Zugeinrichtung
MTF	Mannschaftstransportfahrzeug
NKRS	Neues Kommunales Rechnungswesenssystem
RPA-HTK	Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises
StLF	Staffellöschfahrzeug
TLF	Tanklöschfahrzeug
UStG	Umsatzsteuergesetz
VgV	Vergabeverordnung
VwVerfG	Verwaltungsverfahrensgesetz

Redaktionelle Hinweise:

Soweit im Bericht nicht anders angegeben, wurden bei der Prüfung die im jeweiligen Prüfungszeitraum oder zum Zeitpunkt der örtlichen Erhebungen geltenden Fassungen der Rechtsgrundlagen (insbesondere HGO und GemHVO) zugrunde gelegt. Wesentliche Abweichungen zwischen den bei der Prüfung angewandten und den zum Zeitpunkt der Berichtsausfertigung geltenden Versionsständen werden, soweit diese für die Beurteilung von Bedeutung sind, im Bericht erläutert.

Soweit in diesem Bericht Beträge in Tausend oder Millionen angegeben sind, entstehen Rundungsdifferenzen, die sich u.a. auch auf die Summenbildung auswirken. Das Ergebnis der Summen einzelner Zahlen kann deshalb von den im Jahresabschluss genannten Endsumme abweichen.

Wir verwenden in diesem Bericht geschlechtsspezifische Bezeichnungen, sofern konkrete Personen benannt werden (z.B. der Landrat, die Bürgermeisterin), in allen anderen Fällen die grammatikalisch verfügbaren Geschlechtsbezeichnungen oder geschlechtsneutrale Begriffe, ggf. mit Angabe des weiblichen und männlichen Artikels (z.B. der/die Gemeindevertreter/in, den Gemeindevertreterinnen / den Gemeindevertretern, (die/der) Beschäftigte). Die Angabe beider Geschlechter umfasst auch Personen, die dem dritten Geschlecht (divers) angehören.

1 Allgemeine Vorbemerkungen

1.1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand und -umfang

Die Gemeinde Grävenwiesbach hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt. Der Jahresabschluss besteht aus der Vermögensrechnung (Bilanz), der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung und ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Er ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern und ihm sind als Anlagen beizufügen ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses erläutert sind, Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Verbindlichkeiten und die Rückstellungen sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen (§ 112 Hessische Gemeindeordnung (HGO)).

Das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises ist für die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Grävenwiesbach örtlich und sachlich zuständig. Die Rechtsstellung, der Umfang der Prüfung und die Verpflichtung, die Prüfungsergebnisse in einem Bericht zusammenzufassen, ergeben sich aus den §§ 128, 130 und 131 HGO. Nach § 128 HGO ist zu prüfen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt,
- der Rechenschaftsbericht eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermittelt.

Nach § 131 Abs. 1 Nr. 5 HGO² ist im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses auch zu prüfen, ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist die Jahresabschlussprüfung somit auch auf eine Prüfung der Haushaltswirtschaft und der Ordnungsmäßigkeit der Verwaltung ausgerichtet.

Das RPA-HTK hat die Jahresabschlüsse der Gemeinde Grävenwiesbach 2009 bis 2012 geprüft und den letzten Bericht am 04.03.2020 der Gemeinde zugeleitet.

Die Gemeinde Grävenwiesbach hatte die Jahresabschlüsse 2013 bis 2019 aufgestellt und dem RPA-HTK (seit Ende 2017) zur Prüfung vorgelegt. Die sich aus den Prüfungen der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 ergebenden Änderungsbedarfe (z.B. beim Ausweis des Anlagevermögens, in diesem Fall mit Folgen für die Höhe der Abschreibungen und damit die Ergebnisrechnung) hat die Gemeinde nach Fertigstellung der Folgeabschlüsse bearbeitet. Diese Änderungen führten zu Änderungen im Zahlenwerk für die Jahre 2013 bis 2019, so

² § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO in der zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Fassung

dass die Gemeinde die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen neu vorgelegt hat. Die weiteren Bestandteile der jeweiligen Jahresabschlüsse (Rechenschaftsbericht, Anhang und weitere Anlagen) hat die Gemeinde Grävenwiesbach wegen des damit verbundenen hohen Aufwands nicht neu erstellt. Diesem Bericht sind daher nur die überarbeiteten Teile des Jahresabschlusses beigelegt.

Angesichts des - dem so genannten „Aufstellungsstau“ folgenden - „Prüfungsstaus“ hat sich das RPA-HTK in Abstimmung mit der Verwaltungsspitze der Gemeinde Grävenwiesbach und in Übereinstimmung mit den Vorschlägen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport³ dazu entschieden, die Jahresabschlüsse 2013 bis 2019 in einem Arbeitspaket mit unterschiedlichen Prüfungsschwerpunkten bzw. mit reduzierten Stichproben zu prüfen. Im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurden darüber hinaus weitere Prüfungen (Fach- und Schwerpunktprüfungen) vorgenommen.

Wir sind überzeugt, mit dem beschriebenen Vorgehen die Jahresabschlüsse 2013 bis 2019 entsprechend der zeitlichen Distanz angemessen geprüft zu haben und die zutreffende Darstellung der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage mit hinreichender Sicherheit beurteilen zu können.

1.2 Verantwortlichkeiten, Vollständigkeitserklärung

In der Verantwortung des Gemeindevorstands der Gemeinde liegen

- die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht nach den gemeindegewirtschaftlichen Vorschriften und die internen Kontrollen, die die Gemeindevertretung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist
- der Vollzug der von der Gemeindevertretung beschlossenen Haushaltssatzung mit Haushaltsplan unter Beachtung der rechtlichen Bestimmungen und satzungsmäßig beschlossenen Bewirtschaftungsgrundsätzen einschließlich der Deckungs- und Übertragungsregelungen, insbesondere der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der vollständigen und zeitnahen Einnahmebeschaffung und des Forderungsmanagements. Dabei sind
 - für die Erträge bzw. Einzahlungen sowie Aufwendungen bzw. Auszahlungen die jeweils geltenden haushaltsrechtlichen und fachgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Abgabenrecht und das Vergaberecht, zu beachten und
 - geeignete Regelungen und Kontrollen festzulegen, um die Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen (internes Kontrollsystem)

Im Prüfungszeitraum wurde die Verwaltung von Bürgermeister Roland Seel geführt. Die von Bürgermeister Roland Seel unterzeichnete Vollständigkeitserklärung wurde unter dem Datum 26.05.2020 abgegeben. Sie ist eine umfassende Versicherung der Vollständigkeit der erteilten

³ Erlasse „Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen ...“ vom 30.07.2014 und 29.06.2016: „... kann das Rechnungsprüfungsamt bei der gleichzeitigen Prüfung mehrerer Jahresabschlüsse einer Gemeinde bei den Einzelabschlüssen jeweils andere Prüfungsschwerpunkte festlegen. Auch durch die Absenkung der Stichprobenquote kann eine Beschleunigung der Prüfung erreicht werden.“

Auskünfte und Nachweise und spiegelt die kommunale Verantwortlichkeit für die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses einschließlich Anhang und Rechenschaftsbericht wider. Die Vollständigkeitserklärung ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Aufgaben und Zielsetzungen des Rechnungsprüfungsamts sind es, hinreichende Sicherheit⁴ darüber zu erlangen, dass

- der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Angaben ist, dass die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung zutreffend aus den Büchern hergeleitet wurden und dass der Rechenschaftsbericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Körperschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt;
- die Haushaltswirtschaft im geprüften Haushaltsjahr insgesamt den geltenden gesetzlichen Vorschriften entsprochen hat. Dazu ist festzustellen, ob bei der Planung und dem Vollzug der Haushaltswirtschaft ordnungsmäßig verfahren wurde, insbesondere, dass die bei den von der Körperschaft zu verwaltenden Erträge bzw. Einnahmen sowie Aufwendungen bzw. Auszahlungen geltenden formellen und materiellen Rechtsvorschriften beachtet wurden und die von der Verwaltung getroffenen Entscheidungen zweckmäßig waren. Die Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft umfasst dabei auch die sparsame und wirtschaftliche Verwaltung des den gesetzlichen Vertretern der Kommune anvertrauten öffentlichen Vermögens

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften⁵ haben wir bei der Durchführung der Prüfung eine von der Körperschaft weisungsunabhängige Stellung; die Bestimmungen über die persönliche Unabhängigkeit der Leitung und der Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamts sind eingehalten.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamts, die Prüfungsleitung lag bei Ludwig Maiworm.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrags wurden die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der sie ergänzenden Satzungs- und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über die Haushaltsplanung, einzelne Posten der Vermögens-, Finanz- und Ergebnisrechnung, der Vollzug des Haushaltsplans, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten, in Übereinstimmung mit den Vorschlägen des HMdIS stehenden Abstimmung mit der Verwaltungsspitze haben wir die Prüfung nach dem

⁴ Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 128 Abs. 1 und § 131 Abs. 1 HGO unter Beachtung der vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) aufgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Angaben können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen beeinflussen.

⁵ § 130 Abs. 3 und 4 HGO

risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die in den Prüfungsleitlinien und Prüfungshilfen des Instituts der Rechnungsprüfer e. V. (IDR) niedergelegten Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht frei von wesentlichen Fehlaussagen und Mängeln sind.

Gemäß dem risikoorientierten Prüfungsansatz haben wir eine Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Gemeinde Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss und im Rechenschaftsbericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts.

Die Prüfungshandlungen waren darauf ausgerichtet, dass Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten sowie Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden konnten.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Rechenschaftsberichts waren die Vollständigkeit und Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der im Verlauf der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt worden, ob sie im Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gemeinde vermitteln und die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung zutreffend darstellen.

2 Vorangegangene Prüfungen

2.1 Jahresabschluss 2012

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2012 der Gemeinde Grävenwiesbach vom 04.03.2020 hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 30.06.2020 beraten und dem Gemeindevorstand die Entlastung erteilt.

Der Bericht mit Jahresabschluss und die Niederschrift über die Beschlussfassung der Gemeindevertretung waren und sind über das auf der Internetseite der Gemeinde bereitgestellte, allgemein zugängliche Ratsinformationssystem abrufbar. Ergänzend hat die Gemeinde den Bericht mit Jahresabschluss sowie den Beschluss der Gemeindevertretung am 15.02.2022 als Bekanntmachung auf ihrer Internetseite veröffentlicht und auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses in der Zeit vom 16. Februar 2022 bis einschließlich 25. Februar 2022 hingewiesen.

Die Gründe für die in den Berichten über die Prüfungen der Jahresabschlüsse 2009 bis 2012 der Gemeinde Grävenwiesbach ausgesprochenen wesentlichen Beanstandungen und Hinweise bestanden nach dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 der Gemeinde Grävenwiesbach im Wesentlichen nicht mehr fort.

2.2 Jahresabschlüsse ab 2013

2.2.1 Feststellungen 2013

- Prüfungshinweise
 - Auszubuchendes Grundstück
 - Zu hohe Buchwerte
- Prüfungsempfehlung
 - Entscheidung über Kreditaufnahmen

2.2.2 Feststellungen 2014

- Keine

2.2.3 Feststellungen 2015

- Prüfungsempfehlung
 - Dokumentation der Entscheidungsgründe

2.2.4 Feststellungen 2016

- Prüfungsbeanstandung
 - Unzulässige Rückstellung - unzutreffender Ergebnisausweis
- Prüfungshinweise
 - Überschreitung der Höchstgrenze der Kassenkredite
 - Unzulässige Aktivierung

2.2.5 Feststellungen 2017

- Prüfungsbeanstandung
 - Unzulässige Rückstellung - unzutreffender Ergebnisausweis
- Prüfungshinweise
 - Überschreitung der Höchstgrenze der Kassenkredite
 - Unzureichende Dokumentation von Vergabeverfahren
 - Fehlende Angabe in der Forderungsübersicht
- Prüfungsempfehlungen
 - Fortschreibung der Haushaltsansätze
 - Beantragung von Zuwendungen
 - Gewährleistung bei mehreren Auftragsnehmern und Eigenleistungen
 - Zuordnung in der Anlagenbuchhaltung
 - Nutzungsdauer / Kalkulation Gebührensätze
 - Umbuchung Funktechnik

2.2.6 Feststellungen 2018

- Prüfungsbeanstandung
 - Unzulässige Rückstellung - unzutreffender Ergebnisausweis

- Prüfungshinweise
 - Unzutreffende Buchung von Bestattungsgebühren
 - Unzutreffende Abrechnung Feuerwehreinsätze
 - Fehler in Vergabeverfahren
 - Anzupassende Auflösungsdauer SoPo Investitionszuschuss
- Prüfungsempfehlungen
 - Darstellung der Kreditermächtigungen
 - Auftragsinhalte
 - Angaben zur Anwendung übertragener Auszahlungsermächtigungen

3 Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Systemprüfung

Es wurde geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen kommunalverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften und den Beschlussfassungen der Organe geführt worden sind. Grundlegendes Geschäftsinstrumentarium ist das Rechnungswesen, zu dem der jährlich aufzustellende Haushaltsplan, die Buchführung und der Jahresabschluss gehören. Entsprechend § 92 Abs. 3 HGO ist die Haushaltswirtschaft nach den Regeln der doppelten Buchführung zu führen.

Nach den Ergebnissen dieser Prüfungen **wurden mit den in diesem Bericht genannten Ausnahmen** die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung beachtet:

- Der Jahresabschluss wurde nach den gültigen Regeln erstellt; die Ansätze und Werte wurden in nachprüfbarer, objektiver Form aus ordnungsgemäßen Belegen und Büchern hergeleitet. Die einzelnen Positionen entsprechen den Tatsachen und die Werte wurden zutreffend ermittelt (Grundsatz der Richtigkeit und Willkürfreiheit).
- Der Jahresabschluss ist übersichtlich, klar und für sachverständige Dritte, die mit Buchführung und Jahresabschluss vertraut sind, verständlich (Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit).
- Alle Vermögensgegenstände - mit Ausnahme der so genannten Sachgesamtheiten - und Schulden wurden unabhängig voneinander bewertet (Grundsatz der Einzelbewertung).
- Sämtliche buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle sind im Jahresabschluss erfasst. Auch Risiken, die bis zum Bilanzstichtag noch keinen Niederschlag in der Buchführung gefunden haben, wurden berücksichtigt (Grundsatz der Vollständigkeit).
- Soweit für eine Gebietskörperschaft zutreffend, wurden Gewinne / Wertsteigerungen nur soweit berücksichtigt, wie sie am Bilanzstichtag realisiert waren (Realisationsprinzip) und Verluste / Wertminderungen bereits dann gewürdigt, wenn sie mit hinreichend großer Wahrscheinlichkeit drohten (Imparitätsprinzip).
- Alle sachlich der Leistung der Gemeinde Grävenwiesbach zurechenbaren Erträge und Aufwendungen wurden grundsätzlich unabhängig vom Tag der Zahlung der Periode der Leistungserbringung zugeordnet (Grundsatz der sachlichen und zeitlichen Abgrenzung, Periodisierungsprinzip).

- Die einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurden auf gleiche Weise wie in den Vorjahren ermittelt, abgegrenzt und zusammengestellt. Es wurden die gleichen Gliederungsbegriffe und -schemata verwendet (Grundsatz der Kontinuität).
- Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden zum Abschlussstichtag einzeln bewertet, Umsatzerlöse, Aufwendungen und Erträge auf den Bilanzstichtag abgegrenzt (Stichtagsprinzip).

Bei der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschäfte nicht ordnungsgemäß geführt werden.

3.2 Anordnungswesen

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Anordnungswesen wurden beachtet. Die Bücher und Belege der Gemeinde Grävenwiesbach wurden im Rahmen der Jahresabschlussprüfung (§ 128 Absatz 1 Ziffer 2 HGO) geprüft.

Die unvermutete Kassenprüfung erfolgte am 10.09.2019.

3.3 Buchführung

Die Buchführung erfolgte unter Anwendung des EDV-Buchführungssystems newsystem kommunal (nsk) der ekom21. Die Jahresabschlussbuchungen wurden mit dem gleichen System erstellt.

nsk ist ein „Geprüftes Fachprogramm“ nach TÜVIT / OKKSA e.V. Die Programmprüfung anhand der OKKSA-Kataloge umfasst auch die Beachtung der GOB / GOBS. Ein „Geprüftes Fachprogramm“ erfüllt daher grundsätzlich die Anforderungen nach diesen Grundsätzen. Die Prüfung nach § 131 Absatz 1 Nr. 4 HGO (Verifizierung für die Vor-Ort-Nutzung) der Version V7 wurde im Mai 2019 durchgeführt.

Die Gemeinde Grävenwiesbach setzt seit März 2019 den Rechnungseingangsworkflow RWF 3.0 (INFOMA® newsystem® kommunal Rechnungsworkflow RWF 3.0) ein, die Prüfung nach § 131 Abs. 1 Nr. 4 HGO a.F. erfolgte im April 2019.

3.4 Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Anhangs

Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 war entsprechend § 112 Abs. 9 HGO aufzustellen, also bis zum 30.04. des Folgejahres (2020). Der Jahresabschluss zum 31.12.2019 wurde durch den Gemeindevorstand am 19.05.2020 - und damit nicht fristgerecht - aufgestellt.

Die Prüfung ergab, dass die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung ordnungsgemäß aus den Büchern der Gemeinde entwickelt worden sind.

Zu Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) vgl. Kapitel 3.1, zur Ordnungsmäßigkeit von Rechenschaftsbericht und Anhang vgl. Kapitel 6.6, und 6.7.1.

3.5 Wirtschaftliche Verhältnisse

Gemäß § 92 Abs. 2 HGO ist die Haushaltswirtschaft sparsam und wirtschaftlich zu führen. Die Beachtung dieses Haushaltsgrundsatzes ist auch im Hinblick auf die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung prüfungsrelevant.

Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit meint, dass die Verwaltung Ausgaben nur insoweit leistet, dass die gesetzlichen und die (von der Gemeindevertretung beschlosse-

nen) freiwilligen Aufgaben mit einem möglichst geringen Mitteleinsatz erfüllt werden. Der möglichst geringe Mitteleinsatz soll u. a. durch Vergabe von Aufträgen im Wettbewerb erreicht werden.

Nach dem Ergebnis dieser Prüfung ist festzustellen, dass die Gemeinde die Gebote der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit beachtet hat.

Die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung (der dauerhaften Leistungs- und Zahlungsfähigkeit) erscheint aus der Perspektive des Jahres 2019 - bei einer Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 1,03 Mio. € (einschließlich des auch 2019 erzielten positiven ordentlichen Ergebnisses) - gesichert.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

In der Sitzung am 12.02.2019 hat die Gemeindevertretung den Haushalt (Haushaltssatzung und Haushaltsplan mit allen Anlagen) für das Jahr 2019 beschlossen.

Der Vorlagetermin nach § 97 Abs. 4 HGO zum 30.11.2018 wurde nicht eingehalten.

Der Ergebnishaushalt war mit dem Gesamtbetrag

- der ordentlichen Erträge in Höhe von 13.521.595 €,
- der ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 13.281.473 €,
- der außerordentlichen Erträge in Höhe von 189.800 €,
- der außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 14.050,00 €

mit einem Überschuss von 415.872,00 € geplant. Das für die Beurteilung des Haushaltsausgleichs maßgebliche ordentliche Ergebnis war mit einem Überschuss von 240.122 € geplant. In der Planung reichte die ordentliche Ertragskraft der Gemeinde Grävenwiesbach aus, die ordentlichen Aufwendungen zu finanzieren.

Der Haushalt war in der Planung entsprechend § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO **ausgeglichen**.

Der Finanzhaushalt war mit dem Gesamtbetrag/Saldo

- der Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 623.811 €,
- der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 649.200 €,
- der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 1.233.200 €,
- der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 719.911 €,
- der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 593.631 €

mit einem Finanzmittelüberschuss in Höhe von 166.091 € geplant.

Der Finanzhaushalt war entsprechend § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO **ausgeglichen** geplant.

Die Haushaltssatzung enthielt u. a. folgende weitere Festsetzungen:

- Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen 719.911,00 €⁶
- Verpflichtungsermächtigungen 1.100.000,00 €
- Höchstbetrag der Liquiditätskredite 2.288.000,00 €

⁶ Davon 135.911 € aus dem Kommunalinvestitionsprogramm, die gesetzlich als genehmigt gelten und nicht hätten veranschlagt werden müssen (vgl. auch Genehmigungsverfügung der Kommunalaufsicht).

Mit Veranschlagung von

- Krediten für Investitionen
- Verpflichtungsermächtigungen
- Kassenkrediten

war der Haushalt der Kommunalaufsicht zur Genehmigung vorzulegen.

Die notwendige Genehmigung der Haushaltssatzung wurde am 11.06.2019 von der Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

Die Haushaltssatzung wurde entsprechend § 97 Abs. 5 HGO erst nach der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und nach Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss 2018 bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß § 94 Abs. 3 S. 1 HGO am 01.01. 2019 (rückwirkend) in Kraft getreten. Für die Zeit vom 01.01. 2019 bis zum Abschluss der öffentlichen Bekanntmachung am 09.07.2019 galten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO).

Eine Nachtragshaushaltssatzung war beschlossen worden. Da eine Genehmigung nicht erteilt wurde, bleibt der Nachtrag in diesem Bericht unberücksichtigt (vgl. aber Erläuterungen zu den „fortgeschriebenen Ansätzen“ der Ergebnis- und der Finanzrechnung).

Mit der Genehmigung wurden von der Aufsichtsbehörde nachfolgend genannte Auflagen (verkürzt dargestellt) verfügt:

- Rückführung der Liquiditätskredite bis zum Ende des Haushaltsjahres bzw. spätestens im folgenden Jahr,
- Bekanntgabe der Jahresabschlüsse auch an die Aufsichtsbehörde und zukünftig auch die Aufstellung des entsprechenden Jahresabschlusses durch den Gemeindevorstand und die Unterrichtung der Gemeindevertretung sowie die Vorlage des Jahresabschlusses an das RPA-HTK,
- Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzepts, wenn sich im Haushaltsvollzug 2019/2020 - über das Planungsjahr 2021 hinaus - nach der Ergebnis- und Finanzplanung Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand abzeichnen,
- Fortschreibung Finanzstatusbericht für 2020 und Vorlage an Aufsichtsbehörde zum Ende des Haushaltsjahres 2019,
- Vorlage halbjährlicher Berichte des Haushaltsvollzugs an die Gemeindevertretung.

Die von der Kommunalaufsicht erteilten Auflagen wurden durch die Gemeinde u.a. durch die Erstellung der Jahresabschlüsse bis 2021 sowie die halbjährliche Vorlage der Berichte über den Haushaltsvollzug an die Kommunalaufsicht beachtet. In der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung zum Haushalt 2021 wurden negative Zahlungsmittelbestände für die Jahre 2022 bis 2024 ausgewiesen. Der Haushaltsplan 2021 enthält ein Haushaltssicherungskonzept.

5 Ausführung des Haushaltsplans

5.1 Gesamtergebnishaushalt/ -rechnung

Ergebnishaushalt/ -rechnung in Euro		
	Ansatz 2019	Ergebnis 2019
Summe der ordentlichen Erträge	13.509.545,00	13.403.152,29
Summe der ordentlichen Aufwendungen	12.972.571,00	12.529.075,34
Verwaltungsergebnis	536.974,00	874.076,95
Finanzerträge	12.050,00	14.337,94
Zinsen u. a. Finanzaufwendungen	308.902,00	295.496,72
Finanzergebnis	-296.852,00	-281.158,78
Ordentliches Ergebnis	240.122,00	592.918,17
Außerordentliche Erträge	189.800,00	160.184,31
Außerordentliche Aufwendungen	14.050,00	64.770,41
Außerordentliches Ergebnis	175.750,00	95.413,90
Jahresergebnis	415.872,00	688.332,07

Tabelle 1: Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 1

Das Jahresergebnis verbesserte sich im Vergleich zur Haushaltsplanung um 272.460,07 €.

Dazu trugen ein um 337.102,95 € besseres Verwaltungsergebnis, ein um 15.693,22 € besseres Finanzergebnis und ein um 80.336,10 € schlechteres außerordentliches Ergebnis bei.

Das - für die Bestimmung des Haushaltsausgleich maßgebliche - ordentliche Ergebnis verbesserte sich um 352.796,17 €

Die Ansätze des Haushaltsplans wurden (in der Summe der Aufwendungen) eingehalten.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Einzelposition der Gesamtergebnisrechnung im Vergleich zur Haushaltsplanung und zum Vorjahr:

Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 2 in Euro					
Bezeichnung	Ansatz 2019	Ergebnis 2019	Mehr-/Weniger zu Ansatz (Sp.3 ./ Sp.2)	Ergebnis 2018	Mehr-/Weniger 2019 zu 2018 (Sp.3 ./ Sp.5)
1	2	3	4	5	6
1. Privatrechtliche Leistungsentgelte	893.777,00	948.548,65	54.771,65	1.114.353,64	-165.804,99
2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.300.413,00	2.344.092,24	43.679,24	2.361.727,53	-17.635,29
3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen	138.700,00	37.193,60	-101.506,40	60.544,56	-23.350,96
4. Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	7.165.500,00	6.245.519,80	-919.980,20	6.101.689,25	143.830,55
6. Erträge aus Transferleistungen	213.000,00	221.568,72	8.568,72	208.056,01	13.512,71
7. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.268.966,00	1.266.416,66	-2.549,34	786.060,91	480.355,75
8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	611.181,00	641.971,40	30.790,40	711.047,62	-69.076,22
9. Sonstige ordentliche Erträge	918.008,00	1.697.841,22	779.833,22	683.759,55	1.014.081,67

Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 2 in Euro					
Bezeichnung	Ansatz 2019	Ergebnis 2019	Mehr-/Weniger zu Ansatz (Sp.3 ./. Sp.2)	Ergebnis 2018	Mehr-/Weniger 2019 zu 2018 (Sp.3 ./. Sp.5)
1	2	3	4	5	6
10. Summe der ordentlichen Erträge	13.509.545,00	13.403.152,29	-106.392,71	12.027.239,07	1.375.913,22
11. Personalaufwendungen	1.498.759,00	1.563.441,87	64.682,87	1.470.559,33	92.882,54
12. Versorgungsaufwendungen	235.115,00	369.535,28	134.420,28	263.202,54	106.332,74
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.656.599,00	3.647.188,99	-9.410,01	3.576.450,96	70.738,03
14. Abschreibungen	1.257.502,00	1.232.207,54	-25.294,46	1.231.221,67	985,87
15. Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.256.830,00	1.046.835,83	-209.994,17	1.168.415,63	-121.579,80
16. Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	5.061.216,00	4.663.695,30	-397.520,70	3.817.165,53	846.529,77
17. Transferaufwendungen	0,00	516,00	516,00	1.609,50	-1.093,50
18. Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.550,00	5.654,53	-895,47	5.807,22	-152,69
19. Summe der ordentlichen Aufwendungen	12.972.571,00	12.529.075,34	-443.495,66	11.534.432,38	994.642,96
20. Verwaltungsergebnis	536.974,00	874.076,95	337.102,95	492.806,69	381.270,26
21. Finanzerträge	12.050,00	14.337,94	2.287,94	17.743,44	-3.405,50
22. Zinsen und andere Finanzaufwendungen	308.902,00	295.496,72	-13.405,28	312.017,09	-16.520,37
23. Finanzergebnis	-296.852,00	-281.158,78	15.693,22	-294.273,65	13.114,87
24. Ordentliches Ergebnis	240.122,00	592.918,17	352.796,17	198.533,04	394.385,13
25. Außerordentliche Erträge	189.800,00	160.184,31	-29.615,69	283.224,07	-123.039,76
26. Außerordentliche Aufwendungen	14.050,00	64.770,41	50.720,41	56.913,46	7.856,95
27. außerordentliches Ergebnis	175.750,00	95.413,90	-80.336,10	226.310,61	-130.896,71
28. Jahresergebnis	415.872,00	688.332,07	272.460,07	424.843,65	263.488,42

Tabelle 2: Vergleich Gesamtergebnishaushalt - Gesamtergebnisrechnung Teil 2

Im Vergleich zur Planung

- fielen die ordentlichen Erträge um 106,4 T€ niedriger aus
- fielen die ordentlichen Aufwendungen um 443,5 T€ niedriger aus
- verbesserte sich das Finanzergebnis um 15,7 T€
- verschlechterte sich das außerordentliche Ergebnis um 80,3 T€

Daraus folgend verbesserten sich das

- Verwaltungsergebnis um 337,1 T€
- ordentliche Ergebnis um 352,8 T€
- Jahresergebnis um 272,5 T€.

Im Vergleich zum Vorjahr

- verbesserte sich das Verwaltungsergebnis um 381,3 T€
- verbesserte sich das ordentliche Ergebnis um 394,4 T€
- verschlechterte sich das außerordentliche Ergebnis um 130,9 T€
- verbesserte sich das Jahresergebnis um 263,5 T€

5.2 Teilergebnishaushalte / -rechnungen

Die Gemeinde Grävenwiesbach hatte folgende Teilhaushalte eingerichtet:

Teilhaushalte in Euro		
Bezeichnung	Jahresergebnis Ansatz 2019	Jahresergebnis Ist 2019
01 - Innere Verwaltung	-1.611.843,00	-2.065.435,02
02 - Sicherheit und Ordnung	-496.051,00	-393.319,13
04 - Kultur und Wissenschaft	-11.927,00	-11.152,37
05 - Soziale Hilfen	-17.700,00	-16.971,13
06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	-1.042.268,00	-819.009,60
08 - Sportförderung	-38.265,00	-33.698,26
09 - Räumliche Planung- und Entwicklung	-405.746,00	-161.687,62
10 - Bauen und Wohnen	-43.632,00	-15.267,74
11 - Ver- und Entsorgung	370.079,00	437.724,79
12 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	-277.909,00	-202.356,64
13 - Natur- und Landschaftspflege	47.948,00	-81.430,52
14 - Umweltschutz	-7.014,00	-3.949,08
15 - Wirtschaft und Tourismus	-6.008,00	-6.950,40
16 - Allgemeine Finanzwirtschaft	3.780.458,00	3.966.420,89
Gesamt	240.122,00	592.918,17

Tabelle 3: Teilhaushalte

Die Angaben zu Ansätzen und zu den Ist-Ergebnissen der Teilhaushalte berücksichtigen nicht die internen Leistungsverrechnungen.

5.3 Gesamtfinanzhaushalt / -rechnung

Finanzhaushalt in Euro			
Nr.	Bezeichnung	Ansatz 2019	Ergebnis 2019
1.	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.306.766,00	11.362.936,67
2.	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.682.955,00	10.966.401,11
3.	Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit (Saldo aus Nr.1 und Nr.2)	623.811,00	396.535,56
4.	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	649.200,00	491.996,37
5.	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.233.200,00	1.492.052,88
6.	Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nr.4 und Nr.5)	-584.000,00	-1.000.056,51
7.	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	719.911,00	716.911,00
8.	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	593.631,00	646.587,65
9.	Zahlungsmittelfluss aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Nr. 7 und Nr. 8)	126.280,00	70.323,35
10.	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	2.288.000,00	2.446.327,07
11.	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	2.288.000,00	2.710.385,75
12.	Zahlungsmittelfluss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Saldo aus Nr. 10 und Nr. 11)	0,00	-264.058,68
13.	Geplanter Zahlungsmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	645.889,00	1.413.783,75
14.	Geplanter Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres (Summe aus Nr. 3 ,Nr. 6, Nr. 9 und Nr. 12)	166.091,00	-797.256,28
15.	Geplanter Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres (Summe aus Nr. 13 und Nr. 14)	811.980,00	616.527,47

Tabelle 4: Finanzhaushalt

Auszahlungsermächtigungen waren aus dem Vorjahr in Höhe von 1.394.134,48 € (davon 801,5 T€ aus dem Jahr 2017 und 592,6 T€ aus dem Jahr 2018) übertragen worden. Kreditermächtigungen aus dem Vorjahr (ohne solche aus dem Kommunalinvestitionsprogramm) standen in Höhe von 269.000,00 € zur Verfügung (§ 103 Abs. 3 HGO).

5.4 Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung der Gemeinde ist gemäß § 94 Abs.3 S.1 HGO am 01.01.2019 (rückwirkend) in Kraft getreten. Für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum Ende der öffentlichen Auslegung des genehmigten Haushaltsplans am 08.07.2019 galten die Vorschriften zur vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO).

Die Auswertung der relevanten Buchungen mit Hilfe der vom RPA-HTK eingesetzten Analysesoftware ergab keine Hinweise, dass die Gemeinde während der vorläufigen Haushaltsführung die Bestimmungen des § 99 HGO nicht beachtet hätte.

5.5 Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite betrug nach § 4 der Haushaltssatzung 2.288.000 €.

Für die Zeit bis zur Veröffentlichung des genehmigten Haushalts (vorläufige Haushaltsführung) bestand die für das Vorjahr genehmigte Höchstgrenze (2.100.000 €) fort.

Ab dem 15.04. bis zum 20.12.2019 wurden - nicht durchgehend - Liquiditätskredite in unterschiedlicher Höhe ausschließlich über das EOANIA-Konto in Anspruch genommen. Die höchste Inanspruchnahme betrug 975.935,39 €, die geringste 40.000 €.

Die vollständige Auswertung der Buchungen mit Hilfe der vom RPA-HTK eingesetzten Analysesoftware ergab, dass der Höchstbetrag zu keinem Zeitpunkt überschritten wurde.

6 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019

6.1 Gesamtergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung zeigt über aussagefähige Zwischenergebnisse die Entstehung von Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag in der abgelaufenen Haushaltsperiode:

Gesamtergebnisrechnung in Euro				
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich Ergebnis des Haushaltsjahres / fortgeschriebener Ansatz
Ordentliche Erträge				
1. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.114.353,64	893.777,00	948.548,65	54.771,65
2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.361.727,53	2.300.413,00	2.344.092,24	43.679,24
3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen	60.544,56	23.700,00	37.193,60	13.493,60
4. Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	6.101.689,25	6.007.200,00	6.245.519,80	238.319,80
6. Erträge aus Transferleistungen	208.056,01	213.000,00	221.568,72	8.568,72
7. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	786.060,91	1.228.966,00	1.266.416,66	37.450,66
8. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	711.047,62	611.181,00	641.971,40	30.790,40
9. Sonstige ordentliche Erträge	683.759,55	1.618.008,00	1.697.841,22	79.833,22
10. Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	12.027.239,07	12.896.245,00	13.403.152,29	506.907,29
Ordentliche Aufwendungen				
11. Personalaufwendungen	1.470.559,33	1.498.759,00	1.563.441,87	64.682,87
12. Versorgungsaufwendungen	263.202,54	235.115,00	369.535,28	134.420,28
13. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.576.450,96	3.486.099,00	3.647.188,99	161.089,99
14. Abschreibungen	1.231.221,67	1.257.502,00	1.232.207,54	-25.294,46
15. Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.168.415,63	1.166.830,00	1.046.835,83	-119.994,17
16. Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	3.817.165,53	4.606.767,00	4.663.695,30	56.928,30
17. Transferaufwendungen	1.609,50	0,00	516,00	516,00
18. Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.807,22	6.550,00	5.654,53	-895,47
19. Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	11.534.432,38	12.257.622,00	12.529.075,34	271.453,34
20. Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./19)	492.806,69	638.623,00	874.076,95	235.453,95
21. Finanzerträge	17.743,44	12.050,00	14.337,94	2.287,94
22. Zinsen und andere Finanzaufwendungen	312.017,09	313.902,00	295.496,72	-18.405,28
23. Finanzergebnis (Nr. 21 ./22)	-294.273,65	-301.852,00	-281.158,78	20.693,22

Gesamtergebnisrechnung in Euro				
Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich Ergebnis des Haushaltsjahres / fortgeschriebener Ansatz
24. Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	12.044.982,51	12.908.295,00	13.417.490,23	509.195,23
25. Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	11.846.449,47	12.571.524,00	12.824.572,06	253.048,06
26. Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./. Nr. 25)	198.533,04	336.771,00	592.918,17	256.147,17
27. Außerordentliche Erträge	283.224,07	189.800,00	160.184,31	-29.615,69
28. Außerordentliche Aufwendungen	56.913,46	14.050,00	64.770,41	50.720,41
29. außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./. Nr. 28)	226.310,61	175.750,00	95.413,90	-80.336,10
30. Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	424.843,65	512.521,00	688.332,07	175.811,07

Tabelle 5: Gesamtergebnisrechnung⁷

In die vorstehende Tabelle wurden in die Spalte „Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres“ die Werte aus dem Jahresabschluss übernommen. Tatsächlich handelt es sich aber nicht um fortgeschriebenen Ansätze (die z.B. unterjährige Deckungen nach § 20 Abs. 6 GemHVO beinhalten würden), sondern um die Ansätze aus dem - nicht genehmigten - Nachtragshaushalt. Insofern geht der Vergleich zwischen „fortgeschriebenem Ansatz“ und Ergebnis fehl und es muss zwischen dem ursprünglichen - wie in den Vorjahren in gleicher Höhe fortgeschriebenem - Ansatz und dem Ergebnis verglichen werden:

Gesamtergebnisrechnung - Vergleich Ansätze Ergebnis in Euro			
Erträge und Aufwendungen	Ansatz = fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis mit
			Ansatz / fortgeschriebenem Ansatz
Privatrechtliche Leistungsentgelte	893.777,00	948.548,65	54.771,65
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.300.413,00	2.344.092,24	43.679,24
Kostensatzleistungen und -erstattungen	138.700,00	37.193,60	-101.506,40
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	7.165.500,00	6.245.519,80	-919.980,20
Erträge aus Transferleistungen	213.000,00	221.568,72	8.568,72
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.268.966,00	1.266.416,66	-2.549,34
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	611.181,00	641.971,40	30.790,40
Sonstige ordentliche Erträge	918.008,00	1.697.841,22	779.833,22
Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	13.509.545,00	13.403.152,29	-106.392,71
Personalaufwendungen	1.498.759,00	1.563.441,87	64.682,87
Versorgungsaufwendungen	235.115,00	369.535,28	134.420,28
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.656.599,00	3.647.188,99	-9.410,01
Abschreibungen	1.257.502,00	1.232.207,54	-25.294,46
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.256.830,00	1.046.835,83	-209.994,17

¹ Um die Abweichung besser zeigen zu können, wird hier entgegen dem Muster berechnet (Ist - fortgeschriebener Ansatz).

Gesamtergebnisrechnung - Vergleich Ansätze Ergebnis in Euro			
Erträge und Aufwendungen	Ansatz = fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis mit
			Ansatz / fortgeschriebenem Ansatz
Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	5.061.216,00	4.663.695,30	-397.520,70
Transferaufwendungen	0,00	516,00	516,00
Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.550,00	5.654,53	-895,47
Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	12.972.571,00	12.529.075,34	-443.495,66
Verwaltungsergebnis	536.974,00	874.076,95	337.102,95
Finanzerträge	12.050,00	14.337,94	2.287,94
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	308.902,00	295.496,72	-13.405,28
Finanzergebnis	-296.852,00	-281.158,78	15.693,22
Ordentliches Ergebnis	240.122,00	592.918,17	352.796,17
Außerordentliche Erträge	189.800,00	160.184,31	-29.615,69
Außerordentliche Aufwendungen	14.050,00	64.770,41	50.720,41
außerordentliches Ergebnis	175.750,00	95.413,90	-80.336,10
Jahresergebnis	415.872,00	688.332,07	272.460,07

Tabelle 6: Gesamtergebnisrechnung Vergleich Ansätze - Ergebnis

Die ordentlichen Erträge wurden in der Summe nur geringfügig unterschritten. Die erheblichen Mindererträge aus Steuern und ähnlichen Erträgen wurden nahezu vollständig durch überplanmäßige sonstige Erträge⁸ kompensiert.

Die ordentlichen Aufwendungen blieben in der Summe um 443,5 T€ hinter den Ansätzen zurück. Die überplanmäßigen Personalaufwendungen resultieren aus vom Gemeindevorstand beschlossenen Personalmaßnahmen (Übertragung höherwertiger Aufgaben verbunden mit einer Höhergruppierung, (befristete) Einstellungen, Übernahme nach Ausbildung). Die höheren Versorgungsaufwendungen resultieren aus der Anpassung der Pensionsrückstellungen an die geänderten Sterbetafeln, die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten erfolgte, zu keinen Auszahlungen im Berichtsjahr führte und somit nicht als überplanmäßige Aufwendungen gilt (§ 100 Abs. 4 HGO).

Die Ergebnisrechnung wurde im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes stichprobenweise geprüft. Die Stichprobe für die im Zusammenhang mit der unvermuteten Kassenprüfung 2019 vorgenommene Belegprüfung betraf auf der Ertragsseite Friedhofsgebühren, Schadenersatzleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie Kostenerstattungen vom Land und auf der Aufwandsseite Aufwandsentschädigungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie Steuern und gesetzliche Umlagen.

⁸ In den sonstigen ordentlichen Erträgen sind 313,2 T€ aus der Auflösung der für den Ausgleich der erwarteten Mindererträge (unzulässig) gebildeten Rückstellung enthalten.

6.1.1 Ordentliche Erträge

Die ordentlichen Erträge des Jahres 2019 betragen 13.403.152,29 € und stellen sich wie folgt dar:

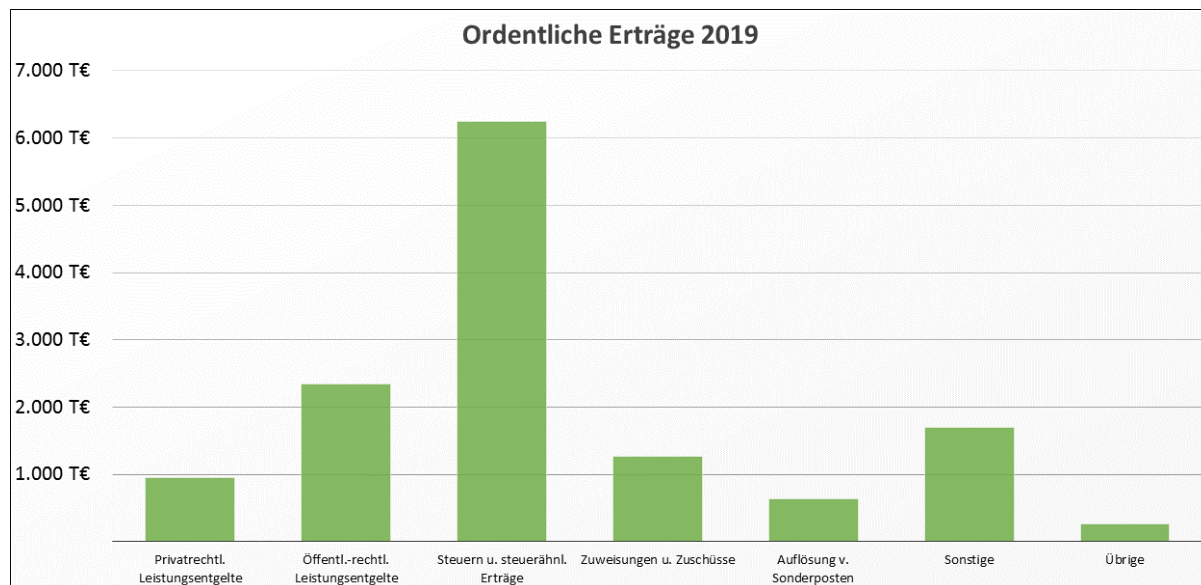


Abbildung 1: Ordentliche Erträge 2019

In der Regel wurden die Erträge rechtzeitig und vollständig erfasst sowie dem Ergebnis dieser Prüfung zeitnah geltend gemacht (vgl. aber Prüfungshinweis 2 Erheblich verspätete Berechnung von Kostenausgleichen, S. 93). Der Zahlungseingang wurde dabei ordnungsgemäß überwacht.

Die Rückzahlung zu viel eingegangener Erträge und Einzahlungen erfolgte zutreffend bei den entsprechenden Buchungsstellen.

Die ordentlichen Erträge wurden auf den zutreffenden Konten verbucht.

Die gegenüber dem Vorjahr um 1.014,0 T€ auf 1.697,8 T€ gestiegenen sonstigen ordentlichen Erträge bestehen zum überwiegenden Teil aus Erträgen aus der Auflösung von nicht (mehr) benötigten Rückstellungen für Kreis- und Schulumlage (1.000,0 T€) sowie für erwartete Mindererträge aus Schlüsselzuweisungen (313,2 T€).

Mit der Auflösung der Rückstellung für Kreis- und Schulumlage - ohne neue Zuführung - wurde ein erster Schritt zu einem dem abschließend und verbindlich festgelegten Verfahren entsprechenden Vorgehen getan. Die verbleibende Rückstellung (2.600,0 T€) ist weiterhin zu hoch. Die gebotene weitere ertragswirksame Auflösung hätte das ordentliche Ergebnis entsprechend verbessert.

Die Auflösung der - unzulässig gebildeten - Rückstellung für erwartete Mindererträge (vgl. Berichte über die Prüfung der Jahresabschlüsse 2016 bis 2018) ist formal zutreffend als sonstiger ordentlicher Ertrag verbucht worden und führt zu einer Ergebnisverschiebung zwischen dem Jahr der Bildung und dem Jahr der Auflösung. Die unzulässige Vorgehensweise wurde auch 2019 nicht beendet, es gab eine erneute Zuführung zu der Rückstellung.

6.1.2 Ordentliche Aufwendungen

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2019 betragen 12.529.075,34 € und gliedern sich wie folgt:

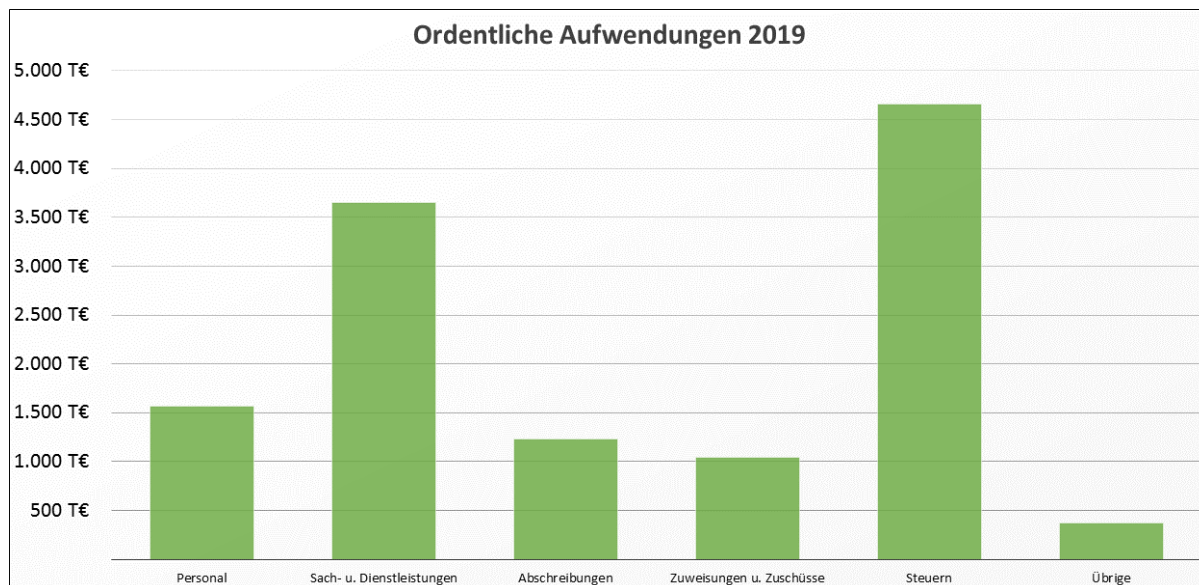


Abbildung 2: Ordentliche Aufwendungen 2019

Bei der stichprobenmäßigen Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte für Unregelmäßigkeiten.

Die Geschäftsaufwendungen (Kontengruppen 60 bis 62 und 67 bis 69) sind gegenüber dem Vorjahr erneut gestiegen, und zwar um 270,0 T€ auf 5.580,2 T€ (um 57,42 € auf 1.045,37 € pro Einwohner). Die zwei Vergleichskommunen (vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018) verbuchten mit 1.047,11 € bzw. 1.197,89 € pro Einwohner ebenfalls höhere Geschäftsaufwendungen als im Vorjahr.

Die Geschäftsaufwendungen der Gemeinde Grävenwiesbach und der Vergleichskommune, die die Kinderbetreuung ebenfalls vollständig von anderen Trägern wahrnehmen lässt, sind in absoluten Zahlen nahezu identisch, die Aufwendungen pro Einwohner sind 2019 in Grävenwiesbach erstmals niedriger als in der Vergleichskommune.

6.1.2.1 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sind in der Regel die drittgrößte Aufwandsposition in einer kommunalen Ergebnisrechnung.⁹ Anders als bei den beiden größeren Positionen, die sich durch die Kommune nicht (Steueraufwendungen) oder bedingt und dann nur längerfristig (Personalaufwendungen) beeinflussen lassen, gibt es bei der heterogenen Gruppe der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen - wie bei den Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse - Gestaltungsmöglichkeiten. Auch wenn in dieser Aufwandsgruppe z.B. Verpflichtungen aus Miet-, Leasing- oder Wartungsverträgen, Kosten für Energie, Wasser und Abwasser nur bedingt und dann nur längerfristig beeinflussbar sind, gibt es bei (Neu-) Abschluss entsprechender Verträge und bei anderen dieser Gruppe zugeordneten Aufwendungen (mindestens) zwei wesentliche Stellschrauben, die Einfluss auf deren Höhe ha-

⁹ In Grävenwiesbach 2019 die zweitgrößte Aufwandsposition.

ben: eine sorgfältige Bedarfsprüfung - was wird tatsächlich und in welcher Quantität und Qualität benötigt - und eine Wirtschaftlichkeitsprüfung - wer liefert das tatsächlich Benötigte zu den (unter Berücksichtigung aller Umstände) günstigsten Konditionen. Mit Einhaltung dieser Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit kann die Kommune die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen aktiv beeinflussen.

Der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit wurde beachtet. Die Zuordnungen der Aufwendungen erfolgten zutreffend.

Die Aufwendungen für Versicherungen bewegten sich in einem für Kommunen notwendigen und üblichen Rahmen, die Prüfung ergab keine Erkenntnis, dass unnötige Versicherungen bestanden oder unüblich hohe Beträge gezahlt wurden.

Die Abgrenzung zwischen ergebniswirksamen Erhaltungsaufwendungen und aktivierungspflichtigen Anschaffungskosten wurde getroffen.

6.1.2.2 *Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus Umlageverpflichtungen*

In den Aufwendungen für Kreis- und Schulumlage sind - zutreffend - keine Zuführungen zu den Rückstellungen enthalten. Die - in den Berichten über die Prüfung der Jahresabschlüsse der Vorjahre angesprochene - Umstellung des Verfahrens wurde 2018 begonnen (vgl. Kapitel 6.1.1 Ordentliche Erträge).

Im Jahr 2019 wurden die 2017 und ein Teil der 2018 - unzulässig - gebildeten Rückstellungen für erwartete Mindererträge aus Schlüsselzuweisungen in Anspruch genommen (Buchung als „sonstige Erträge“). Daneben wurden erneut aufwandswirksam Rückstellungen für diesen Zweck gebildet. Die Abwicklung und den daraus folgenden unzutreffenden Ergebnisausweis in den Jahren 2016 bis 2019 zeigt die nachfolgende Tabelle:

	2016	2017	2018	2019
Aufwand	179.117,00 €	213.968,00 €	411.647,00 €	164.487,00 €
Ertrag			358.234,00 €	313.159,00 €
Ergebnis	- 179.117,00 €	- 279.968,00 €	- 53.413,00 €	148.672,00 €

Tabelle 7: Ergebnisveränderung durch unzulässige Zuführung Rückstellung

Prüfungsbeanstandung 1: unzulässige Rückstellung - unzutreffender Ergebnisausweis

Die Rückstellung für erwartete Mindererträge ist unzulässig. Ohne die Inanspruchnahme / Zuführung zu der unzulässigen Rückstellung wären das Verwaltungs-, ordentliche und Jahresergebnis um 148.672,00 € schlechter ausgefallen.

Für die im Zusammenhang geprüften Jahresabschlüsse stellt sich die Entwicklung wie folgt dar:

	2016	2017	2018	2019	Summen
Zuführung Rückstellung	179.117,00 €	213.968,00 €	411.647,00 €	164.487,00 €	969.219,00 €
Inanspruchnahme Rückstellung			358.234,00 €	313.159,00 €	671.393,00 €
Saldo	-179.117,00 €	-279.968,00 €	-53.413,00 €	148.672,00 €	-363.826,00 €
ordentliches Ergebnis laut JA	-642.884,05 €	882.294,75 €	198.533,04 €	592.918,17 €	1.030.861,91 €
ordentliches Ergebnis ohne Rückstellung	-463.767,05 €	1.162.262,75 €	251.946,04 €	444.246,17 €	1.394.687,91 €

Tabelle 8: Ergebnisveränderung durch unzulässige Rückstellung

In drei von vier Jahren war die Ergebnisveränderung durch die unzulässige Rückstellung wesentlich.¹⁰ Der Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss ist daher für die Jahre 2016, 2017 und 2019 einzuschränken.

Auskunftsgemäß wurde die Rückstellung mit dem Jahresabschluss für das Jahr 2021 abschließend in Anspruch genommen, so dass eine Korrektur „mit dem nächsten offenen Jahresabschluss“ nicht (mehr) erforderlich ist.

6.1.3 Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis verbesserte sich mit 874,1 T€ gegenüber der Planung (638,6 T€) um 235,5 T€. Gegenüber dem Vorjahr (492,8 T€) verbesserte sich das Verwaltungsergebnis um 381,3 T€.

Die ordentlichen Erträge überschritten die Planung um 507,0 T€, die ordentlichen Aufwendungen die Planung „nur“ um 271,5 T€.

Einzelne Über- und Unterschreitungen sind in den vorgegangenen Kapiteln dargestellt worden.

6.1.4 Finanzergebnis

Den Erträgen aus Zinsen und anderen Finanzerträgen (14,3 T€) stellt die Ergebnisrechnung die Aufwendungen für Zinsen und andere Finanzaufwendungen (295,5 T€) gegenüber und bildet daraus das Finanzergebnis (-281,2 T€).

6.1.5 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis ist die Größe, an der festgestellt wird, ob der Haushalt ausgeglichen ist oder nicht (§ 92 Abs. 6 Nr. 1 HGO, § 24 GemHVO). Der Haushaltsausgleich ist der Gemeinde Grävenwiesbach 2019 gelungen:

	bis 2017 ¹¹	2018	2019	kumuliert
Ordentliches Ergebnis	239.410,70 €	198.533,04 €	592.918,17 €	1.030.861,91 €
davon Verwaltungsergebnis		492.806,69 €	874.076,95 €	
resultierend aus				
ordentlichen Erträgen		12.027.239,07 €	13.403.152,29 €	
ordentlichen Aufwendungen		11.534.432,38 €	12.529.075,34 €	
davon Finanzergebnis		- 294.273,65 €	- 281.158,78 €	

Tabelle 9: Entwicklung ordentliches Ergebnis

Nach dem Stand des Jahres 2019 war der Haushalt der Gemeinde Grävenwiesbach (nach der Definition der Überörtlichen Prüfung beim Hessischen Landesrechnungshof) fragil.

¹⁰ Im Leitfaden „Jahresabschlüsse fristgerecht erstellen“ werden unter Bezugnahme auf KGSt-Materialien folgende Wertgrenzen aufgeführt: eine Veränderung der Bilanzsumme um mehr als 5 %, eine Veränderung des Jahresergebnisses um mehr als 10 %, wenn der Betrag zugleich mehr als 0,25 % der Bilanzsumme ausmacht, eine Änderung des Eigenkapitals um mehr als 10 % oder ein Fehler, der mehr als 10 % des betroffenen Bilanzpostens ausmacht

¹¹ Ausgleich des Fehlbetrags 2015 und der vorgetragenen Fehlbeträge bis 2014 durch Verrechnung mit (Rücklagen aus) Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses und der Netto-Position mit dem Jahresabschluss 2015 (vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015). Ausgleich des Fehlbetrags 2016 mit dem Überschuss aus 2017 (ausgewiesen ist der nach Ausgleich verbleibende Betrag).

6.1.6 Außerordentliches Ergebnis

Als Saldo der außerordentlichen Erträge (160,2 T€) und der außerordentlichen Aufwendungen (64,8 T€) ergibt sich ein außerordentliches Ergebnis von 95,4 T€.

Die außerordentlichen Erträge resultieren aus Vermögensveräußerungen (141,9 T€) und periodenfremden Erträgen (18,3 T€).

Die außerordentlichen Aufwendungen setzen sich im Wesentlichen aus außerplanmäßigen Abschreibungen (23,8 T€) und periodenfremden Aufwendungen (40,6 T€) zusammen.

6.1.7 Jahresergebnis

Aus dem ordentlichen Ergebnis (592.918,17 €) und dem außerordentlichen Ergebnis (95.413,90 €) ergibt sich das Jahresergebnis in Höhe von 688.332,07 €. Damit ist ein Überschuss in dieser Höhe entstanden.

6.2 Teilergebnisrechnungen

Die produktorientierten Teilergebnisrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in die Prüfung einbezogen worden.

Die Teilergebnisrechnungen entsprachen der im Muster 18 vorgeschriebenen Form. Die Gliederung erfolgte gemäß § 4 Abs. 1 GemHVO. Interne Leistungsbeziehungen zwischen den Teilergebnishaushalten wurden verrechnet. Die sich aus diesen Verrechnungen ergebenden Erträge glichen die Aufwendungen aus.

Auf eine detaillierte Darstellung der Teilrechnungen wird wegen des Ausweises der Ansätze des nicht genehmigten Nachtragshaushalts als „fortgeschriebene Ansätze“ und des daraus folgenden unzutreffenden Vergleichs zwischen Ansatz und Ergebnis verzichtet.

Neben den oben dargestellten höheren Personal- und Versorgungsaufwendungen, die ein produktübergreifendes Budget darstellen, kam es - bei in der Summe geringeren Aufwendungen - in folgenden Produktbereichen zu nennenswerten Überschreitungen der ursprünglichen Haushaltsansätze:

- 11 - Ver- und Entsorgung:
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (59,9 T€) aufgrund von Zuführungen zu den Sonderposten für den Gebührenaussgleich (306,3 T€), die nach § 100 Abs. 4 HGO nicht als überplanmäßige Aufwendungen gelten.
- 13 - Natur- und Landschaftspflege:
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (165,7 T€).
- 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft
Aufwendungen für Steuern und aus Umlageverpflichtungen (101,8 T€).

Gegenüber dem Vorjahr verbesserte sich das Jahresergebnis um 263,5 T€.

Verbesserungen vor allem in den Produktbereichen

- 16 - Allgemeine Finanzwirtschaft (560,1 T€),
- 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe (312,1 T€) und
- 12 - Verkehrswege und -anlagen, ÖPNV (148,3)

standen deutliche Verschlechterungen insbesondere in den Produktbereichen

- 01 - Innere Verwaltung (-462,9 T€) und

- 13 - Natur- und Landschaftspflege (267,3 T€)

gegenüber.

6.3 Gesamtfinanzrechnung

In der Finanzrechnung werden die Finanzvorgänge nach Verwaltungs-, Investitions-, Finanzierungstätigkeit und haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen strukturiert und der tatsächliche Finanzmittelbestand am Ende der Periode ermittelt.

Die Gemeinde führt die Finanzrechnung nach der direkten Methode durch, in der sich die im Zusammenhang mit der laufenden Verwaltungstätigkeit stehenden Ein- und Auszahlungen an der Struktur des Ergebnishaushaltes orientieren. Die Erträge und Aufwendungen, die nicht in Verbindung mit einer Zahlung stehen (z.B. Auflösung von Sonderposten, Abschreibungen) finden dementsprechend in der Finanzrechnung keine Berücksichtigung.

In folgender Übersicht ist die Finanzrechnung dargestellt:

Finanzrechnung in Euro				
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich Ergebnis des Haushaltsjahres / fortgeschriebener Ansatz
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
1. Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.094.653,29	893.777,00	928.390,02	34.613,02
2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.432.299,31	2.330.413,00	2.402.138,01	71.725,01
3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen	63.062,77	23.700,00	52.582,02	28.882,02
4. Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	6.151.852,54	6.007.200,00	6.221.685,52	214.485,52
5. Einzahlungen aus Transferleistungen	208.056,01	213.000,00	220.075,67	7.075,67
6. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	743.779,14	1.228.966,00	1.290.146,66	61.180,66
7. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	14.069,86	12.050,00	17.540,87	5.490,87
8. Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	363.689,79	284.360,00	230.377,90	-53.982,10
9. Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	11.071.462,71	10.993.466,00	11.362.936,67	369.470,67
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
10. Personalauszahlungen	1.456.961,71	1.519.559,00	1.586.472,65	66.913,65
11. Versorgungsauszahlungen	180.146,54	184.115,00	192.020,28	7.905,28
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.872.737,72	3.446.099,00	3.407.533,92	-38.565,08
13. Auszahlungen für Transferleistungen	1.609,50	0,00	168,00	168,00
14. Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	1.112.122,59	1.166.830,00	878.690,27	-288.139,73
15. Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.649.534,64	4.504.400,00	4.527.098,47	22.698,47
16. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	276.751,16	313.902,00	341.890,48	27.988,48

Finanzrechnung in Euro				
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich Ergebnis des Haushaltsjahres / fortgeschriebener Ansatz
17. Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	57.495,02	20.550,00	32.527,04	11.977,04
18. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	10.607.358,88	11.155.455,00	10.966.401,11	-189.053,89
19. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)	464.103,83	-161.989,00	396.535,56	558.524,56
Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
20. Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	483.660,76	109.500,00	185.711,41	76.211,41
21. Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	175.606,85	210.300,00	171.210,33	-39.089,67
22. Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	135.074,63	135.074,63
23. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	659.267,61	319.800,00	491.996,37	172.196,37
Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
24. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	166.095,00	130.500,00	64.335,44	-66.164,56
25. Auszahlungen für Baumaßnahmen	1.230.572,48	727.911,00	1.289.777,39	561.866,39
26. Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	144.784,36	433.700,00	131.206,46	-302.493,54
27. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	5.274,07	5.500,00	6.733,59	1.233,59
28. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	1.546.725,91	1.297.611,00	1.492.052,88	194.441,88
29. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)	-887.458,30	-977.811,00	-1.000.056,51	-22.245,51
30. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	-423.354,47	-1.139.800,00	-603.520,95	536.279,05
Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.200.000,00	1.110.911,00	716.911,00	-394.000,00
32. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.147.779,57	598.106,00	646.587,65	48.481,65
33. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ 32)	52.220,43	512.805,00	70.323,35	-442.481,65
34. Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und 33)	-371.134,04	-626.995,00	-533.197,60	93.797,40

Finanzrechnung in Euro				
Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich Ergebnis des Haushaltsjahres / fortgeschriebener Ansatz
35. Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	1.475.410,09	0,00	2.446.327,07	2.446.327,07
36. Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	3.253.031,28	0,00	2.710.385,75	2.710.385,75
37. Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ 36)	-1.777.621,19	0,00	-264.058,68	-264.058,68
38. Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	3.562.538,98	-17.465.517,99	1.413.783,75	18.879.301,74
39. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	-2.148.755,23	-626.995,00	-797.256,28	-170.261,28
40. Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	1.413.783,75	-18.092.512,99	616.527,47	18.709.040,46

Tabelle 10: Finanzrechnung (direkte Methode)¹²

Für die Angaben zum „fortgeschriebenen Ansatz“ gelten die Ausführungen zur Ergebnisrechnung entsprechend. Für einen Vergleich zwischen Plan und Ergebnis sind daher ebenfalls die ursprünglichen Haushaltsansätze heranzuziehen:

Finanzrechnung Vergleich Ansätze - Ergebnis in Euro			
Einzahlungen und Auszahlungen	Ansatz = fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis des Haushaltsjahres / Ansatz
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			
1. Privatrechtliche Leistungsentgelte	893.777,00	928.390,02	34.613,02
2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.330.413,00	2.402.138,01	71.725,01
3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen	138.700,00	52.582,02	-86.117,98
4. Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	7.165.500,00	6.221.685,52	-943.814,48
5. Einzahlungen aus Transferleistungen	213.000,00	220.075,67	7.075,67
6. Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	1.268.966,00	1.290.146,66	21.180,66
7. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	12.050,00	17.540,87	5.490,87
8. Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	284.360,00	230.377,90	-53.982,10
9. Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	12.306.766,00	11.362.936,67	-943.829,33
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit			
10. Personalauszahlungen	1.519.559,00	1.586.472,65	66.913,65
11. Versorgungsauszahlungen	184.115,00	192.020,28	7.905,28
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	3.616.599,00	3.407.533,92	-209.065,08
13. Auszahlungen für Transferleistungen	0	168,00	168,00
14. Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	1.256.830,00	878.690,27	-378.139,73
15. Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	4.776.400,00	4.527.098,47	-249.301,53

² Um die Abweichung besser zeigen zu können, wird hier entgegen dem Muster berechnet (Ist - fortgeschriebener Ansatz).

Finanzrechnung Vergleich Ansätze - Ergebnis in Euro			
Einzahlungen und Auszahlungen	Ansatz = fortgeschriebener Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ergebnis des Haushaltsjahres / Ansatz
16. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	308.902,00	341.890,48	32.988,48
17. Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	20.550,00	32.527,04	11.977,04
18. Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	11.682.955,00	10.966.401,11	-716.553,89
19. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)	623.811,00	396.535,56	-227.275,44
Einzahlungen für Investitionstätigkeit			
20. Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	138.900,00	185.711,41	46.811,41
21. Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	510.300,00	171.210,33	-339.089,67
22. Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	135.074,63	135.074,63
23. Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	649.200,00	491.996,37	-157.203,63
Auszahlungen für Investitionstätigkeit			
24. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	130.500,00	64.335,44	-66.164,56
25. Auszahlungen für Baumaßnahmen	747.000,00	1.289.777,39	542.777,39
26. Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	350.200,00	131.206,46	-218.993,54
27. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	5.500,00	6.733,59	1.233,59
28. Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	1.233.200,00	1.492.052,88	258.852,88
29. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)	-584.000,00	-1.000.056,51	-416.056,51
30. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	39.811,00	-603.520,95	-643.331,95
Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit			
31. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	719.911,00	716.911,00	-3.000,00
32. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	593.631,00	646.587,65	52.956,65
33. Zahlungsmittelüberschuss oder Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ 32)	126.280,00	70.323,35	-55.956,65
34. Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und 33)	166.091,00	-533.197,60	-699.288,60
35. Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	2.288.000,00	2.446.327,07	158.327,07
36. Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	2.288.000,00	2.710.385,75	422.385,75
37. Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ 36)	0,00	-264.058,68	-264.058,68
38. Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	645.889,00	1.413.783,75	767.894,75
39. Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	166.091,00	-797.256,28	-963.347,28
40. Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	811.980,00	616.527,47	-195.452,53

Tabelle 11: Gesamtfinanzrechnung Vergleich Ansätze - Ergebnis

Im Vergleich zur Planung sind erhebliche Abweichungen festzustellen:

- Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit verschlechterte sich aufgrund geringerer Einzahlungen (-943,8 T€, davon -943,8 T€ aus Steuern und steuerähnlichen Erträgen) und geringerer Auszahlungen (-716,6 T€, davon -378,1 T€ für

Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke) gegenüber dem ursprünglichen Haushaltsansatz um 227,3 T€.

- Der Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit (=Netto-Kreditaufnahme) blieb mit 70,3 T€ um 56,0 T€ hinter dem ursprünglichen Ansatz zurück.
- Der mit 0,00 € geplante Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen belief sich auf 264,1 T€.
- Der Bestand an Zahlungsmitteln veränderte sich in der Folge um -797,3 T€ statt wie geplant um 166,1 T€ (Verschlechterung um 963,3 T€).
- Der geplante Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO wurde „in der Rechnung“ nicht erreicht.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhten sich die Ein- und Auszahlungen in der Summe um 291,4 T€ (2,6%) bzw. 359,0 T€ (3,4%). Im Einzelnen

- erhöhten sich insbesondere die Einzahlungen aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke um 546,3 T€ (73,4%) und die Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen um 534,8 T€ (18,6%). Diesen Steigerungen standen insbesondere Mindereinzahlungen aus privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten sowie sonstigen ordentlichen Einzahlungen und Minderauszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke gegenüber. Der Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit verschlechterte sich um 67,6 T€.
- gingen die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit um 167,3 T€ (25,4%) bzw. 54,6 T€ (3,5%) zurück.
- gingen die Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit deutlich um 483,1 T€ (40,3 %) bzw. 501,2 T€ (43,7%) zurück. Als Saldo veränderte sich der Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit nur geringfügig um -18,1 T€.
- verringerte sich der Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Ein- und Auszahlungen um 1.513,5 T€).
- verringerte sich erneut der Bestand an Zahlungsmitteln um 797,3 T€.

Die Veränderungen der Zahlungsein- und -ausgängen aus laufender Verwaltungstätigkeit gegenüber dem Vorjahr und deren Abweichungen von den in der Ergebnisrechnung ausgewiesenen Erträgen und Aufwendungen werden im Jahresabschluss (S. 61 ff) erläutert.

Erläutert werden auch die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit und deren Konsequenz für den Bedarf an Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit, die höher waren als die entsprechenden - nicht durch den Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit gedeckten - Auszahlungen für Tilgungen (vgl. Kapitel 6.3.6, Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit).

6.3.1 *Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit*

Im Zahlungsbereich der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um ertragsgleiche Einzahlungen. Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2019 zeigen folgende Verteilung:

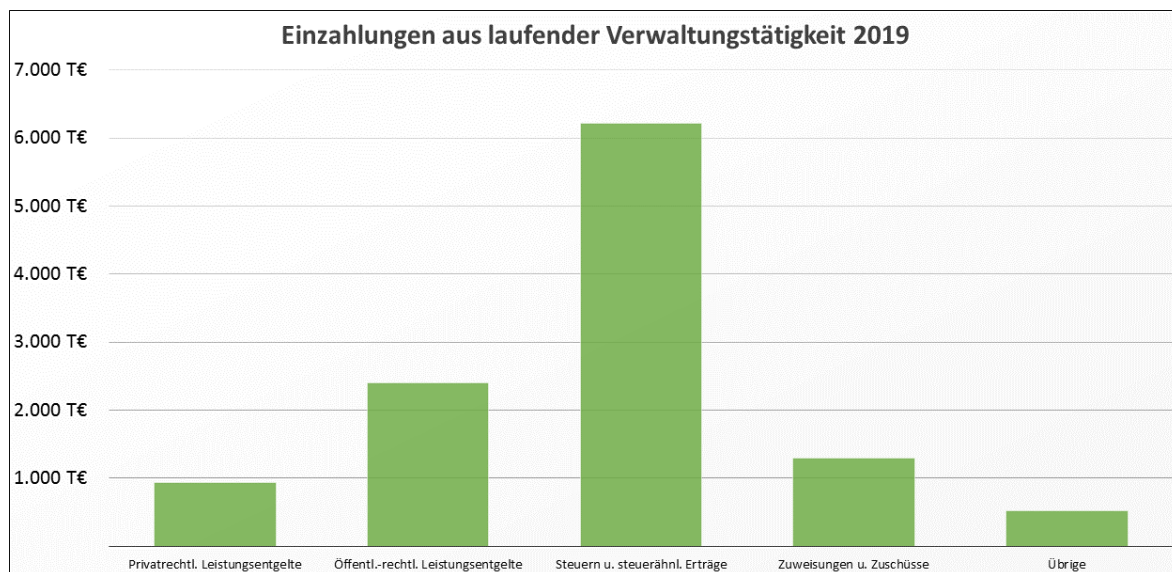


Abbildung 3: **Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2019**

6.3.2 *Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit*

Im Zahlungsbereich der laufenden Verwaltungstätigkeit handelt es sich im Wesentlichen um aufwandsgleiche Auszahlungen. Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2019 zeigen folgende Verteilung:

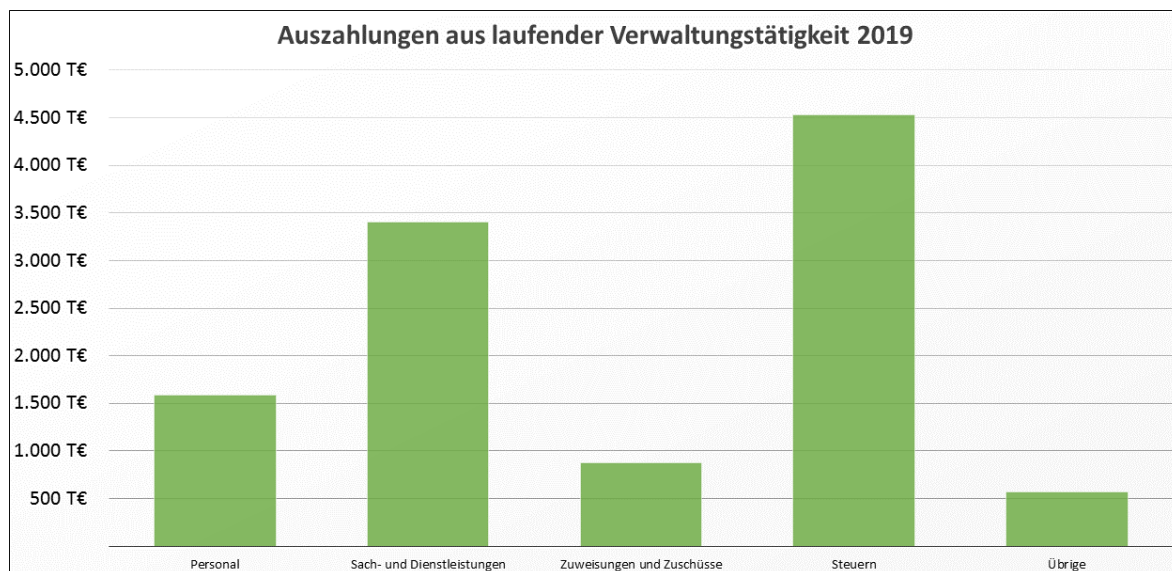


Abbildung 4: **Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 2019**

6.3.3 *Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit*

Der Zahlungsmittelfluss (Cash-Flow) aus laufender Verwaltungstätigkeit beträgt zum Ende des Jahres 396.535,56 €. Der Saldo wird korrekt ausgewiesen.

Die Vorgabe, dass aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit mindestens „die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie an das Sondervermögen ‚Hessenkasse‘“ geleistet werden können müssen (§ 92 Abs. 6 Nr. 2 HGO), wurde nicht erfüllt. **Der Haushalt ist im Sinne dieser Vorschrift „in der Rechnung“ nicht ausgeglichen.**

6.3.4 Einzahlungen aus Investitionstätigkeit

Zu den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit gehören die Investitionszuwendungen, Einzahlungen aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sowie aus Beiträgen. Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 2019 verteilen sich wie folgt:

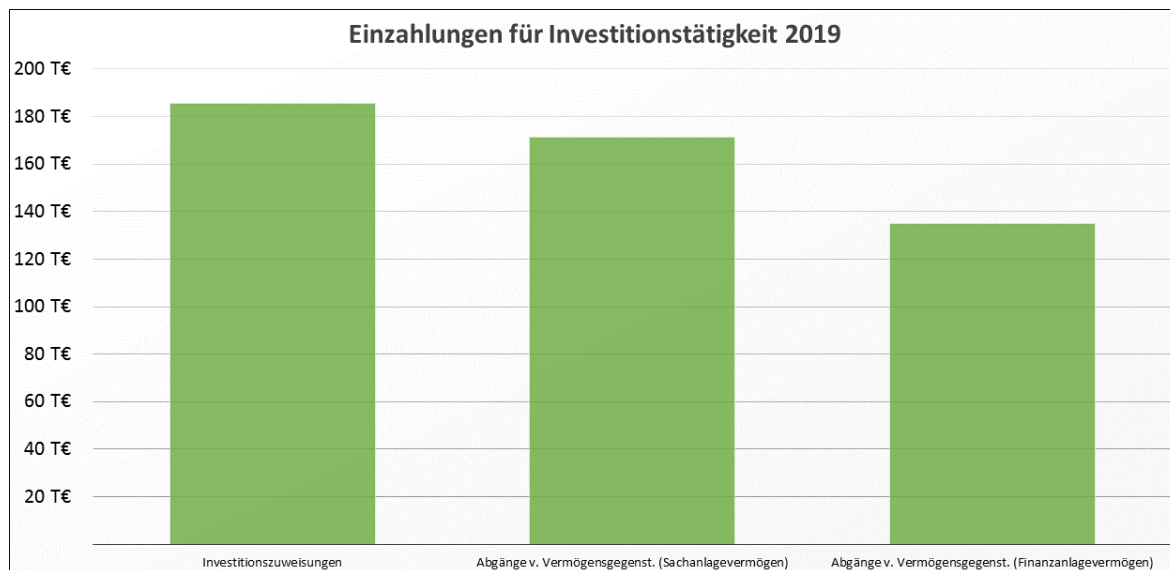


Abbildung 5: Einzahlungen für Investitionstätigkeit 2019

6.3.5 Auszahlungen aus Investitionstätigkeit

Zu den Auszahlungen für Investitionstätigkeit gehören die Ausgaben für Immobilienerwerb, für Baumaßnahmen, für den Erwerb von beweglichen Sachvermögen, für den Erwerb von Finanzvermögen, für geleistete Investitionszuwendungen und sonstige Investitionsauszahlungen. Die Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2019 verteilen sich wie folgt:

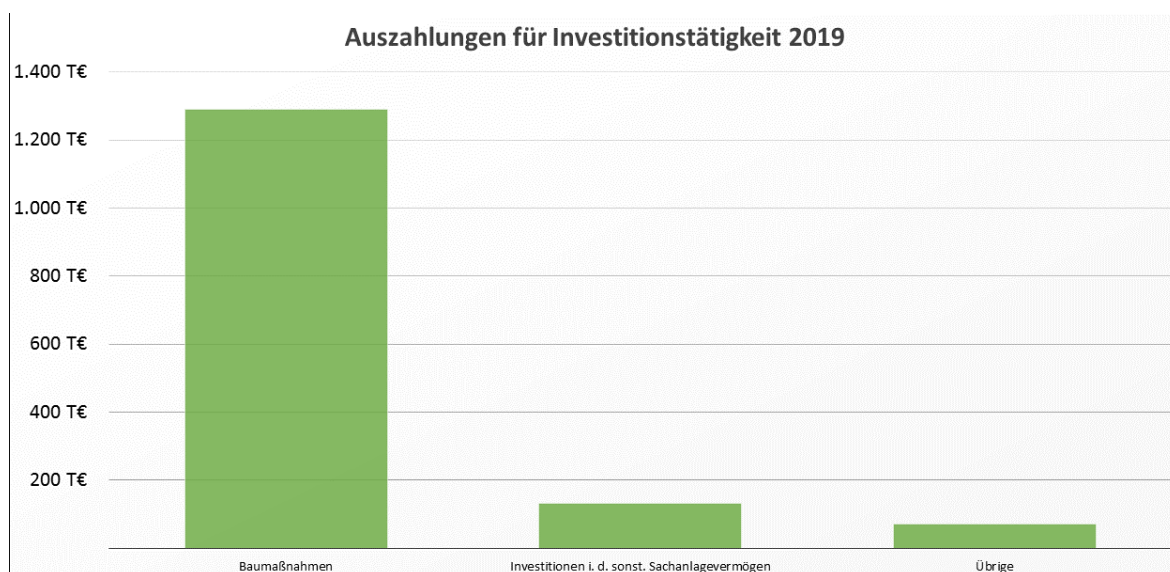


Abbildung 6: Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2019

Die ausgewiesenen Investitionsauszahlungen wurden mit den Zugängen in der Bilanz abgestimmt.

Wie in den Vorjahren bewegt sich die Abweichung zwischen der Summe der Investitionsauszahlungen und der Summe der Zugänge im Anlagevermögen¹³ im üblichen, durch die unterschiedlichen Buchungszeitpunkte¹⁴ begründeten Umfang (63,7 T€).

6.3.6 Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Aus der Aufnahme von Investitionskrediten in Höhe von 716,9 T€ und der Tilgung von Investitionskrediten in Höhe von 646,6 T€ ergibt sich ein Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit in Höhe von 70,3 T€. Der positive Saldo zeigt eine Netto-Kreditaufnahme an.

6.3.7 Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres

Der Saldo der Finanzrechnung als vollständige Abbildung aller Ein- und Auszahlungen wird buchhalterisch in der Bilanz über die Bilanzposition „Flüssige Mittel“ abgeschlossen. Entspricht - üblicherweise - die Summe der Zahlungsmittelüberschüsse nicht der Summe der Zahlungsmittelbedarfe, verändert sich der Bestand an Zahlungsmitteln; dieser Bestand wird in der Vermögensrechnung unter der Position „Flüssige Mittel“ ausgewiesen.

Zahlungsmittelherkunft	
Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit	396.535,56 €
Zahlungsmittelüberschuss aus Investitionstätigkeit	
Zahlungsmittelüberschuss aus Finanzierungstätigkeit	70.323,35 €
Zahlungsmittelüberschuss aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	
	466.858,91 €
Zahlungsmittelverwendung	
Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	
Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	1.000.056,51 €
Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit	
Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	264.058,68 €
	1.264.115,19 €
Veränderung der liquiden Mittel	- 797.256,28 €

Tabelle 12: Zahlungsmittelherkunft und -verwendung

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Endbestand an Zahlungsmitteln in Höhe von 616.527,47 € stimmt mit der Bilanzposition „Flüssige Mittel“ des Haushaltsjahres überein. Wie im Vorjahr - wenn auch nicht im gleichen Umfang - musste zur Deckung des Zahlungsmittelbedarfs (aus Investitionstätigkeit und haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen) auf den Zahlungsmittelbestand (Liquiditätsreserve) zurückgegriffen werden. Von Ende 2017 bis Ende 2019 verringerten sich die liquiden Mittel insgesamt um 2.946,1 T€. Gleichwohl war die Zahlungsfähigkeit der Gemeinde am Bilanzstichtag 2019 durch eigene Mittel sichergestellt.

¹³ Die Zugänge im Finanzanlagevermögen und die entsprechenden Auszahlungen stimmen überein.

¹⁴ Aktivierung mit Rechnungseingang, Buchung in der Finanzrechnung mit Zahlungsausgang

6.4 Teilfinanzrechnung

Die produkt(bereich)orientierten Teilfinanzrechnungen sind als Bestandteil des Jahresabschlusses in diese Prüfung einbezogen worden. Die Teilfinanzrechnungen entsprachen der Staffelform, Die Gliederung entsprach den gesetzlichen Bestimmungen.

Anders als im Haushaltsplan enthalten die Teilrechnungen nicht die zugeordneten Produkte und Investitionen.

6.5 Vermögensrechnung

Die unter Einbeziehung des Jahresergebnisses ausgeglichene Bilanzsumme beträgt 50.013.922,21 € (Vorjahreswert: 50.725.166,84 €)

6.5.1 Aktiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Aktivseite dargestellt.

Aktiva in Euro			
	Ergebnis 2019	Ergebnis 2018	Veränderung
1. Anlagevermögen	48.633.564,23	48.622.465,09	11.099,14
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	254.488,00	265.551,00	-11.063,00
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	8.100,00	12.832,00	-4.732,00
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	246.388,00	252.719,00	-6.331,00
1.2 Sachanlagen	48.059.493,25	47.894.094,51	165.398,74
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	4.891.846,23	4.842.515,79	49.330,44
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	6.396.599,00	6.624.187,00	-227.588,00
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	34.453.665,06	34.715.292,06	-261.627,00
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	241.519,00	277.789,00	-36.270,00
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen	936.826,00	1.007.050,00	-70.224,00
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	1.139.037,96	427.260,66	711.777,30
1.3 Finanzanlagen	319.582,98	462.819,58	-143.236,60
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00	0,00	0,00
1.3.3 Beteiligungen	125.951,44	124.451,44	1.500,00
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00	0,00	0,00
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	54.200,41	48.966,82	5.233,59
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	139.431,13	289.401,32	-149.970,19
1.4 Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00	0,00	0,00
2. Umlaufvermögen	1.374.408,17	2.096.914,68	-722.506,51
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00	0,00	0,00
2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00	0,00	0,00
2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	757.880,70	683.130,93	74.749,77
2.3.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	365.856,71	333.285,82	32.570,89
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	268.167,77	260.734,24	7.433,53
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	75.056,78	80.910,51	-5.853,73
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	48.799,44	8.200,36	40.599,08
2.4. Flüssige Mittel	616.527,47	1.413.783,75	-797.256,28
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	5.949,81	5.787,07	162,74
Summe Aktiva	50.013.922,21	50.725.166,84	-711.244,63

Tabelle 13: Aktiva

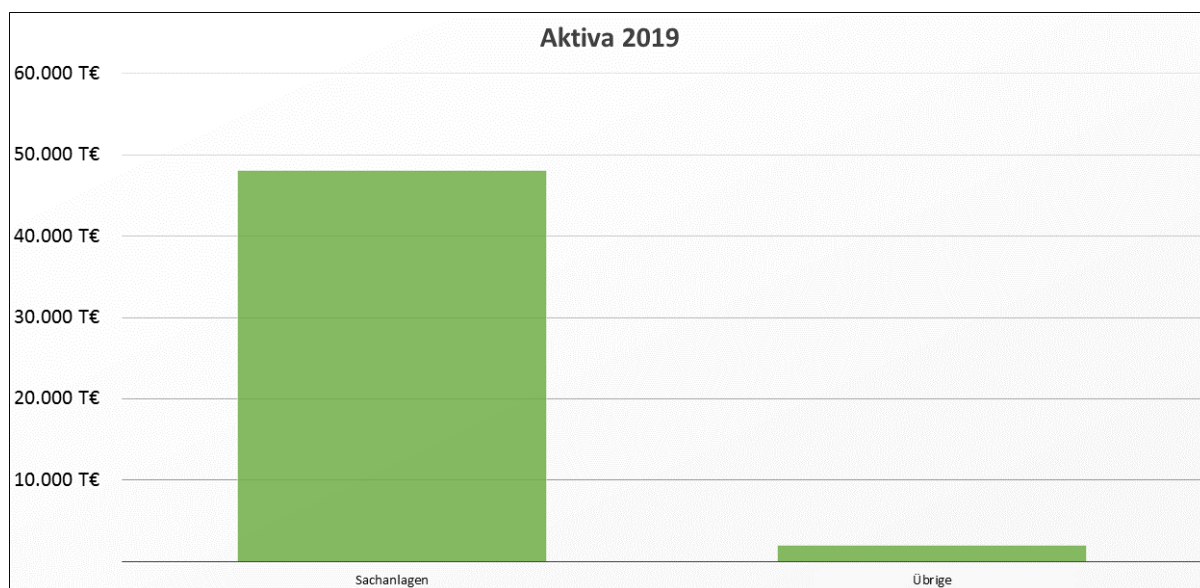


Abbildung 7: Verteilung Aktiva

Das Gesamtvermögen verringerte sich um 711.244,63 €.

6.5.1.1 Anlagevermögen

6.5.1.1.1 Sachanlagen

Die Sachanlagen und sonstigen Anlagen waren in dem in das Buchhaltungssystem Infoma Finanzwesen V7 integrierten Modul Anlagenbuchhaltung erfasst. Das in der Bilanz ausgewiesene Sachvermögen wird durch Sachkonten/Konten der Anlagenbuchhaltung korrekt nachgewiesen und ist in der Anlagenübersicht zutreffend dokumentiert.

Soweit die Nutzung der Sachanlagen zeitlich begrenzt ist, wurde der Wert entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer¹⁵ um planmäßige Abschreibungen - entsprechend der Abschreibungstabelle - vermindert. Hierfür ist eine lineare Abschreibung vorgesehen. Diese fand ausschließlich Anwendung.

Alle geringwertigen Vermögensgegenstände werden im Jahr ihrer Anschaffung als Sammelposten mit Anschaffungs- und Herstellkosten erfasst und gemäß § 41 Absatz 5 GemHVO über 5 Jahre abgeschrieben.

Den Zugängen von Sachvermögen in Höhe von 1.421,6 T€ stehen Abgänge von 102,8 T€ gegenüber.

6.5.1.1.1.1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Die Prüfung ergab für die Beurteilung der zutreffenden Darstellung der Vermögenslage unwesentliche Feststellungen (Wertverlust eines Waldgrundstücks in Folge einer Abholzung, die nicht durch Wiederaufforstung ausgeglichen wird (0,9 T€), falscher Aktivierungszeitpunkt und falsche Kontenzuordnung neuer Waldgrundstücke, Aktivierung nicht aktivierungsfähiger Grundbuchkosten (0,3 T€); die Einzelheiten sind der Verwaltung bekannt).

¹⁵ Zur Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer wendet die Gemeinde die Doppik-Abschreibungstabelle Hesse (als Anlage zur „Richtlinie für die Inventur und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde Grävenwiesbach“) an. Von den dort angegebenen Nutzungsdauern weicht die Gemeinde in begründeten Einzelfällen ab, wenn dies unter Berücksichtigung der konkreten Umstände angezeigt ist (z.B. verkürzte Abschreibungsdauer beim Erwerb von Gebrauchsfahrzeugen oder verlängerte Abschreibungsdauer bei aufgrund der besonderen Einsatzbedingungen zu erwartendem geringerem Verschleiß des Anlagegegenstands).

6.5.1.1.1.2 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Die Prüfung ergab keine Feststellung.

6.5.1.1.1.3 Anlagen im Bau

Die Prüfung des Anbaus der Fahrzeughalle am Feuerwehrhaus Hundstadt sowie der grundhaften Erneuerung einer Wasserleitung ergab keine Feststellung. Die als Anlage im Bau verbuchten Kosten einer Studie „Wasserversorgung Grävenwiesbach“ wurde nicht näher geprüft, weil die Studie nach Auskunft der Verwaltung nicht zu weiteren Investitionen und damit nicht zu einem aktivierungsfähigen Vermögensgegenstand führte und die Kosten 2021 ergebniswirksam umgebucht wurden.

6.5.1.1.1.4 Anlagen, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Die Prüfung ergab keine Feststellungen.

6.5.1.1.2 Finanzanlagen

Das Finanzvermögen wird mit 319.582,98 € (Vorjahr 462.819,58 €) ausgewiesen.

Die Gemeinde weist zutreffend ihre Anteile an Zweckverbänden unter der Position „Beteiligungen“ aus (insgesamt 3,00 €). Die Anteile an zwei Kapitalgesellschaften sind dagegen - auch wenn sie zumindest in einem Fall einen nennenswerten Betrag (124,4 T€) ausmachen - bei einer Anteils-/Stimmrechtsquote unter 20 % unter der Position „Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)“ auszuweisen.

Da es sich bei den Anteilen an „Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts“ nicht um Beteiligungen handelt, besteht für die Gemeinde keine Pflicht, einen Beteiligungsbericht zu erstellen (§ 123a HGO).

Als „Wertpapiere des Anlagevermögens“ weist die Gemeinde die Anteile am KVR-Fonds bei der Kommunalbeamten-Versorgungskasse Nassau aus. Diese werden jährlich zutreffend mit den jeweiligen Anschaffungskosten aktiviert.

Die „sonstigen Ausleihungen“ bestehen nahezu ausschließlich aus dem Kapitalstock bei der Süwag Energie AG. Dieser reduzierte sich - im Wesentlichen in Folge der 2018 durchgeführten Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Technik - um 150,0 T€. ¹⁶

6.5.1.2 Umlaufvermögen

6.5.1.2.1 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die in der Bilanz dargestellten Forderungen stiegen gegenüber dem Vorjahr (683.130,93 €) um 74.749,77 € auf 757.880,70 €. Die Forderungen wurden mit dem Nennwert angesetzt. Einzel- und Pauschalwertberichtigungen wurden gebucht.

6.5.1.2.2 Flüssige Mittel

Als flüssige Mittel sind der Kassenbestand und das Guthaben bei Kreditinstituten aufgeführt. Das Guthaben bei Kreditinstituten war durch Kontoauszüge nachgewiesen. Es betrug

¹⁶ Im Jahr 2018 war aufwandswirksam eine Rückstellung für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung gebildet worden. Die 2019 zugegangene Eingangsrechnung wurde unter Rückgriff auf den - in entsprechender Höhe aufgelösten - Kapitalstock beglichen, die entsprechende Rückstellung in Anspruch genommen.

616.527,47 € zum 31.12.2019 (Vorjahr: 1.413.783,75 €) und war damit um 797.256,28 € gesunken.

Die Liquidität der Gemeinde war zum Bilanzstichtag durch eigene Mittel gewährleistet.

Nach § 106 Abs. 1 S. 2 HGO soll sich zur „Sicherstellung der stetigen Zahlungsfähigkeit ... der geplante Bestand an flüssigen Mitteln ohne Liquiditätskreditmittel in der Regel auf mindestens 2 Prozent der Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahre belaufen.“

In den flüssigen Mitteln laut Jahresabschluss sind keine Mittel aus Liquiditätskrediten enthalten.

Im Durchschnitt der Jahre 2016 bis 2018 beliefen sich die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.932.367,91 €. Davon 2% sind 198.647,36 €.

Die Vorgabe zur Liquiditätssicherung bei der Haushaltsplanung wurde „in der Rechnung“ erfüllt.

6.5.2 Passiva

In der folgenden Übersicht sind die einzelnen Posten der Passivseite zusammengefasst.

Passiva in Euro			
	Ergebnis 2019	Ergebnis 2018	Veränderung
1. Eigenkapital	21.848.282,39	21.159.950,32	688.332,07
1.1 Netto-Position	19.328.134,94	19.328.069,94	65,00
1.2 Rücklagen, Sonderrücklagen, Stiftungskapital	2.520.147,45	1.831.880,38	688.267,07
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	1.030.796,91	437.943,74	592.853,17
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.489.350,54	1.393.936,64	95.413,90
1.2.3 Sonderrücklagen	0,00	0,00	0,00
1.2.4 Stiftungskapital	0,00	0,00	0,00
1.3 Ergebnisverwendung	0,00	0,00	0,00
1.3.1 Ergebnisvortrag	0,00	0,00	0,00
1.3.1.1 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
1.3.1.2 außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00	0,00	0,00
1.3.2 Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00
1.3.2.1 Ordentlicher Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00
1.3.2.2 Außerordentlicher Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00
2. Sonderposten	11.156.308,95	11.206.743,61	-50.434,66
2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	10.188.549,06	10.429.916,26	-241.367,20
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	4.798.045,80	4.819.780,00	-21.734,20
2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	54.665,00	59.918,00	-5.253,00
2.1.3 Investitionsbeiträge	5.335.838,26	5.550.218,26	-214.380,00
2.2 Sonderposten für den Gebührenaussgleich	874.213,89	674.186,35	200.027,54
2.3 Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 HFAG	0,00	0,00	0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	93.546,00	102.641,00	-9.095,00
3. Rückstellungen	7.356.735,72	8.656.088,97	-1.299.353,25
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.022.720,00	2.873.537,00	149.183,00
3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	2.897.826,00	4.046.498,00	-1.148.672,00

Passiva in Euro			
	Ergebnis 2019	Ergebnis 2018	Veränderung
3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00	0,00	0,00
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00	0,00
3.5 Sonstige Rückstellungen	1.436.189,72	1.736.053,97	-299.864,25
4. Verbindlichkeiten	9.363.625,60	9.437.832,99	-74.207,39
4.1 Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00	0,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	8.470.969,90	8.385.231,35	85.738,55
4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.470.969,90	8.385.231,35	85.738,55
4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00
4.2.3 Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00
4.3 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00	45,22	-45,22
4.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00
4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferverbindlichkeiten	139.217,02	20.723,46	118.493,56
4.6 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	420.695,51	441.554,67	-20.859,16
4.7 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	52,00	0,00	52,00
4.8 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	0,00	0,00	0,00
4.9 Sonstige Verbindlichkeiten	332.691,17	590.278,29	-257.587,12
5. Passive Rechnungsabgrenzung	288.969,55	264.550,95	24.418,60
Gesamt	50.013.922,21	50.725.166,84	-711.244,63

Tabelle 14: Passiva

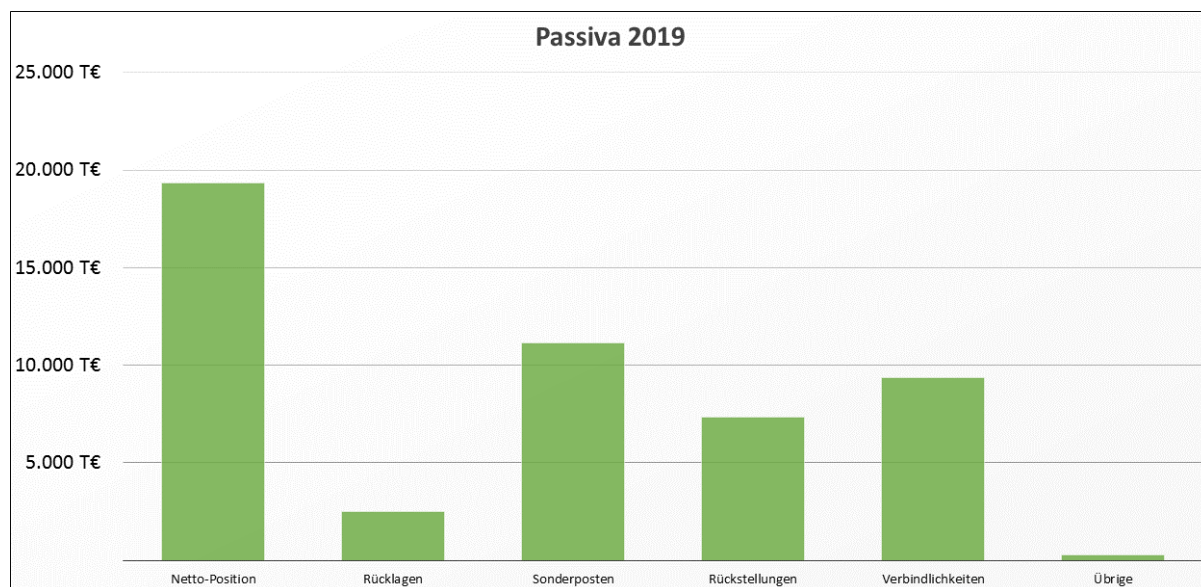


Abbildung 8: Verteilung Passiva

Die Bilanzsumme hat sich um -711.244,63 € auf 50.013.922,21 € vermindert.

Die Bilanzpositionen der Passiva waren durch entsprechende Nachweise zutreffend nachgewiesen. Sie waren ausreichend erläutert.

6.5.2.1 Eigenkapital

6.5.2.1.1 Netto-Position

Die Nettosition ist in Höhe von 19.328.134,94 € ausgewiesen.¹⁷

6.5.2.1.2 Rücklagen

Den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses wurde - „bei Aufstellung des Jahresabschlusses“ (§ 24 Abs. 1 2. Halbsatz GemHVO) - der ordentliche Jahresüberschuss (592,9 T€) zugeführt. Die Rücklage weist einen Bestand von 1.030,8 T€ aus.

In analoger Anwendung von § 24 Abs. 1 2. Halbsatz GemHVO wurde der Überschuss des außerordentlichen Ergebnisses (95,4 T€) „bei der Aufstellung des Jahresabschlusses“ der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt. Die Rücklage weist einen Bestand von 1.489,4 T€ aus.

Die Vorgehensweise ist in der Vermögensrechnung transparent dargestellt.

6.5.2.1.3 Ergebnisverwendung

Die Ergebnisverwendung ist das Bindeglied zwischen Ergebnis- und Vermögensrechnung. Es sind der

- Ergebnisvortrag
gegliedert in „Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren“ und „Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren“,
- Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag
gegliedert in „Ordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“ und „Außerordentlicher Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag“

auszuweisen.

Zusammen mit den Positionen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen bzw. außerordentlichen Ergebnisses spiegelt diese Bilanzposition wider, ob und wie der Haushaltsausgleich erreicht wurde.

Der Haushalt war 2019 mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 592.918,17 € ausgeglichen.

Wie oben ausgeführt wurde der Überschuss der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der außerordentliche Jahresüberschuss wurde der entsprechenden Rücklage zugeführt.

Mit den transparent dargestellten Bilanzierungsvorgängen erhält die - nicht in der Bilanz ausgewiesene - Position „Ergebnisverwendung“ den Bilanzwert 0,00 €.

6.5.2.2 Sonderposten

Es wurden Sonderposten in Höhe von insgesamt 591.536,74 € neu gebildet. Ergebniswirksam aufgelöst (als Ausgleichsposition zu den Abschreibungen auf das auch mit den Zuweisungen / Zuschüssen / Beiträgen finanzierte Anlagevermögen bzw. zum Ausgleich von in Vorjahren

¹⁷ Der Vorjahresbetrag wird in gleicher Höhe angegeben, im Jahresabschluss 2018 war die Netto-Position aber mit 19.328.069,94 € ausgewiesen worden. Die unwesentliche Differenz (65,00 €) beruht auf einer jahresübergreifenden Buchung (2015/2016), die in den Folgejahren mehrfach korrigiert wurde. Der 2019 ausgewiesene Betrag ist zutreffend. Der jetzt höher ausgewiesene Betrag der Netto-Position korrespondiert mit einem entsprechend geringeren Betrag bei der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses.

erzielten Überschüssen in gebührenrechnenden Einheiten) wurden Sonderposten in Höhe von insgesamt 641.971,40 €. Insgesamt werden zum 31.12.2019 Sonderposten in Höhe von 11.156.308,95 € ausgewiesen (Vorjahr 11.206.743,61 €).

Sonderposten für	Zuführung	Auflösung
Investitionszuweisungen und -zuschüsse des öffentlichen Bereichs	219.550,86 €	-230.763,06 €
Anliegerbeiträge (Straße, Wasser, Abwasser, Kläranlage)	65.717,22 €	-280.097,22 €
andere Investitionszuschüsse		-15.775,00 €
sonstige Zuweisungen (z.B. Spenden)		-9.095,00 €
Gebührenaussgleich (Wasser, Abwasser, Niederschlagswasser, Abfall)	306.268,66 €	-106.241,12 €
Summen	591.536,74 €	-641.971,40 €
Veränderung Summe Sonderposten		-50.434,66 €

Tabelle 15: Entwicklung Sonderposten

Im Jahr 2019 hat die Gemeinde Grävenwiesbach Zuschüsse aus dem Landesprogramm zur Dorferneuerung, aus dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP) und für den Kauf von Pargern (Umstellung des Feuerwehrfunks auf Digitalstandard) erhalten.

Die Sonderposten für den Gebührenaussgleich sind in den in diesem „Prüfpaket“ betrachteten Jahren - mit Ausnahme des Jahres 2017 - kontinuierlich gestiegen, obwohl erzielte Überschüsse über Nachkalkulation und Jahresabschluss aufgelöst wurden. Ausweislich der (Nach-)Kalkulationen wird der Bestand zum 31.12.2019 (874,2 T€) unter Berücksichtigung der in einigen wenigen Jahren bei einzelnen Gebührenhaushalten entstandenen Unterdeckungen vollständig in den Jahre 2020 bis 2024 aufgelöst.¹⁸

6.5.2.3 Rückstellungen

Rückstellungen der Gemeinde am 31.12.2019	
Art der Rückstellung	Höhe
Pensionen und ähnliche Rückstellungen	3.022.720,00 €
Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	2.897.826,00 €
Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €
Sonstige Rückstellungen	1.436.189,72 €
Summe aller Rückstellungen	7.356.735,72 €

Tabelle 16: Rückstellungen

6.5.2.3.1 Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen

Bei Übernahme der vom Kommunalen Dienstleistungszentrum (KDZ) im Februar 2020 gelieferten Daten wurde der Fehler bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2018 (um 2,0 T€ zu hohe Beihilferückstellungen) nicht ausgeglichen. Dies ist noch nachzuholen.

6.5.2.3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz

Die Rückstellungen für Verpflichtungen aus der Kreis- und Schulumlage wurden um insgesamt 1,0 Mio. € (720 T€ bzw. 280 T€) ergebniswirksam reduziert. Da die Auflösung von Rückstellungen - mit Ausnahme der Rückstellung für unterlassene Instandhaltung - als ordentliche Erträge im Jahr der Auflösung zu buchen ist, resultiert das (positive) ordentliche Ergebnis in

¹⁸ In diesen (Nach-)Kalkulationen noch nicht berücksichtigt sind die deutliche Unterdeckung 2020 (-329,1 T€) und die Überdeckung 2021 (86,8 T€) im Bereich der Wasserversorgung.

dieser Höhe auf der dem Grunde nach zutreffenden (vgl. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017), in der Höhe pauschalierten Rückstellungsauflösung.

Zu dem abschließend umzustellenden Verfahren für die Bildung von Rückstellungen für Kreis- und Schulumlage und zu der Rückstellung für erwartete Mindererträge aus Schlüsselzuweisungen wird auf den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 und auf das Kapitel Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus Umlageverpflichtungen verwiesen.

6.5.2.3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung

Für unterlassene Instandhaltung wurde eine Rückstellung in Höhe von 60 T€ gebildet. Die Zuführung war zutreffend (und pflichtig), da die Maßnahme erforderlich und im (Nachtrags-) Haushalt geplant war, aber 2019 wegen der fehlenden Genehmigung des Nachtragshaushalts nicht ausgeführt werden konnte. Auskunftsgemäß wurde die Rückstellung im Jahr 2020 in Höhe von 56,5 T€ in Anspruch genommen und in Höhe von 3,5 T€ aufgelöst.

6.5.2.4 Verbindlichkeiten

Die Gemeinde weist Verbindlichkeiten in Höhe von 9.363.625,60 € (Vorjahr: 9.437.832,99 €) aus.

6.5.2.4.1 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

Der Gemeinde Grävenwiesbach wurde nach dem Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) vom 25.11.2015 / der Förderrichtlinie des Hessischen Ministeriums der Finanzen zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsprogramms (Förderrichtlinie KIP Kommunen) ein langfristiges Rahmendarlehen in Höhe von 165.911 € für sonstige kommunale Infrastruktur Investitionen gewährt. In den Jahren 2016 und 2017 waren bereits insgesamt 30.000 € abgerufen worden. Im Jahr 2019 erfolgte die Inanspruchnahme des bis dahin unvalutierten Darlehensanteils in Höhe von 135.911 €. Dieser Betrag diente zur Mitfinanzierung des Erweiterungsanbaus des Feuerwehrgerätehauses Ortsteil Hundstadt.

Im Jahr 2019 erfolgte eine Ausschreibung über eine Kreditaufnahme in Höhe von 850 T€ (aus der fortgeltenden Kreditermächtigung aus 2018 sowie der Kreditermächtigung für 2019).

Der Gemeindevorstand hat mit Beschluss vom 03.12.2019 die Darlehensaufnahme zur Kenntnis genommen und die Verwaltung mit der weiteren Vorbereitung der Beschlussfassung im Haupt- und Finanzausschuss (HFA) beauftragt. Entsprechend dem Grundsatzbeschluss aus dem Jahr 2002, hat der HFA mit Beschluss 10.12.2019 der Darlehensaufnahme zugestimmt. Die Geschäftsbestätigung erfolgte mit Schreiben vom 11.12.2019 mit Valutierungsbeginn 20.12.2019.

Die Auszahlung erfolgte in zwei Tranchen (581 T€ am 20.12.2019 und 269 T€ am 01.01.2020).¹⁹

In 2019 erfolgte die Kreditaufnahme erstmalig über die Finanzplattform CAPVERIANT. Dadurch erhofft die Gemeinde, attraktive Angebote generieren zu können. Die Platzierung des Kreditvolumens erfolgte durch die Finanzintermediäre mittels Losgrößentransformation

¹⁹ Die jahresübergreifende Aufteilung der Darlehensauszahlung geht darauf zurück, dass der Darlehensgeber das früher praktizierte Verfahren, die Genehmigung der Aufsichtsbehörde auf der Darlehensurkunde zu vollziehen, nicht mehr akzeptierte und die gesonderte Genehmigung des auf die Vorjahresermächtigung entfallenden Teilbetrags zu spät für eine Auszahlung im Berichtsjahr bei der Gemeinde einging.

direkt am Kapitalmarkt. Es können vorab keine indikativen Konditionsangebote angegeben werden, sondern diese stehen tagesaktuell erst zum Sitzungstermin (hier: HFA am 10.12.2019) mit einer Bindefrist bis 11.12.2019, 10:00 Uhr, zur Verfügung. Die Fixierung der Konditionen erfolgte damit erst nach Vergabe durch den HFA auf Basis der dann geltenden tagesaktuellen Bedingungen. Die damalige Markterwartung der Finanzverwaltung lag bei einem Sollzinssatz von 0,35% p.a. bis 0,52% p.a. Letztendlich wurde der Kreditabschluss mit 0,35% p.a. fest bis 20.12.2034 zzgl. Vermittlungsprovision (1.275,00 €) abgeschlossen.

Auch wenn in diesem Fall die günstigsten der erwarteten Konditionen erreicht wurden, wird auf die Prüfungsempfehlung im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 verwiesen (s. auch Kapitel 2.2.1 Feststellungen 2013).

6.6 Rechenschaftsbericht

Nach § 112 Abs. 3 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Diese noch allgemeine gesetzliche Bestimmung wird durch § 51 GemHVO konkretisiert. Danach sind im Rechenschaftsbericht „der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wesentlichen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.“ Darüber hinaus soll dies auch darstellen bzw. enthalten:

- Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung; zugrunde liegende Annahmen sind anzugeben,
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen.

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, inwieweit der Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2016 diese Anforderungen erfüllt, dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser nicht an das geänderte Zahlenwerk angepasst wurde (vgl. Kapitel 1.1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand und -umfang, S. 10):

Anforderungen	erfüllt	Anmerkung
Verlauf der Haushaltswirtschaft	Ja	Die Angaben zur Verlauf der Haushaltswirtschaft beziehen sich lediglich auf den Haushaltsplan, dessen Genehmigung, den geplanten Fehlbetrag sowie die genehmigten Investitions- und Liquiditätskredite. Erkenntnisse über den tatsächlichen Verlauf der Haushaltswirtschaft lassen sich aus dem entsprechenden Kapitel nicht, allerdings aus den folgenden Kapiteln des Rechenschaftsberichts gewinnen.
Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung	Ja	Die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der stetigen Aufgabenerfüllung wird nicht explizit (in einem eigenen Kapitel) dargestellt, sie ist aber aus der Gesamtbetrachtung von Anhang und Rechenschaftsbericht erkennbar.
Erläuterung der wesentlichen Ergebnisse	Ja	
Erläuterung erheblicher Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen	Ja	
Bewertung der Abschlussrechnungen	Ja	Die GemHVO macht keine (inhaltlichen) Vorgaben

Anforderungen	erfüllt	Anmerkung
		zur Bewertung der Abschlussrechnungen. Die Kommentierung ²⁰ versteht darunter z.B. u.a. die Darstellung der Umsetzung eines Haushaltskonsolidierungskonzepts, des Deckungsgrads der entgeltfinanzierten Leistungen, der Ursachen für ein (verbessertes) Ergebnis (Verschiebung von Aufwendungen und/oder Investitionen oder positiver Trend). Danach erfüllt der Rechenschaftsbericht die Anforderung.
Angaben über den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien	Nein	Ein wesentlicher Grund für die Einführung der Doppik in der öffentlichen Verwaltung war die Überzeugung, dass (nur) mit diesem Buchungssystem die Grundlagen für den Wechsel von einer input- zu einer output-/outcomeorientierten Steuerung geschaffen werden können. Diese Zielrichtung wird auch in §§ 4 Abs. 2 und 48 Abs. 2 GemHVO deutlich, nach denen Teilhaushalte / -rechnungen um Ziele, Kennzahlen und Leistungsmengen ergänzt werden (sollen). Die Verpflichtung zu diesen Angaben wurde durch die Erlasse zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung von doppischen Jahresabschlüssen bis einschließlich Jahresabschluss 2017 ausgesetzt.
Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres	Ja	Es lagen keine Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Haushaltsjahres vor.
Voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken sowie den zugrunde liegenden Annahmen	Ja Ja Ja	
Wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen	Ja	

Tabelle 17: Erfüllung der Anforderungen an den Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht für 2018 ist gemäß § 51 GemHVO erstellt worden. Er enthält mit den genannten Ausnahmen die geforderten Angaben.

Der zur Prüfung vorgelegte Rechenschaftsbericht steht - von den aus den genannten Gründen teilweise abweichenden Zahlen abgesehen - im Einklang mit dem Jahresabschluss.

Der Rechenschaftsbericht zeigt die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Grävenwiesbach ausreichend auf, die wesentlichen Chancen und Risiken sowie deren Bewertung und die zugrunde liegenden Annahmen sind dargestellt.

6.7 Anlagen zum Jahresabschluss

6.7.1 Anhang

Nach § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO ist dem Jahresabschluss „ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses zu erläutern sind, mit Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten“ beizufügen. § 50 GemHVO konkretisiert diese Anforderungen weitergehend wie folgt: „Im Anhang sind die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern. Ferner sind diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten dieser Rechnungen vorgeschrieben sind.“ Die wesentlichen Posten der Vermögens-, Gesamtergebnis- und -finanzrechnung sind zu erläutern. Zu den zu einzelnen Positionen vorgeschriebenen Angaben zählt der Rückstellungsbetrag für Pensionen, der sich bei Anwendung des von der Deutschen Bundesbank angegebenen Abzinsungssatzes (statt des durch die GemHVO - unrealistisch - fix vorgegebenen Satzes von 6%) ergeben würde. Darüber hinaus sind im Anhang anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,

²⁰ Kröckel in Praxis der Kommunalverwaltung, B4 Kommunales Haushaltsrecht, Rz 9 zu § 51 GemHVO

2. Abweichungen von den bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung; die sich dadurch ergebenden Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sind gesondert darzustellen,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Vermögensrechnung (Bilanz) auszuweisen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können, insbesondere aus Vereinbarungen über besondere Finanzierungsinstrumente und deren Entwicklungen,
6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
9. eine Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 15); dabei können die Angaben über diese Mittel aus mehreren Bereichen zusammengefasst dargestellt werden, wenn es sich jeweils um unerhebliche Beträge handelt,
10. die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen,
11. die Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen der Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes; gehörten Personen diesen Gemeindeorganen nicht über das gesamte Haushaltsjahr an, ist neben ihren Namen der Zeitraum der Zugehörigkeit anzugeben.

In der nachfolgenden Tabelle ist dargestellt, inwieweit der Anhang zum Jahresabschluss diese Anforderungen erfüllt:

Nr.	thematisiert	Anmerkungen
1.	Ja	
2.	Nein	Es gab keine Abweichungen.
3.	Ja	
4.	Ja	
5.	Ja	
6.	Nein	Eine Angabe erübrigt sich, da die Gemeinde Grävenwiesbach ausschließlich die lineare Abschreibungsmethode anwendet.
7.	Nein	Erst mit dem In-Kraft-Treten der Richtlinie für die Inventur und Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden der Gemeinde Grävenwiesbach am 01.02.2019 wurde die Nutzungsdauer für ab diesem Zeitpunkt zu aktivierenden Gebäuden entsprechend der Aktualisierung der Doppik-Abschreibungstabelle geändert.
8.	Ja	
9.	Nein	Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Gemeinde Grävenwiesbach Angaben zu fremden Zahlungsmitteln hätte machen müssen.
10.	Ja	
11.	Ja	

Tabelle 18: Erfüllung der Anforderungen an den Anhang

6.7.2 Anlagenübersicht

Anlagenspiegel in Euro (Spalten 1, 12 und 13 des Musters 21)		
	Anlagevermögen am 31.12.2019	Buchwerte am 31.12.2018
Spalte 1	Spalte 12	Spalte 13
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	254.488,00	265.551,00
2. Sachanlagevermögen	48.059.493,25	47.894.094,51
3. Finanzanlagevermögen	319.582,98	462.819,58
4. Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00	0,00
Insgesamt	48.633.564,23	48.622.465,09

Tabelle 19: Anlagenspiegel (Auszug)

Der vorstehende Anlagenspiegel entspricht den Zahlen der - im Zuge der in Umsetzung der Prüfungsfeststellungen zu den Jahresabschlüssen 2009 bis 2012 - geänderten Zahlen der Vermögensrechnung und weicht vom Anlagenspiegel des Jahresabschlusses ab (vgl. Kapitel 1.1 Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand und -umfang, S. 10).

6.7.3 Verbindlichkeitenübersicht

Nach Laufzeiten differenziert stellen sich die Verbindlichkeiten der Gemeinde Grävenwiesbach wie folgt dar:

Verbindlichkeitenübersicht in Euro					
Art der Schulden	Gesamtbetrag am 31.12.2019	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamtbetrag am 31.12.2018
		bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	8.470.969,90	528.592,69	2.037.289,87	5.905.087,34	8.385.231,35
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.470.969,90	528.592,69	2.037.289,87	5.905.087,34	8.385.231,35
Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung	0,00	0,00	0,00	0,00	45,22
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen, Investitionsbeiträgen	139.217,02	139.217,02	0,00	0,00	20.723,46
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	420.695,51	420.695,51	0,00	0,00	441.554,67
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	52,00	52,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	332.691,17	332.691,17	0,00	0,00	590.278,29
Gesamtbetrag Verbindlichkeiten	9.363.625,60	1.421.248,39	2.037.289,87	5.905.087,34	9.437.832,99

Tabelle 20: Verbindlichkeitenübersicht

Die Gesamtbeträge der Verbindlichkeitenübersicht stimmen mit den Werten der Bilanz überein.

6.7.4 Forderungsübersicht

Die folgende Tabelle stellt die nach Laufzeiten differenzierte Übersicht der Forderungen der Gemeinde Grävenwiesbach dar:

Forderungsübersicht in Euro						
Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 31.12.2019	Wertberichtigungen / Abschreibungen ²¹	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamt-betrag am 31.12.2018
			bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre	
Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuschüssen und Beiträgen	365.856,71	0,00	20.685,90	51.902,02	293.268,79	333.285,82
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	268.167,77	4.801,31	268.167,77	0,00	0,00	260.734,24
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	75.056,78	14.955,91	59.284,53	10.792,70	4.979,55	80.910,51
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen und Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Vermögensgegenstände	48.799,44	0,00	48.799,44	0,00	0,00	8.200,36
Gesamtbetrag	757.880,70	19.757,22	396.937,64	62.694,72	298.248,34	683.130,93

Tabelle 21: Forderungsübersicht

Die Zahlen der Forderungsübersicht stimmten mit den Werten in der Bilanz überein. Zu den im Jahresabschluss fehlenden Angaben zu den Wertberichtigungen haben wir im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 einen Prüfungshinweis ausgesprochen.

6.7.5 Rückstellungsübersicht

Rückstellungsübersicht in Euro					
Rückstellungsart	Stand 31.12.2018	Inanspruchnahme	Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2019
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	2.873.537,00	20.800,00	7.532,00	177.515,00	3.022.720,00
3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz und für Verpflichtungen im Rahmen von Steuerschuldverhältnissen	4.046.498,00	0,00	1.313.159,00	164.487,00	2.897.826,00
3.5 Sonstige Rückstellungen	1.736.053,97	279.034,87	161.628,71	140.799,33	1.436.189,72
Insgesamt	8.656.088,97	299.834,87	1.482.319,71	482.801,33	7.356.735,72

Tabelle 22: Rückstellungsübersicht

²¹ Die in der Tabelle ausgewiesenen Beträge sind die vom RPA-HTK ermittelten Nettoveränderungen. Die Brutto-Wertberichtigungen eines Jahres werden zu Beginn des Folgejahres jeweils wieder dem Forderungsbestand zugeschrieben. Diesen Vorgang haben wir mit Hilfe unserer Analysesoftware nachvollzogen.

6.7.6 Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Im Neuen Kommunalen Rechnungswesen ist die Übertragung von Haushaltsermächtigungen gemäß § 103 Abs. 3 HGO / § 21 GemHVO zulässig. Die übertragenen Haushaltsermächtigungen erhöhen die Ermächtigungen des Folgejahres.

In das Folgejahr übertragene Haushaltsermächtigungen in Euro		
	Ertragsermächtigungen	Aufwandsermächtigungen
Ergebnishaushalt	0,00	0,00
	Einzahlungsermächtigungen	Auszahlungsermächtigungen
Finanzhaushalt	0,00	871.975,76

Tabelle 23: Übertragene Haushaltsermächtigungen 2018

In das Jahr 2020 werden nicht in Anspruch genommene Haushaltsermächtigungen des Jahres 2018 (146,6 T€) und des Jahres 2019 (725,4 T€) übertragen.

Alle in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen sind einzeln in einer Übersicht dem Jahresabschluss beizufügen (§ 112 Abs. 4 Ziffer 2 HGO).

Der - diesem Bericht nicht beigefügte - Rechenschaftsbericht enthält eine ausführliche Darstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen und deren Inanspruchnahme. Aus der Darstellung der von 2018 über 2019 in das Jahr 2020 zu übertragenden Auszahlungsermächtigungen wird nicht deutlich, ob und ggf. in welchem Umfang darin bereits aus 2017 über 2018 in das Jahr 2019 übertragene Ermächtigungen enthalten sind.

Auf die Prüfungsempfehlung 3 im Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018 - Angaben zur Verwendung übertragener Auszahlungsermächtigungen - wird verwiesen.

7 Ergänzende Prüfungen

7.1 Feuerwehrwesen

7.1.1 Vorbemerkung

Das Feuerwehrwesen wurde im Zusammenhang mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 der Gemeinde Grävenwiesbach geprüft. Da im Jahr 2019 die Fortschreibung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung erfolgte, wurde der Bedarfs- und Entwicklungsplan der Gemeinde Grävenwiesbach in der von der Gemeindevertretung am 30.06.2020 beschlossenen Fassung zum Gegenstand der Prüfung gemacht. Im Hinblick auf die Umsetzung des Bedarfs- und Entwicklungsplanes wurde der Prüfungszeitraum bis in die Gegenwart ausgedehnt.

7.1.2 Rechtsgrundlagen

Nach § 2 Hessisches Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – HBKG) sind die Gemeinden Aufgabenträger für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe; sie erfüllen diese Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten.

Wozu die Gemeinden in Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der Allgemeinen Hilfe verpflichtet sind, ist in § 3 HBKG geregelt.

Mit der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisationsverordnung – FwOV) bestehen Regelungen zur Erarbeitung und Fortschreibung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung sowie zu den Mindestanforderungen an die Organisation der öffentlichen Feuerwehren.

7.1.3 Bedarfs- und Entwicklungsplan (BEP)

Mit Inkrafttreten des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 wurden die Gemeinden verpflichtet, in Abstimmung mit den Landkreisen und der jeweils unmittelbar zuständigen Aufsichtsbehörde eine Bedarfs- und Entwicklungsplanung zu erarbeiten und fortzuschreiben (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG).

Bedarfs- und Entwicklungspläne sind alle zehn Jahre oder bei erheblichen Veränderungen der örtlichen Verhältnisse fortzuschreiben (§ 2 Satz 1 FwOV).

Zweck der Bedarfs- und Entwicklungsplanung ist es, die örtlichen Erfordernisse festzustellen und die Aufstellung, Ausstattung (bauliche Anlagen und Einrichtungen sowie technische Ausrüstung) und Unterhaltung einer dementsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr zu planen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 HBKG).

Die Gemeindefeuerwehr ist so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit an jedem Ort ihres Zuständigkeitsbereichs (Schutzbereich nach FwVO) innerhalb von zehn Minuten nach Alarmierung wirksame Hilfe leisten kann (§ 3 Abs. 2 HBKG)

Die Städte und Gemeinden entscheiden selbständig im Rahmen der Bedarfs- und Entwicklungsplanung unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften über das Sicherheitsniveau ihrer Feuerwehren und haben diese Entscheidung auch zu verantworten. Dabei haben sie in besonderem Maße die örtliche Sicherheitslage im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu beachten (Hinweise des HMdIS zur Bedarfs- und Entwicklungsplanung, StAnz. 2005, S. 2310).

Der BEP ist von der Gemeindevertretung zu beschließen. Er ist - insbesondere auch hinsichtlich der Investitionsplanung - verbindlich.

Da die Bedarfs- und Entwicklungsplanung der Gemeinde Grävenwiesbach bisher noch nicht Gegenstand einer Fachprüfung durch das RPA-HTK war, wurde diese hinsichtlich des Verfahrens, der formalen und inhaltlichen Anforderungen sowie einzelner Inhalte einer eingehenden Prüfung unterzogen.

7.1.3.1 Verfahren, formale und inhaltliche Anforderungen

Die Gemeinde Grävenwiesbach ist mit dem Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grävenwiesbach bereits im Jahr 1999 ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Erarbeitung einer Bedarfs- und Entwicklungsplanung nachgekommen. Mit dem Feuerwehrbedarfsplan der Gemeinde Grävenwiesbach (Stand: 03/2005), welche vom Gemeindebrandinspektor unter dem 17.02.2005 unterzeichnet wurde, erfolgte die erste Fortschreibung.

Prüfungsgegenstand ist der am 30.06.2020 von der Gemeindevertretung beschlossene Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grävenwiesbach (Fassung vom 06.03.2020). Bei dieser Fassung handelt es sich somit um die zweite Fortschreibung der im Jahr 1999 erstmals aufgestellten Bedarfs- und Entwicklungsplanung.

Die Prüfung des BEP Grävenwiesbach hat ergeben, dass hier noch ein Optimierungsbedarf bzw. -potential besteht. Dies betrifft das Verfahren ebenso wie die weiteren formalen und inhaltlichen Anforderungen.

Der Verwaltung sind die u. a. durch eine zwischenzeitliche Neufassung der FwOV erforderlich gewordenen Änderungen sowie die notwendigen und die zu empfehlenden Optimierungen bekannt; diese wurden vom RPA-HTK in einer Prüfungsdokumentation festgehalten.

Es besteht ein Änderungsbedarf bzw. Verbesserungspotential in folgenden Punkten bzw. Bereichen:

- Verfahren (Abstimmung, Ausfertigung)
- Darstellung von Ist-Werten
- Ermittlung und Darstellung von Soll-Werten
- Personalprognose, Maßnahmen zur Personalerhaltung und Personalentwicklung
- Löschwasserversorgung
- Ergänzung des BEP um eine umfassende Investitionsplanung

Um eine umfassende, den geänderten Vorschriften entsprechende Grundlage für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe in der Gemeinde Grävenwiesbach zu schaffen, sollte die Bedarfs- und Entwicklungsplanung zeitnah fortgeschrieben werden.

7.1.3.2 Maßnahmen und Projekte

Nachstehend werden durchgeführte sowie erforderliche Maßnahmen und Projekte, welche in den bis in die Gegenwart ausgedehnten Prüfungszeitraum fallen, näher betrachtet.

7.1.3.2.1 Standort Heinzenberg

Im Hinblick auf den Standort Heinzenberg hat die Gemeindevertretung in Abschnitt 6.1 (BEP Grävenwiesbach, S. 39 ff) konkrete Festsetzungen getroffen.

Demnach sollten „Politik und Verwaltung umgehend nach Beschluss dieses Bedarfs- und Entwicklungsplans eine Personalwerbungsmaßnahme“ starten. Es sollten unter anderem alle Haushalte durch den Gemeindevorstand angeschrieben und dabei konkret darüber informiert werden, dass die Konsequenz bei weiterhin zu geringer Personalstärke unausweichlich der Verlust des Feuerwehrstandorts Heinzenberg sei. Des Weiteren sollte eine persönliche Ansprache geeigneter Kandidaten durch die Feuerwehrangehörigen erfolgen.

Im BEP Grävenwiesbach wurden Anforderungen an die personelle Stärke und Qualifikation der Ortsteilfeuerwehr gestellt, die bis zu konkreten Stichtagen nachgewiesen werden sollten. Sollte die Erfüllung der Meilensteine zum jeweiligen Stichtag nicht erreicht werden und auch nicht absehbar sein, so könne der Standort aus personellen Gründen nicht erhalten werden. Der Standort sei in diesem Fall durch entsprechenden politischen Beschluss zu schließen.

Nach Mitteilung der Verwaltung waren die von der Gemeinde ergriffenen Maßnahmen erfolgreich und es konnten nicht nur am Standort Heinzenberg neue Mitglieder der Einsatzabteilung gewonnen werden. Aktuell verfüge die Ortsteilfeuerwehr über die sich aus der künftigen Ausrüstung ergebende Personalstärke nebst 100 % Ausfallreserve. Eine Schließung des Standortes sei von daher nicht beabsichtigt, § 7 Abs. 1 Satz 4 HBKG²² werde weiterhin erfüllt.

Vor dem Hintergrund der personellen Situation und der Erforderlichkeit des Standortes Heinzenberg sollte überdacht werden, welches Fahrzeug künftig hier stationiert werden soll. Der Gefährdungsanalyse zufolge wäre mindestens ein TSF-W erforderlich. Nach dem BEP Grävenwiesbach war bereits für das Jahr 2022 die Beschaffung eines Einsatzfahrzeuges vorgesehen, welche jedoch nach Mitteilung der Verwaltung nunmehr im Jahr 2024 geplant sei.

Abhängig von der Entscheidung hinsichtlich der Ausrüstung sollten unverzüglich die Maßnahmen zur Herstellung der baulichen Voraussetzungen eingeleitet und durchgeführt werden.

7.1.3.2.2 Feuerwehrrhäuser

Der Technische Prüfdienst Hessen hatte im Rahmen der Revision am 04./05.06.2018 umfangreiche schwerwiegende und sonstige Mängel an den Feuerwehrrhäusern festgestellt. Die Gemeinde Grävenwiesbach hat sich mit diesen Mängeln in der Bedarfs- und Entwicklungsplanung auseinandergesetzt und im Abschnitt 6.4 - Bauliche Maßnahmen an den Standorten (BEP Grävenwiesbach, S. 42) deren Behebung ohne nähere zeitliche Bestimmung vorgesehen.

Die überfällige Prüfung der ortsfesten elektrischen Anlagen und Betriebsmittel in allen Feuerwehrrhäusern wurde nach Mitteilung der Verwaltung inzwischen beauftragt. Außerdem seien alle kurzfristig umsetzbaren Maßnahmen, wie z. B. die Abdichtung der Rinne in der Fahrzeughalle des Feuerwehrhauses Grävenwiesbach, ergriffen worden.

Im Feuerwehrhaus Grävenwiesbach seien die weiteren Maßnahmen zur dauerhaften Behebung der Wasserschäden in Vorbereitung. Für die Sanierung der Umkleieräume und des Lagers sei im Entwurf des Haushaltsplanes 2022 ein Budget in Höhe von 3.000,00 € eingeplant.

²² „In den Ortsteilen sollen Ortsteilfeuerwehren bestehen.“

Abweichend vom BEP Grävenwiesbach, nach welchem im Feuerwehrhaus Heinzenberg zunächst keine baulichen Maßnahmen durchgeführt werden sollen, sei für die Schaffung von Umkleidemöglichkeiten für die weiblichen Feuerwehrangehörigen ebenfalls in 2022 ein Budget von 5.000,00 € vorgesehen.

Da der Fokus der Gemeinde aktuell auf der Sicherstellung der Wasserversorgung liege, seien derzeit keine weiteren Mittel für Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen eingestellt.

Dessen ungeachtet sollte entsprechend der im BEP Grävenwiesbach vorgesehenen weiteren Vorgehensweise die Nachrüstung der grundsätzlich erforderlichen Abgasabsauganlage im Feuerwehrhaus Hundstadt sowie die Schaffung einer nach Geschlechtern getrennten Umkleide im Feuerwehrhaus Mönstadt alsbald erfolgen. Für die zuletzt genannte Maßnahme, welche sich dem BEP zufolge nicht im Gebäudebestand realisieren lässt, sollte zumindest zeitnah eine Alternativenprüfung durchgeführt und die Entscheidung über einen Anbau oder Neubau getroffen werden.²³

7.1.3.2.3 Feuerwehrfahrzeuge

7.1.3.2.3.1 Ersatzbeschaffung eines Einsatzleitwagen - ELW 1

In jeder Gemeinde muss nach der Anlage zur FwOV ein ELW 1 vorhanden sein. Grundsätzlich können im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ELW 1 benachbarter Gemeinden berücksichtigt werden.

Die Gemeinde Grävenwiesbach verfügte bereits über einen ELW 1 (Erstzulassung 1998), dessen Ersatzbeschaffung zum Zeitpunkt der Fortschreibung des BEP bereits eingeleitet war.

Für die Ersatzbeschaffung eines ELW 1 wurden in den Haushaltsjahren 2017 bis 2019 Mittel in Höhe von insgesamt 137.500 € und im Haushalt 2019 bei den Einnahmen aus Fördermitteln 24.000 € eingeplant bzw. veranschlagt.

Der ELW 1 wurde zwischenzeitlich beschafft und in Dienst gestellt. Die aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten belaufen sich ausweislich eines Auszuges aus dem Anlagenachweis auf 144.794,64 €.

Das HMdIS hat der Gemeinde Grävenwiesbach mit Zuwendungsbescheid vom 15.08.2019 für die Beschaffung eines ELW 1 eine Zuwendung nach der Brandschutzförderrichtlinie (BSFRL) in Höhe von 19.600 € bei zuwendungsfähigen Ausgaben von 98.000 € bewilligt. Die bewilligte Zuwendung wurde am 28.02.2022 vereinnahmt.

7.1.3.2.3.2 Beschaffung eines TSF-W für die Freiwillige Feuerwehr Grävenwiesbach-Naunstadt

Nach dem BEP Grävenwiesbach 2005 war als Ersatz für das TSF Naunstadt (Erstzulassung 1989) die Beschaffung eines Fahrzeuges gleichen Typs vorgesehen. Wann die Ersatzbeschaffung erfolgen sollte, war im BEP Grävenwiesbach nicht bestimmt, zumal von einer solchen innerhalb des Projektionszeitraumes des BEP von damals fünf Jahren nicht auszugehen war.

²³ Diese Beurteilung des RPA-HTK erfolgte auf Grundlage des vorstehend geschilderten Sachstandes zur Umsetzung der Mängelbeseitigung, welcher durch die Verwaltung im März 2022 mitgeteilt wurde.

Vor dem Hintergrund der mit dem Alter eines Fahrzeuges regelmäßig steigenden Unterhaltungs- und Reparaturkosten ist es in vielen Städten und Gemeinden allgemein gängige Praxis, die Ersatzbeschaffung von Löschfahrzeuges zeitnah zum Ablauf der Bindungsfrist des Bewilligungsbescheides der Landesförderung, also hier nach 25 Jahren, vorzunehmen. Demnach wäre die Beschaffung eines neuen Fahrzeuges für die Ortsteilfeuerwehr Naunstadt ab dem Jahr 2014 als üblich anzusehen gewesen.

Unter dem 25.04.2019 hat die Gemeinde Grävenwiesbach vor dem Hintergrund der in der Erarbeitung befindlichen Fortschreibung des BEP Grävenwiesbach die Gewährung einer Zuwendung nach der BSFRL beim HMdIS für die Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges TSF-W für die Freiwillige Feuerwehr Naunstadt beantragt.

Das HMdIS hat der Gemeinde Grävenwiesbach auf den vorbezeichneten Antrag hin mit Schreiben vom 03.07.2020 ein Doppelkabinenfahrgestell aus einer zentralen Beschaffungsaktion des Landes Hessen zum Aufbau eines TSF-W angeboten. Dieses Angebot hat die Gemeinde Grävenwiesbach angenommen.

Mit Schreiben vom 19.05.2021 wurde aufgrund eines Beschlusses des Gemeindevorstandes vom 20.04.2021 der Auftrag über den Aufbau des TSF-W zum Preis von 62.089,90 € brutto erteilt. Die Beschaffung des Fahrzeuges war zum Zeitpunkt der Prüfung noch nicht abgeschlossen.²⁴

7.1.3.2.3.3 Beschaffung eines TSF-W für die Freiwillige Feuerwehr Grävenwiesbach-Laubach

Im BEP Grävenwiesbach wurde für den Standort Laubach ein TSF-W als Ersatz für die dort vorhandenen Fahrzeuge, ein LF 8/6 (Erstzulassung 1994) und ein TSF (Erstzulassung 1992), vorgesehen. Unter dem Vorbehalt, dass nicht bereits das für den Standort Naunstadt zu beschaffende Fahrzeug nach Laubach umgesetzt wäre, sollte im Sommer 2021 ein Förderantrag für die Beschaffung eines TSF-W gestellt und im Haushalt 2021 berücksichtigt werden. Die Investitionsplanung (BEP Grävenwiesbach, S. 48) sieht von daher für den Kauf eines TSF-W bzw. dessen Aufbau und die Ergänzung der feuerwehrtechnischen Beladung im Jahr 2022 einen Betrag in Höhe von 85.000 € vor.

Im Doppelhaushalt 2019/2020 wurden in der Finanzplanung für das Jahr 2021 Mittel in Höhe von 100.000 € für die Beschaffung des TSF-W und 40.000 € bei den Einnahmen aus Fördermitteln eingeplant.

Ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der BSFRL für die Beschaffung eines Tragkraftspritzenfahrzeuges TSF-W für die Freiwillige Feuerwehr Laubach wurde von der Gemeinde Grävenwiesbach unter dem 05.08.2021 gestellt.

Auch in diesem Fall hat die Gemeinde Grävenwiesbach ein vom HMdIS mit Schreiben vom 18.08.2022 angebotenes Doppelkabinenfahrgestell aus einer zentralen Beschaffung des Landes zum Aufbau eines TSF-W angenommen. Die Beschaffung des Aufbaus wurde zeitlich eingeleitet.

²⁴ Zum Zeitpunkt dieses Berichts stand das Fahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Grävenwiesbach - Naunstadt zur Verfügung.

7.1.3.2.4 Personal

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grävenwiesbach verfügte zum 31.12.2019 über sechs Ortsteilfeuerwehren, mit jeweils einem Feuerwehrstandort in den Ortsteilen Grävenwiesbach, Heinzenberg, Hundstadt, Laubach, Mönstadt und Naunstadt. Insgesamt wurden in den sechs Ortsteilfeuerwehren 199 Personen aktiv geführt, davon 143 in der Einsatzabteilung.

Ortsteil	Einsatzabteilung	Jugendfeuerwehr	Ehren- und Altersabteilung	Aktive
Grävenwiesbach	44	22	24	90
Heinzenberg	11	5	0	16
Hundstadt	30	20	0	50
Laubach	21	10	3	34
Mönstadt	21	8	2	31
Naunstadt	16	7	12	35
Insgesamt	143	72	41	256

Tabelle 24: Mitgliederzahlen der Freiwilligen Feuerwehr nach Ortsteilen (Stand: 31.12.2019)

Aus den vorgelegten Jahresstatistiken der Gemeinde Grävenwiesbach für die Jahre 2017 bis 2021 ergibt sich folgende Entwicklung der Mitgliederzahlen in den Einsatzabteilungen. Ergänzt wurde die Aufstellung um den Personalstand nach der Fortschreibung des BEP Grävenwiesbach, welche im Laufe des Jahres 2019 erarbeitet und am 30.06.2020 beschlossen wurde. Trotz einer Bereinigung um die nicht ortsansässigen Einsatzkräfte, welche die Ortsteilfeuerwehr Grävenwiesbach im Tagesalarmbereich unterstützen, besteht hier eine deutliche Abweichung zu den Werten der Jahresstatistiken.

Ortsteil	2017	2018	BEP	2019	2020	2021
Grävenwiesbach	44	44	54	44	43	44
Heinzenberg	9	11	10	11	11	12
Hundstadt	35	31	34	30	29	30
Laubach	19	19	20	21	21	18
Mönstadt	20	21	20	21	21	20
Naunstadt	15	15	15	16	18	16
Gesamt	142	141	153	143	144	140

Tabelle 25: Mitgliederentwicklung der Einsatzabteilungen nach Ortsteilen

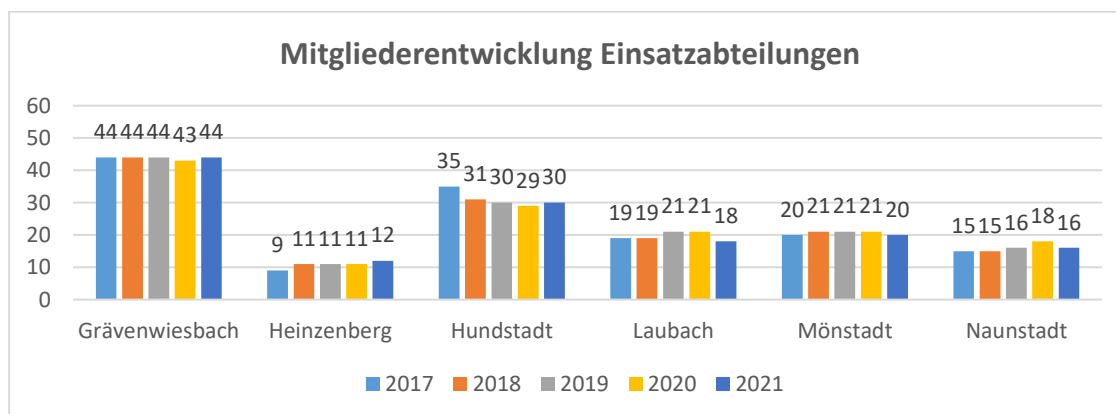


Abbildung 9: Mitgliederentwicklung der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr nach Ortsteilen

Aus den vorgelegten Statistikdaten der Gemeinde Grävenwiesbach für die Jahre 2017 bis 2021 ergibt sich folgende Entwicklung der Mitgliederzahlen in den Jugendfeuerwehren.

Ortsteil	2017	2018	2019	2020	2021
Grävenwiesbach	24	29	22	19	20
Heinzenberg	7	5	5	4	4
Hundstadt	17	18	20	14	15
Laubach	10	7	10	7	7
Mönstadt	12	8	8	8	8
Naunstadt	7	7	7	5	5
Gesamt	77	74	72	57	59

Tabelle 26: Mitgliederentwicklung der Jugendfeuerwehr nach Ortsteilen

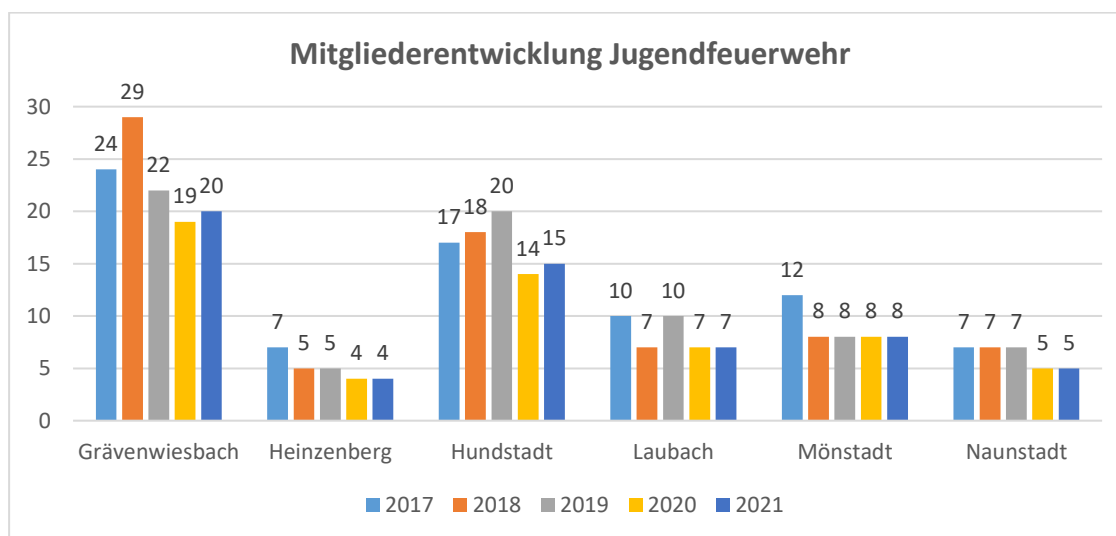
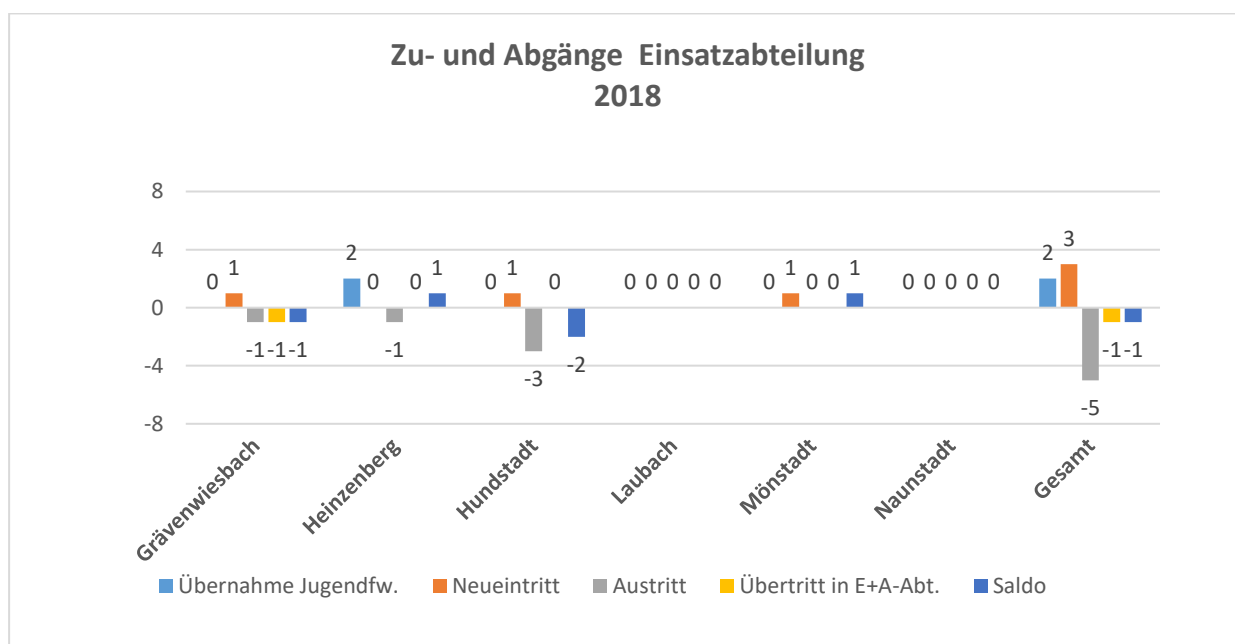


Abbildung 10: Mitgliederentwicklung der Jugendfeuerwehr nach Ortsteilen

Auf Grundlage der von der Gemeinde Grävenwiesbach vorgelegten Jahresstatistiken ergaben sich in der Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2021 durch Zu- und Abgänge folgende Veränderungen im Bereich der Einsatzabteilung.



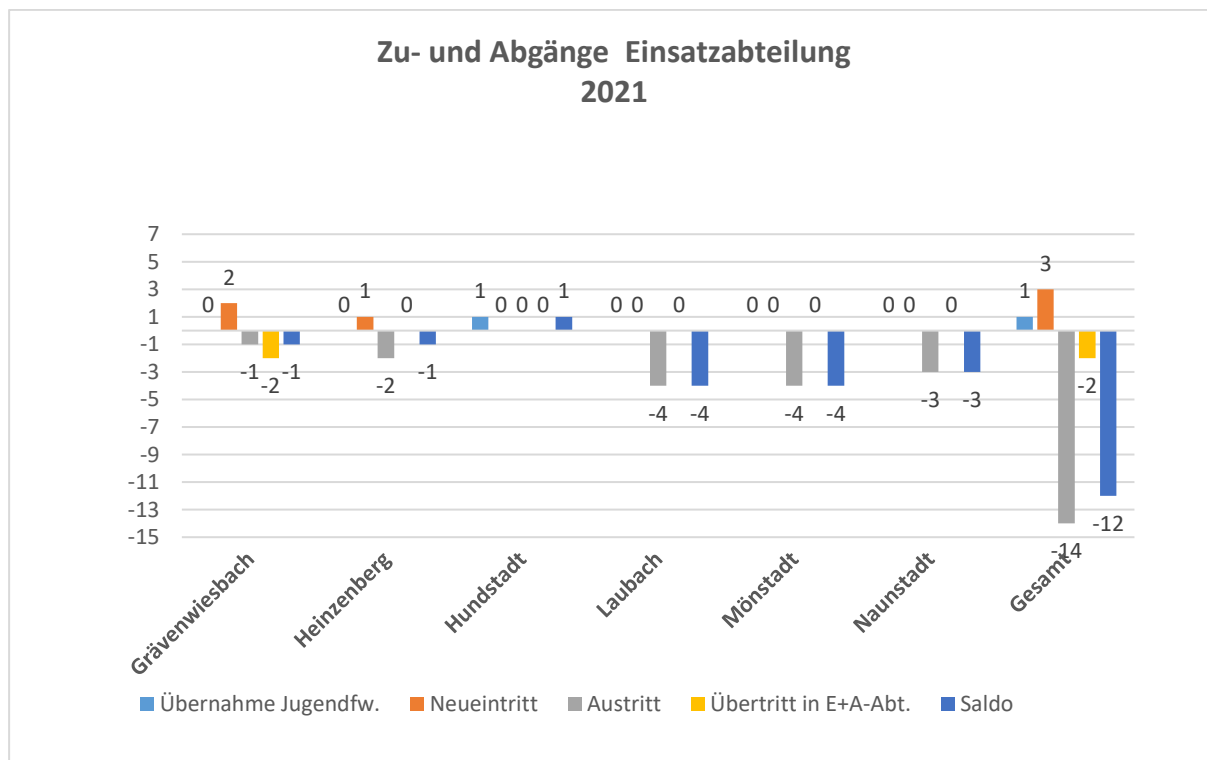
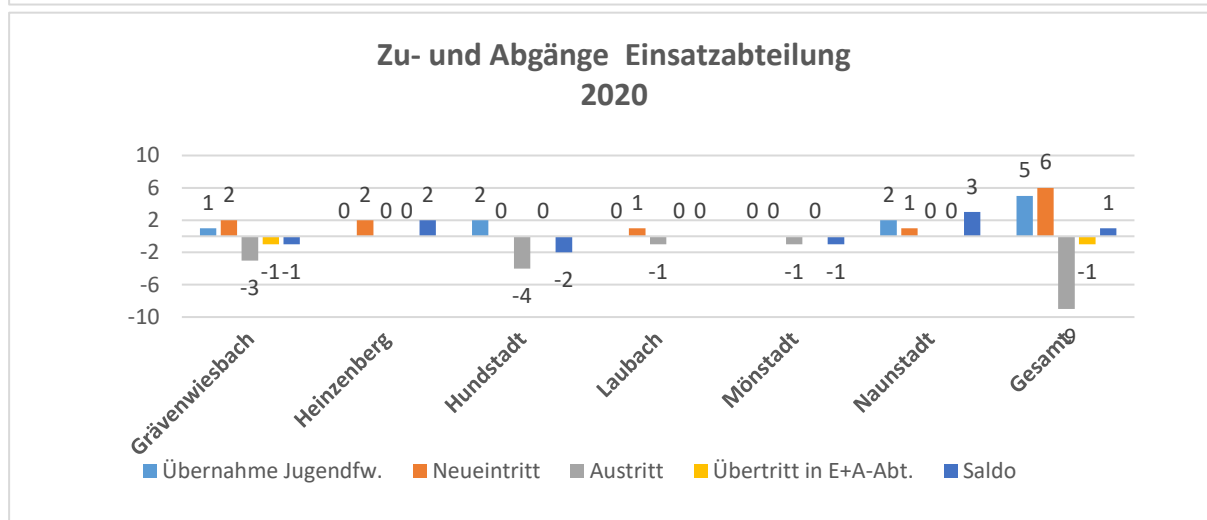
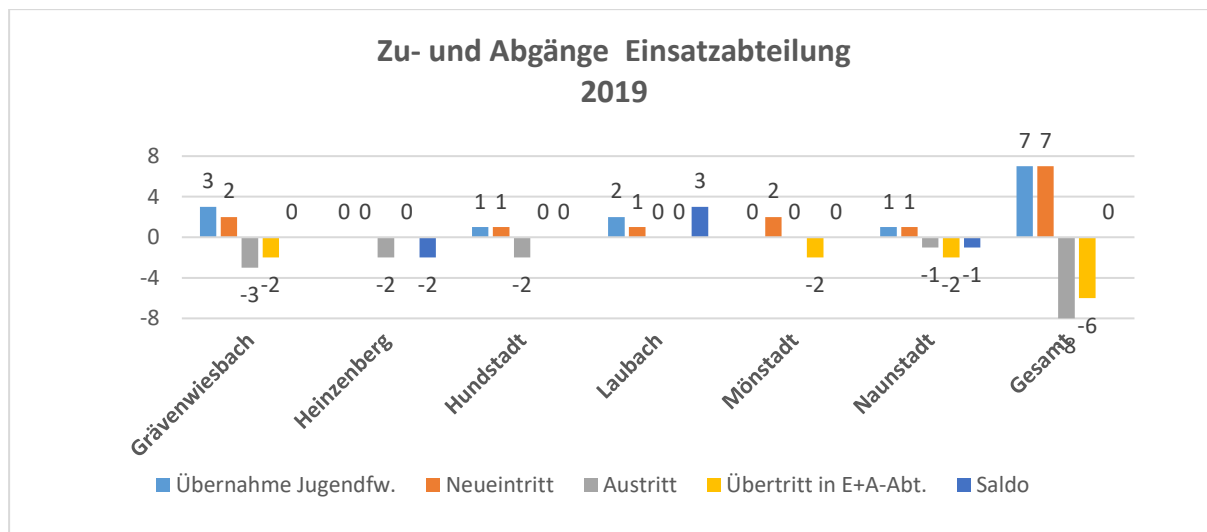


Abbildung 11: Ein- und Austritte in die / aus den Einsatzabteilungen nach Ortsteilen

Abbildung 3 zeigt, dass der Personalbestand bis zum Jahr 2020 stabil war und Abgänge durch Zugänge ausgeglichen werden konnten. Dabei waren auch innerhalb der Ortsteilwehren nur geringfügige Schwankungen festzustellen.

Der negative Saldo von 12 Mitgliedern der Einsatzabteilung im Jahr 2021 deckt sich nicht mit der Personalminderung um vier Einsatzkräfte nach Mitgliederentwicklung der Einsatzabteilungen nach Ortsteilen auf Seite 59. Die Verwaltung hat das Vorliegen einer Differenz in der Jahresstatistik bestätigt und mitgeteilt, dass diese nicht nachvollzogen werden könne.²⁵

Eine Personalprognose mit Vorschlägen zur Personalerhaltung und Personalgewinnung, insbesondere unter Berücksichtigung der Kindergruppen und Jugendfeuerwehren ist unerlässlich.

Unter Hinweis auf die unter Zugrundelegung der zum Zeitpunkt der Aufstellung des BEP vorhandenen Ausrüstung vorgenommene Personalbedarfsermittlung könnte geschlossen werden, dass lediglich am Standort Naunstadt die erforderliche Personalstärke gegeben ist; allerdings ist dort - ebenso wie an den Standorten Heinzenberg, Mönstadt und Laubach - der Personalbestand nicht ausreichend, um die Tagesalarmsicherheit zu gewährleisten.

*7.1.3.2.5 **Wartung und Unterhaltung von Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Fahrzeugen***

Die Gemeinde Grävenwiesbach hat im Rahmen ihrer Pflicht zur Aufstellung einer leistungsfähigen Feuerwehr u. a. die erforderliche technische Ausrüstung zu beschaffen und diese zu unterhalten. Die Wartung und Unterhaltung von Ausrüstungsgegenständen, Geräten und Fahrzeugen erfolgt durch ehrenamtliche Gerätewarte der Feuerwehr.

Unter Hinweis auf die umfangreiche Ausrüstung der Feuerwehr der Gemeinde Grävenwiesbach sowie die ebenfalls umfangreichen Prüf- und Wartungsvorschriften ist fraglich, ob dies überhaupt in vollem Umfang ehrenamtlich geleistet werden kann.

Zwischenzeitlich wurde der Zweckverband „Feuerwehrtechnische Dienste Hochtaunus Nord“ gegründet, welchem sich neben den Städten Neu-Ansprach und Usingen sowie der Gemeinde Wehrheim auch die Gemeinde Grävenwiesbach angeschlossen hat. Gegenstand des Zweckverbandes ist die Erbringung von technischen und anderen Dienstleistungen für seine Mitgliedskommunen. Der Verband hat seinen Sitz in der Weilburger Straße 44 in Usingen, wo ein Technikzentrum errichtet werden soll.

Folgende Aufgaben hat der Zweckverband für die Verbandsmitglieder einheitlich abzuwickeln:

- Wartungs- und Prüfarbeiten im Bereich Atemschutz
- Wartungs- und Prüfarbeiten im Bereich Chemikalienschutzanzüge
- Wartungs- und Prüfarbeiten im Bereich Schläuche
- Reinigung und Nachrüstung der Feuerschutzkleidung
- Wartung und Instandsetzung sonstiger feuerwehrtechnischer Ausrüstung, wie Feuerlöschkreiselpumpen, hydraulische Rettungsgeräte und Fahrzeuge
- Prüfung von elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln
- Prüfung von Leitern und Tritten

²⁵ In entsprechenden Prüfungen bei anderen Kommunen wurde mitgeteilt, dass die Abweichungen durch die eingesetzte Software („Florix“) verursacht werde.

- Einbau von BOS-Digitalfunkgeräten in Einsatzfahrzeuge
- Durchführung von Sammelbeschaffungen von feuerwehrtechnischem Gerät einschl. persönlicher Schutzausrüstung
- Beratung und Unterstützung bei allen anfallenden feuerwehrtechnischen Fragen

Das RPA-HTK sieht den Zweckverband und die Einrichtung eines Dienstleistungszentrums als eine geeignete Möglichkeit, das Ehrenamt nachhaltig zu entlasten und insbesondere die ordnungsgemäße Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung der Feuerwehren im Usinger Land dauerhaft sicherzustellen. Ob und inwieweit bzw. auch wann die erwünschten positiven Effekte eintreten werden, wird erst beurteilt werden können, wenn das Technikzentrum errichtet wurde und der Zweckverband die seinem Zweck entsprechenden Aufgaben vollumfänglich erfüllen kann.

7.1.3.3 Fortschreibung bzw. Neufassung des BEP

Der BEP Grävenwiesbach wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung Grävenwiesbach vom 30.06.2020 fortgeschrieben. Abweichend von der Regelfortschreibungsfrist des § 2 Satz 1 FwOV von zehn Jahren hat die Gemeindevertretung entschieden, dass die nächste Überarbeitung (Fortschreibung) bereits im Jahr 2024/2025 erfolgen sollte, sofern nicht wegen erheblicher Veränderungen eine Überarbeitung bereits früher erforderlich wird.

Zumal der BEP Grävenwiesbach ohnedies an geänderte Vorschriften anzupassen und optimierungswürdig ist, sollte mit der Fortschreibung, welche mit einem nicht unbeachtlichen Aufwand verbunden ist und die einige Zeit in Anspruch nehmen wird, nicht erst nächstes Jahr begonnen werden. Vielmehr sollte das diesbezügliche Verfahren bis Mitte 2024 abgeschlossen sein, um für Maßnahmen, die bereits in 2025 begonnen bzw. umgesetzt werden sollen, bis zum 31.08.2024 Anträge zur Förderung nach der BSFRL zu stellen.

Prüfungsempfehlung 1: Zeitnahe Fortschreibung des BEP Grävenwiesbach

Der Gemeinde Grävenwiesbach wird empfohlen, das Verfahren zur Fortschreibung der Bedarfs- und Entwicklungsplanung im Hinblick auf die Anpassung an die geänderten Vorschriften, zwecks Optimierung und Einleitung von Maßnahmen, die bereits im Jahr 2025 umgesetzt werden sollen, baldmöglichst einzuleiten und den BEP Grävenwiesbach zeitnah zu überarbeiten bzw. neu zu fassen.

7.1.4 Feuerwehrsatzung

Nach § 2 Abs. 2 HBKG erfüllen die Gemeinden ihre Aufgaben im Brandschutz, der Allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz als Selbstverwaltungsangelegenheiten. Die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft können die Gemeinden nach § 5 Abs. 1 Satz 1 HGO durch Satzung regeln.

Eine gesetzliche Pflicht zum Erlass einer Satzung für die gemeindliche Feuerwehr ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 11, 12 HBKG. Zum Einen sind nach § 11 Abs. 1 Satz 1 HBKG die Rechte und Pflichten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Ortssatzung zu regeln; des Weiteren bestimmt § 12 Abs. 2 Satz 1 HBKG, dass die Leiter/innen der Gemeinde- und Ortsteilfeuerwehren nach Maßgabe der jeweiligen Satzung gewählt werden.

Die Gemeinde Grävenwiesbach hat von ihrer Ermächtigung zum Erlass einer Feuerwehrsatzung Gebrauch gemacht und ist gleichzeitig der sich aus §§ 11, 12 HBKG ergebenden Pflicht nachgekommen. Die aktuelle „Ortssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grävenwiesbach (Feuerwehrsatzung)“ wurde von der Gemeindevertretung am 05.11.2019

beschlossen und vom Bürgermeister am gleichen Tage ausgefertigt. Sie ist, nachdem die öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Grävenwiesbach am 28.11.2019 und die Hinweisbekanntmachung im „Usinger Anzeiger“ vom 29.11.2019 erfolgt war, am 29.11.2019 in Kraft getreten.

Die vorliegende Fassung ersetzt die am 27.02.2018 beschlossene Ortssatzung und berücksichtigt die Änderung des HBKG durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 374). Sie basiert auf dem derzeit noch aktuellen Gemeinsamen Satzungsmuster des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, des Hessischen Städtetages und des Landesfeuerwehrverbandes Hessen für die Freiwilligen Feuerwehren (Sonder-EILDienst Nr. 7 vom 12.06.2019, ED 81).

Einziges wesentliche Abweichung zum Satzungsmuster ist die Ergänzung um Lehrgangsvoraussetzungen für die Amtsausübung der Leitungskräfte (§ 20).

Welche erforderlichen Fachkenntnisse i. S. d. § 12 Abs. 2 Satz 2 HBKG die Leitungsfunktionen zu erfüllen haben, ergab sich aus der FwOV und der HFDV. Nach § 10 Abs. 2 HFDV a. F. war die Übernahme von Leitungsfunktionen in der Freiwilligen Feuerwehr davon abhängig, dass die Person die Pflichtlehrgänge nach Anlage 5 Buchstabe b der HFDV bestanden hat. Durch die Neufassung der FwOV vom 07.12.2021 (GVBl. S. 849) wurden die Voraussetzungen für die Berufung in Leitungsfunktionen bei Freiwilligen Feuerwehren aus der HFDV in die FwOV übernommen.

Insoweit bedarf es keiner Regelung durch gemeindlichen Satzung. Die Übernahme von bereits durch Gesetz oder Verordnung geregelten Sachverhalten in eine Satzung kann generell nicht empfohlen werden, da dies im Zuge einer Änderung des Gesetzes oder der Verordnung auch eine Anpassung der Satzung erfordert. Eine von den gesetzlichen oder verordnungsrechtlichen Vorgaben abweichende Regelung begegnet rechtlichen Bedenken. Sollte eine über die bestehenden Vorgaben hinausgehende Ausbildung aus Gründen der besonderen örtlichen Verhältnisse erforderlich sein, so könnte dies in der Bedarfs- und Entwicklungsplanung berücksichtigt werden.

Prüfungsempfehlung 2: Änderung der Feuerwehrsatzung

Der Gemeinde Grävenwiesbach wird empfohlen, § 20 der Ortssatzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Grävenwiesbach ersatzlos zu streichen.

7.1.5 Gebührenerhebung für den Einsatz der öffentlichen Feuerwehr

Nach Maßgabe der §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3 und 61 HBKG können die Gemeinden den Ersatz bzw. die Erstattung der der Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und für ihre übrigen Leistungen, insbesondere in Fällen der Allgemeinen Hilfe, entstandenen Kosten nach allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen oder nach örtlichen Gebührenordnungen verlangen.

7.1.5.1 Feuerwehrgebührensatzung

Die Gemeinde Grävenwiesbach erhebt Gebühren und Auslagen auf Grundlage der Feuerwehrgebührensatzung vom 05.11.2019 in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis.

Die Feuerwehrgebührensatzung wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Grävenwiesbach am 05.11.2019 beschlossen und am gleichen Tage vom Bürgermeister ausgefertigt. Sie ist, nachdem die öffentliche Bekanntmachung durch Bereitstellung auf der Internetseite der Gemeinde Grävenwiesbach am 28.11.2019 und die Hinweisbekanntmachung im „Usinger Anzeiger“ vom 29.11.2019 erfolgt war, am 29.11.2019 in Kraft getreten.

Nach Mitteilung der Gemeinde Grävenwiesbach erfolgte im Jahr 2015 durch ein externes Büro eine „Kalkulation der Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren in der Gemeinde Grävenwiesbach“ nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage und Rechtsprechung in Hessen.

Den gemeindlichen Gremien seien sowohl die betriebswirtschaftlich kalkulierten Gebührensätze, ein Verwaltungsvorschlag des Budgetverantwortlichen sowie die jeweiligen Sätze der Nachbarkommunen vorgelegt worden. Auf dieser Basis sei dann in der Sitzung der Gemeindevertretung am 05.11.2019 die aktuelle Gebührensatzung erfolgt.

Eine politische Gebührensatzung ist zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, solange keine Kostenüberdeckung entsteht; jedoch setzt auch diese eine ordnungsgemäße Ermittlung kostendeckender Gebührensätze voraus. Eine derartige Kostenermittlung konnte von der Gemeinde Grävenwiesbach nicht vorgelegt werden. Die Kalkulation des externen Büros aus dem Jahr 2015 war bei der Beschlussfassung überholt, eine nachvollziehbare Ermittlung, die dem Verwaltungsvorschlag zugrunde lag, ist nicht (mehr) vorhanden und Kostensätze von Nachbarkommunen sind als Grundlage für eine eigene Kostenfestsetzung generell nicht geeignet.

Da eine überprüfbare Kalkulation der Feuerwehrgebühren nicht vorliegt, kann eine Überprüfung der Gebührensätze erst nach einer Neukalkulation erfolgen und wird von daher Gegenstand einer späteren Prüfung sein.

Die Feuerwehrgebührensatzung sollte alle drei Jahre auf den Prüfstand gestellt werden. Es empfiehlt sich, die Berechnungsgrundlagen jährlich fortzuschreiben, um die Entwicklung zu verfolgen und bei Bedarf eine zeitnahe Anpassung der Gebührensätze vornehmen zu können. Eine Fortschreibung ist spätestens dann geboten, wenn sich die Berechnungsgrundlagen, z. B. durch Veränderungen im Ausrüstungsbestand, wesentlich ändern oder neue Leistungen hinzugekommen sind.

Seit dem Jahr 2015 hat sich der Fuhrpark der Feuerwehr der Gemeinde Grävenwiesbach nicht nur unwesentlich verändert. Mehrere im Gebührenverzeichnis aufgeführte Fahrzeugtypen (z. B. KdoW, MZA) befinden sich nicht mehr im Fahrzeugbestand; während andere Fahrzeugtypen (z. B. TSF-W, HLF 10/6, GW-L/TH) hinzugekommen sind.

Im Jahr 2018 erfolgte durch das RPA HTK eine Kassenprüfung, in deren Rahmen u. a. die Gebührenerhebung und der Kostenersatz für Feuerwehreinsätze geprüft wurde. Den Feststellungen im Rahmen dieser Kassenprüfung hat die Gemeinde Grävenwiesbach durch die Neufassung der Feuerwehrgebührensatzung im darauffolgenden Jahr in weiten Teilen Rechnung getragen.

Hinsichtlich der unter Ziffer 3 des Gebührenverzeichnisses festgesetzten Festgebühren wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesen um Leistungen der Gemeinde Grävenwiesbach handeln muss, welche mit eigenem ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Personal erbracht werden. Auch für diese Festgebühren ist eine Kalkulation erforderlich.

Nach überschlägiger Prüfung ist die Feuerwehrgebührensatzung der Gemeinde Grävenwiesbach vom 05.11.2019 ordnungsgemäß zustande gekommen und entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Eine Überprüfung der Gebührentatbestände sowie eine Kalkulation der Gebühren und Fortschreibung des Feuerwehrgebührenverzeichnisses ist dringend geboten.

Prüfungsempfehlung 3: Gebührenkalkulation und Fortschreibung des Gebührenverzeichnisses
Die Gemeinde Grävenwiesbach sollte zeitnah die Gebährentatbestände und Gebährensätze für die abrechenbaren Feuerwehreinsätze überprüfen, diese neu berechnen und das Gebährenverzeichnis fortschreiben.

7.1.5.2 Gebührenerhebung

Hinsichtlich der Gebührenerhebung beschränkt sich die Prüfung auf eine überschlägige Betrachtung der Einsatzzahlen, der Anzahl der gebührenpflichtigen Einsätze sowie der tatsächlich im Jahr 2019 abgerechneten Fallzahlen. Zum Vergleich wurden die Fallzahlen der beiden Vorjahre einbezogen.

Der nachstehenden Tabelle sind die Fallzahlen, getrennt nach Jahren, Einsatzart und abgerechneten Einsätzen zu entnehmen. Die Einsatzzahlen beruhen auf den Jahresstatistiken der Gemeinde Grävenwiesbach und beinhalten ausschließlich die Einsätze in den Schutz- bzw. Ausrückebereichen der Gemeinde Grävenwiesbach.

Jahr	Brandeinsätze	Hilfeleistungseinsätze	Fehlalarme	Einsätze gesamt	davon Hilfeleistungen u. Fehlalarme	Abgerechnete Einsätze
2017	10	47	15	72	62	22
2018	9	80	6	95	86	14
2019	11	29	4	44	33	15

Tabelle 27: Statistik (abgerechnete) Feuerwehreinsätze

Ausgehend von der Vorschrift des § 61 HBKG und den Regelungen der Feuerwehrgebührensatzung zur Gebührenpflicht und Gebührenfreiheit von Feuerwehreinsätzen kann davon ausgegangen werden, dass nur wenige Brandeinsätze, aber fast alle Hilfeleistungseinsätze und Fehlalarme gebührenpflichtig sind. Nimmt man an, dass die Summe der Hilfeleistungseinsätze und der Fehlalarme (siehe vorletzte Spalte) in etwa der Anzahl der gebührenpflichtigen Einsätze entspricht, und stellt diese den tatsächlich abgerechneten Einsätzen gegenüber, zeigt sich ein erheblicher Unterschied.

In dem betrachteten Zeitraum sind demnach weit weniger gebührenpflichtige Einsätze abgerechnet worden, als zu erwarten gewesen wäre.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass § 61 Abs. 3 Satz 1 HBKG - im Gegensatz zur Rechtslage in den anderen Bundesländern - einen unbedingten Kostenerstattungsanspruch beinhaltet. Die gesetzliche Formulierung „sind zu erstatten“ ist eindeutig. Bestätigt wird diese Argumentation durch die Tatsache, dass in § 61 Abs. 5 Satz 3 HBKG eine explizite Ermächtigung zur Regelung in Härtefällen und bei allgemeinen Schadenslagen infolge von Naturereignissen vorgesehen wurde. Aus diesem Grund sind in Hessen im Gebührenbescheid keine Darlegungen zur Ermessensausübung notwendig.²⁶

Prüfungsempfehlung 4: Überprüfung der Gebührenpflicht von Feuerwehreinsätzen
Der Gemeinde Grävenwiesbach wird empfohlen, die Feuerwehreinsätze seit dem 01.01.2019 auf ihre Gebührenpflicht und Abrechnungsfähigkeit hin zu überprüfen. Die nach der Feuerwehrgebührensatzung zu erhebenden Gebühren und der Kostenersatz für Feuerwehreinsätze ist zeitnah geltend zu machen. Für die Einsätze des Jahres 2019 sollte dies unverzüglich

²⁶ Dr. Risch, Kommentar zu § 61 HBKG, Rd-Nr. 74a, Loseblattsammlung, Kommunal- und Schulverlag, Wiesbaden

erfolgen, da diesbezüglichen Forderungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 b) KAG i. V. m. § 169 AO zum 31.12.2023 die Festsetzungsverjährung droht.

Ob die Kostenbescheide ordnungsgemäß auf Grundlage der Feuerwehrgebührensatzung und dem gültigen Gebührenverzeichnis vollständig und zeitnah ausgefertigt wurden, soll zum Gegenstand einer späteren Prüfung des RPA-HTK gemacht werden, bei welcher auch eine Nachschau im Hinblick auf die Prüfungsfeststellungen dieser Fachprüfung erfolgen soll.

7.2 Tageseinrichtungen für Kinder

7.2.1 Betreuungsangebot

Kinder im Alter von 1 bis 6 Jahr(en), längstens bis zum Beginn der Schulpflicht, werden in der Gemeinde Grävenwiesbach in vier Kindertagesstätten (Kita) betreut. Träger der Kitas ist der Verein zur Förderung der Integration Behinderter Taunus e.V. (VzF), der mit Betriebsvereinbarung vom 10.12.2014 von der Gemeinde Grävenwiesbach mit dem Betrieb der von der Gemeinde eingerichteten - und bis dahin von ihr betriebenen - Kitas mit Wirkung ab 01.01.2015 beauftragt wurde.

Die Betreuungskapazität einer Kita richtet sich nach Zahl und Art der eingerichteten Gruppen.

§ 25d HKJGB begrenzt die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder in einer Gruppe auf 25. Dieser Wert ist als Kontrollsumme zu verstehen. „Damit gilt bei der Ermittlung der Gruppengröße eine rechnerische Kontrollsumme von 25, wobei jedem Kind ein nach Alter differenzierter Faktor zugeordnet ist. Bei der Berechnung zählt ein Kind im Alter von 0-2 Jahren mit dem Faktor 2,5, von 2 - 3 Jahren mit dem Faktor 1,5 und ab 3 Jahren mit dem Faktor 1.“²⁷

In Gruppen, in denen ausschließlich Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr betreut werden, dürfen maximal 12 Kinder gleichzeitig anwesend sein.

Nach der „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“ zwischen den Hessischen Kommunalen Spitzenverbänden und der Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Hessen sind die altersdifferenzierten Faktoren nach § 25d HKJGB für Kinder mit Behinderung ab dem vollendeten 3. Lebensjahr zu verdreifachen und für unter 3-Jährige zu verdoppeln. Danach gehen Kinder mit Behinderung im Alter von 0 - 2 Jahren mit dem Faktor 5, von 2 - 3 Jahren mit dem Faktor 3 und ab 3 Jahren bis zum Schuleintritt mit dem Faktor 3 in die Berechnung ein.

Darüber hinaus kann durch die erforderliche Betriebserlaubnis die Kapazität begrenzt werden - z.B. aus Gründen des vorhandenen Raumangebots.

Für Ü3- und altersübergreifende Gruppen, in denen keine Kinder mit Behinderung betreut werden, gilt als Kapazitätsgrenze „nur“ der vom HMSI als Kontrollsumme bezeichneten Maximalwert von 25 (Plätzen); in altersübergreifenden Gruppen sind U3-Kinder mit dem entsprechenden Faktor zu berücksichtigen. Beispiel:²⁸

„Gruppe einer Tageseinrichtung mit 4 zweijährigen Kindern und 16 Kindergartenkindern:

4 Kinder x 1,5 = 6 Plätze
16 Kinder x 1 = 16 Plätze
20 Kinder = 22 Plätze

Bis zur Kontrollsumme von 25 bleiben rechnerisch noch 3, d.h. zusätzlich zu den 20 Kindern könnten z.B. noch 3 Kindergartenkinder oder 2 Zweijährige oder jeweils 1 Zweijähriges und 1 Kindergartenkind aufgenommen werden, wenn entsprechend zusätzliches Personal vorgehalten wird.“²⁹

²⁷ Das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) - Zweiter Teil – Tageseinrichtungen für Kinder, Kindertagespflege, Hessisches Ministerium für Soziales und Integration, S. 12

²⁸ Ebenda

²⁹ 3 Kindergartenkinder x Faktor 1 = 3 Plätze oder 2 Zweijährige x Faktor 1,5 = 3 Plätze oder 1 Zweijähriges x Faktor 1,5 + 1 Kindergartenkind x Faktor 1 = 2,5 Plätze

Für U3-Gruppen und für Gruppen, in denen Kinder mit Behinderung betreut werden, gilt zusätzlich die Begrenzung der Kinderzahl.

Beispiel:³⁰

„Krippen-Gruppe einer Tageseinrichtung mit 5 Einjährigen und 6 Zweijährigen:

5 Kinder x 2,5 = 12,5 Plätze

6 Kinder x 1,5 = 9,0 Plätze

11 Kinder 21,5 Plätze

Bis zur Kontrollsumme von 25 bleiben rechnerisch noch 3,5, d.h. zusätzlich zu den 11 Kindern könnte noch 1 Einjähriges mit Faktor 2,5 aufgenommen werden, wenn entsprechendes Personal vorgehalten wird. Zwar wären rechnerisch auch 2 Zweijährige (Faktor 1,5 x 2 = 3) denkbar, da aber max. nur 12 Kinder in einer Krippengruppe erlaubt sind, ist dies hier nicht möglich. Es dürfte also alternativ nur ein 2-jähriges Kind die Gruppe zusätzlich besuchen.“

Der Kapazitätsbegrenzung unter zwei Aspekten wird im Folgenden durch die Unterscheidung von „Plätzen“ und „Köpfen“ Rechnung getragen, wobei „Köpfe“ (tatsächlich betreute Kinder bis zur Maximalgrenze des jeweiligen Gruppentyps) entsprechend ihrer Gewichtung eine unterschiedliche Anzahl von „Plätzen“ (bis zur Maximalgrenze/Kontrollsumme) in Anspruch nehmen.

Beispiel:

durchschnittliche Zahl der eingerichtete Gruppen	pro Gruppe	Kapazität		pro Gruppe	insgesamt
		Plätze	Köpfe		
U3 ohne I-Kinder	2	25	50	12	24
U3 mit I-Kindern	0	25	0	11/10	
Ü3 ohne I-Kinder	4	25	100	25	100
Ü3 mit I-Kindern	0	25	0	20	0
altersübergreifend ohne I-Kinder	2	25	50	25	50
altersübergreifend mit I-Kindern	1	25	25	20	20
Hort	0	25	0	25	0
	9		225		194

Tabelle 28: Beispiel Kapazitätsgrenzen einer Kita

Durch die Entscheidung, 2 U3-Gruppen einzurichten, und die Notwendigkeit, in einer (altersübergreifenden) Gruppe ein Kind mit Behinderung zu betreuen, können die 225 Plätze mit maximal 194 Kindern (Köpfen) belegt werden.

³⁰ Ebenda, S. 13

7.2.1.1 Kita Grävenwiesbach

In der Kita Grävenwiesbach wurden 2019 folgende Betreuungszeiten angeboten:

Altersgruppe / Bezeichnung ³¹	Betreuungszeit	Betreuungsstunden	
		Tag	Woche
Kindergartenkinder (ab dem vollendeten 3. Lebensjahr)			
Ganztagsbetreuung	07:00 bis 17:00 Uhr	10	50,0
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 bis 13:00 Uhr	5,5	27,5
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 bis 14:00 Uhr	6,5	32,5
Krippenkinder (ab dem 1. Lebensjahr)			
Ganztagsbetreuung	07:00 bis 17:00 Uhr	10	50,0
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 bis 14:00 Uhr	6,5	32,5

Tabelle 29: Betreuungszeiten Kita Grävenwiesbach

„Ungeachtet des gewählten Betreuungsmodells (außer Ganztagsbetreuung) besteht die Möglichkeit im Rahmen der Platzverfügbarkeit mit Zukaufstunden kurzfristig und vorübergehend ein anderes Betreuungsmodell zu wählen.“

Es waren 7 Gruppen eingerichtet, davon im Jahresdurchschnitt³² 2,25 Gruppen, in der Kinder mit Behinderung betreut wurden. 137,75 Kinder konnten entsprechend der anzuwendenden Faktoren 175 Plätze in Anspruch nehmen.

durchschnittliche Zahl der eingerichtete Gruppen	Kapazität				
	Plätze		Köpfe		
	pro Gruppe	insgesamt	pro Gruppe	insgesamt	
U3 ohne I-Kinder	2	25	50	12	24
U3 mit 1 I-Kind	0	25	0	11	0
U3 mit 2 I-Kindern	0	25	0	10	0
Ü3 ohne I-Kinder	2,25	25	56,25	25	56,25
Ü3 mit I-Kindern	2,25	25	56,25	20	45
altersübergreifend ohne I-Kinder	0,5	25	12,5	25	12,5
altersübergreifend mit I-Kindern	0	25	25	20	0
Hort	0	25	0	25	0
7		175			137,75

Tabelle 30: Kapazität Kita Grävenwiesbach

7.2.1.2 Kita Hundstadt

In der Kita Hundstadt wurden 2019 folgende Betreuungszeiten angeboten:

Altersgruppe / Bezeichnung	Betreuungszeit	Betreuungsstunden	
		Tag	Woche
Kindergarten- und Kleinkinder (ab dem vollendeten 2. Lebensjahr)			
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 bis 13:00 Uhr	5,5	27,5
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 bis 14:00 Uhr	6,5	32,5

Tabelle 31: Betreuungszeiten Kita Hundstadt

³¹ Artikeländerungssatzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Grävenwiesbach vom 19.06.2018, in Kraft getreten am 01.08.2018

³² Angaben des VzF zu den Stichtagen 01.03. / 01.06. / 01.09. / 01.12.2019 (Summe dividiert durch 4)

Daneben bestand die Möglichkeit, im Rahmen der Platzverfügbarkeit mit Zukaufstunden kurzfristig und vorübergehend ein anderes Betreuungsmodell zu wählen.

Es waren 2 altersübergreifende Gruppen eingerichtet, in beiden wurden Kinder mit Behinderung betreut. 40 Kinder konnten entsprechend der anzuwendenden Faktoren 50 Plätze in Anspruch nehmen.

durchschnittliche Zahl der eingerichtete Gruppen	Kapazität				
	Plätze		Köpfe		
	pro Gruppe	insgesamt	pro Gruppe	insgesamt	
U3 ohne I-Kinder	0	25	0	12	0
U3 mit 1 I-Kind	0	25	0	11	0
U3 mit 2 I-Kindern	0	25	0	10	0
Ü3 ohne I-Kinder	0	25	0	25	0
Ü3 mit I-Kindern	0	25	0	20	0
altersübergreifend ohne I-Kinder	0	25	0	25	0
altersübergreifend mit I-Kindern	2	25	50	20	40
Hort	0	25	0	25	0
	2		50		40

Tabelle 32: Kapazität Kita Hundstadt

7.2.1.3 Kita Laubach

In der Kita Laubach wurden 2019 folgende Betreuungszeiten angeboten:

Altersgruppe / Bezeichnung	Betreuungszeit	Betreuungsstunden	
		Tag	Woche
Kindergarten- und Kleinkinder (ab dem vollendeten 2. Lebensjahr)			
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 bis 13:00 Uhr	5,5	27,5
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 bis 14:00 Uhr	6,5	32,5

Tabelle 33: Betreuungszeiten Kita Laubach

Daneben bestand die Möglichkeit, im Rahmen der Platzverfügbarkeit mit Zukaufstunden kurzfristig und vorübergehend ein anderes Betreuungsmodell zu wählen.

Es war 1 altersübergreifende Gruppe eingerichtet, Kinder mit Behinderung wurden nicht betreut. 25 Kinder konnten entsprechend der anzuwendenden Faktoren 25 Plätze in Anspruch nehmen.

durchschnittliche Zahl der eingerichtete Gruppen	Kapazität				
	Plätze		Köpfe		
	pro Gruppe	insgesamt	pro Gruppe	insgesamt	
U3 ohne I-Kinder	0	25	0	12	0
U3 mit 1 I-Kind	0	25	0	11	0
U3 mit 2 I-Kindern	0	25	0	10	0
Ü3 ohne I-Kinder	0	25	0	25	0
Ü3 mit I-Kindern	0	25	0	20	0
altersübergreifend ohne I-Kinder	1	25	25	25	25
altersübergreifend mit I-Kindern	0	25	0	20	0
Hort	0	25	0	25	0
	1		25		25

Tabelle 34: Kapazität Kita Laubach

7.2.1.4 Kita Mönstadt

In der Kita Mönstadt wurden 2019 folgende Betreuungszeiten angeboten:

Altersgruppe / Bezeichnung	Betreuungszeit	Betreuungsstunden	
		Tag	Woche
Kindergartenkinder (ab dem vollendeten 3. Lebensjahr)			
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 bis 13:00 Uhr	5,5	27,5
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen an einem Tag	07:30 bis 16:00 Uhr	5,5 / 8,5	30,5

Tabelle 35: Betreuungszeiten Kita Mönstadt

Daneben bestand die Möglichkeit, im Rahmen der Platzverfügbarkeit mit Zukaufstunden kurzfristig und vorübergehend ein anderes Betreuungsmodell zu wählen.

Es war 1 Gruppe eingerichtet, in der auch Kinder mit Behinderung betreut wurden. 20 Kinder konnten entsprechend der anzuwendenden Faktoren 25 Plätze in Anspruch nehmen.

durchschnittliche Zahl der eingerichtete Gruppen	Kapazität				
	Plätze		Köpfe		
	pro Gruppe	insgesamt	pro Gruppe	insgesamt	
U3 ohne I-Kinder	0	25	0	12	0
U3 mit 1 I-Kind	0	25	0	11	0
U3 mit 2 I-Kindern	0	25	0	10	0
Ü3 ohne I-Kinder	0	25	0	25	0
Ü3 mit I-Kindern	1	25	25	20	20
altersübergreifend ohne I-Kinder	0	25	0	25	0
altersübergreifend mit I-Kindern	0	25	0	20	0
Hort	0	25	0	25	0
	1		25		20

Tabelle 36: Kapazität Kita Mönstadt

7.2.1.5 Kindertagespflege

Auskunftsgemäß gab es in Grävenwiesbach 2019 und gibt es zum Zeitpunkt dieses Berichts kein (nennenswertes) Angebot an Plätzen der Kindertagespflege.

7.2.2 Inanspruchnahme des Betreuungsangebots

7.2.2.1 Kita Grävenwiesbach

An den vier Stichtagen (01.03., 01.06., 01.09. und 01.12.) wurden zwischen 120 und 133 Kinder in der Kita Grävenwiesbach betreut (Jahresdurchschnitt 127,75).

In der Durchschnittsbetrachtung waren es 24 U3-Kinder und 103,75 Ü3-Kinder.

Auf die Betreuungszeiten (vgl. § 25c HKJGB) verteilen sich die Kinder wie folgt:

Betreuungsstunden je Woche	Kinder	Anteil
bis zu 25 Stunden		
mehr als 25 Stunden bis zu 35 Stunden	96,50	75,5%
mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden		
45 und mehr Stunden	31,25	24,5%

Tabelle 37: Verteilung Kinder nach Betreuungsstunden Kita Grävenwiesbach

7.2.2.2 Kita Hundstadt

An den vier Stichtagen (01.03., 01.06., 01.09. und 01.12.) wurden zwischen 36 und 39 Kinder in der Kita Hundstadt betreut (Jahresdurchschnitt 37,25).

In der Durchschnittsbetrachtung waren es 7,25 U3-Kinder und 30 Ü3-Kinder.

Auf die Betreuungszeiten (vgl. § 25c HKJGB) verteilen sich die Kinder wie folgt:

Betreuungsstunden	Kinder	Anteil
bis zu 25 Stunden		
mehr als 25 Stunden bis zu 35 Stunden	37,25	100,0%
mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden		
45 und mehr Stunden		

Tabelle 38: Verteilung Kinder nach Betreuungsstunden Kita Hundstadt

7.2.2.3 Kita Laubach

An den vier Stichtagen (01.03., 01.06., 01.09. und 01.12.) wurden zwischen 18 und 23 Kinder in der Kita Laubach betreut (Jahresdurchschnitt 20,75).

In der Durchschnittsbetrachtung waren es 3,5 U3-Kinder und 17,25 Ü3-Kinder.

Auf die Betreuungszeiten (vgl. § 25c HKJGB) verteilen sich die Kinder wie folgt:

Betreuungsstunden	Kinder	Anteil
bis zu 25 Stunden		
mehr als 25 Stunden bis zu 35 Stunden	20,75	100,0%
mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden		
45 und mehr Stunden		

Tabelle 39: Verteilung Kinder nach Betreuungsstunden Kita Laubach

7.2.2.4 Kita Mönstadt

An den vier Stichtagen (01.03., 01.06., 01.09. und 01.12.) wurden zwischen 19 und 21 Ü3-Kinder in der Kita Mönstadt betreut (Jahresdurchschnitt 20,25).

Auf die Betreuungszeiten (vgl. § 25c HKJGB) verteilen sich die Kinder wie folgt:

Betreuungsstunden	Kinder	Anteil
bis zu 25 Stunden		
mehr als 25 Stunden bis zu 35 Stunden	20,25	100,0%
mehr als 35 Stunden bis unter 45 Stunden		
45 und mehr Stunden		

Tabelle 40: Verteilung Kinder nach Betreuungsstunden Kita Mönstadt

7.2.3 Personeller Mindestbedarf

„Der personelle Mindestbedarf einer Tageseinrichtung ergibt sich aus der Summe der nach Abs. 2 ermittelten Mindestbedarfe der in der Einrichtung vertraglich oder satzungsgemäß aufgenommenen Kinder, zuzüglich 15 Prozent³³ dieser Summe zum Ausgleich von Ausfallzeiten durch Krankheit, Urlaub und Fortbildung.“ (§ 25c Abs. 1 HKJGB)

„Der personelle Mindestbedarf für die Bildung, Erziehung und Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung ergibt sich aus dem Produkt von Fachkraftfaktor und Betreuungsmittelwert.“ (§ 25c Abs. 2 S. 1 HKJGB)

Nach §25a Abs. 1 HKJGB war der Träger bis zur Änderung des HKJHG zum 01.08.2020 „für das Vorhalten zusätzlicher Zeiten für die mittelbare pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten“ selbst verantwortlich.³⁴ Nach der Betriebsvereinbarung zwischen der Gemeinde und dem VzF gelten („nur“) die gesetzlichen Vorgaben des Landes, explizite Regelungen zu Zeiten für pädagogische Arbeit und Leitungstätigkeiten wurden nicht getroffen.

Der personelle Mindestbedarf erhöht sich bei der Betreuung von Kindern mit Behinderung gemäß der „Vereinbarung zur Integration von Kindern mit Behinderung vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Tageseinrichtungen für Kinder“, die die Hessischen kommunalen Spitzenverbände mit der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen getroffen haben, um zusätzliche Fachkraftstunden.

Die Formulierung in der Rahmenvereinbarung „Bei Aufnahme eines Kindes mit Behinderung ist bei der Berechnung des personellen Mindestbedarfs von einer vollbelegten Gruppe ... auszugehen.“ ist auslegungsbedürftig. In ihren Empfehlungen zu der Rahmenvereinbarung beschreibt die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Hessen eine Variante, nach der die für die Platzauslastung anzuwendenden Faktoren auch auf die Fachkraftschlüssel angewendet werden.

Diese Empfehlung ist nicht verbindlich, wird aber vom VzF wie von - so die Auskunft aus dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration - dem zumindest überwiegenden Teil der Kommunen und auch vom Lieferanten der eingesetzten Kita-Software angewendet.

In den folgenden Tabellen ist der personelle Mindestbedarf auf der Grundlage der im Jahresdurchschnitt (ermittelt aus den vier Stichtagen) betreuten Kinder - unter Berücksichtigung des

³³ Seit 01.08.2020 gilt ein erhöhter Prozentsatz von 22%.

³⁴ Seit 01.08.2020 gilt ein verbindlicher Zuschlagssatz von 20%, maximal 1,5 Stellen.

nicht verbindlichen Vorgehens bei der Berechnung der Mindest-Fachkraftstunden für die Betreuung von Kindern mit Behinderung - berechnet.

7.2.3.1 Kita Grävenwiesbach

Altersgruppe	FK-Faktor	Anzahl Kinder Durchschnitt	Anzahl Kinder m.B. Durchschnitt	Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsmittelwert	Mindest-FK-Stunden / Woche
0 bis < 2 Jahre	0,2	0	0	0 bis 25 Stunden	22,5	0,00
		6,25	0	>25 bis 35 Stunden	30,0	37,50
		0	0	>35 <45 Stunden	42,5	0,00
		1,25	0	>=45 Stunden	50,0	12,50
2 bis <3 Jahre	0,2	0	0	0 bis 25 Stunden	22,5	0,00
		13,5	0	>25 bis 35 Stunden	30,0	81,00
		0	0	>35 <45 Stunden	42,5	0,00
		3	0	>=45 Stunden	50,0	30,00
3 bis Schuleintritt	0,07	0	0	0 bis 25 Stunden	22,5	0,00
		71,5	5,25	>25 bis 35 Stunden	30,0	183,23
		0	0	>35 <45 Stunden	42,5	0,00
		25,75	1,25	>=45 Stunden	50,0	103,25
ab Schuleintritt	0,06	0	0	0 bis 25 Stunden	22,5	0,00
		0	0	>25 bis 35 Stunden	30,0	0,00
		0	0	>35 <45 Stunden	42,5	0,00
		0	0	>=45 Stunden	50,0	0,00
Aufgenommene Kinder		121,25	6,5			
		127,75		Zwischensumme		447,48
				+ 15% Ausfallzeiten		67,12
				Leitungsaufgaben ³⁵		
Kinder mit Behinderung						
0 bis <2 Jahre		0		+ 13 FK-Stunden		0,00
2 bis <3 Jahre		0		+ 13 FK-Stunden		0,00
3 bis Schuleintritt		6,5		+ 15 FK-Stunden		97,50
				Zusätzliche Fachkraftstunden		97,50
Fachkraft-Mindestbedarf						612,10

Tabelle 41: Fachkraft-Mindestbedarf Kita Grävenwiesbach

³⁵ Kein explizites Stundenkontingent (nach den ab 01.08.2020 geltenden Bestimmungen 58,50 Stunden/Woche).

7.2.3.2 Kita Hundstadt

Altersgruppe	FK-Faktor	Anzahl Kinder Durchschnitt	Anzahl Kinder m.B. Durchschnitt	Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsmittelwert	Mindest-FK-Stunden / Woche
0 bis < 2 Jahre	0,2	0	0	0 bis 25 Stunden	22,5	0,00
		0,75	0	>25 bis 35 Stunden	30,0	4,50
		0	0	>35 <45 Stunden	42,5	0,00
		0	0	>=45 Stunden	50,0	0,00
2 bis <3 Jahre	0,2	0	0	0 bis 25 Stunden	22,5	0,00
		6,25	0,25	>25 bis 35 Stunden	30,0	40,50
		0	0	>35 <45 Stunden	42,5	0,00
		0	0	>=45 Stunden	50,0	0,00
3 bis Schuleintritt	0,07	0	0	0 bis 25 Stunden	22,5	0,00
		25,5	4,5	>25 bis 35 Stunden	30,0	81,90
		0	0	>35 <45 Stunden	42,5	0,00
		0	0	>=45 Stunden	50,0	0,00
ab Schuleintritt	0,06	0	0	0 bis 25 Stunden	22,5	0,00
		0	0	>25 bis 35 Stunden	30,0	0,00
		0	0	>35 <45 Stunden	42,5	0,00
		0	0	>=45 Stunden	50,0	0,00
Aufgenommene Kinder		32,5	4,75			
		37,25		Zwischensumme		126,90
				+ 15% Ausfallzeiten		19,04
				Leitungsaufgaben ³⁶		
Kinder mit Behinderung						
0 bis <2 Jahre		0		+ 13 FK-Stunden		0,00
2 bis <3 Jahre		0,25		+ 13 FK-Stunden		3,25
3 bis Schuleintritt		4,5		+ 15 FK-Stunden		67,50
				Zusätzliche Fachkraftstunden		37,50
Fachkraft-Mindestbedarf						216,69

Tabelle 42: Fachkraft-Mindestbedarf Kita Hundstadt

³⁶ Kein explizites Stundenkontingent (nach den ab 01.08.2020 geltenden Bestimmungen 25,38 Stunden/Woche).

7.2.3.3 Kita Laubach

Altersgruppe	FK-Faktor	Anzahl Kinder Durchschnitt	Anzahl Kinder m.B. Durchschnitt	Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsmittelwert	Mindest-FK-Stunden / Woche
0 bis < 2 Jahre	0,2	0	0	0 bis 25 Stunden	22,5	0,00
		1	0	>25 bis 35 Stunden	30,0	6,00
		0	0	>35 <45 Stunden	42,5	0,00
		0	0	>=45 Stunden	50,0	0,00
2 bis <3 Jahre	0,2	0	0	0 bis 25 Stunden	22,5	0,00
		2,5	0	>25 bis 35 Stunden	30,0	15,00
		0	0	>35 <45 Stunden	42,5	0,00
		0	0	>=45 Stunden	50,0	0,00
3 bis Schuleintritt	0,07	0	0	0 bis 25 Stunden	22,5	0,00
		17,25	0	>25 bis 35 Stunden	30,0	36,23
		0	0	>35 <45 Stunden	42,5	0,00
		0	0	>=45 Stunden	50,0	0,00
ab Schuleintritt	0,06	0	0	0 bis 25 Stunden	22,5	0,00
		0	0	>25 bis 35 Stunden	30,0	0,00
		0	0	>35 <45 Stunden	42,5	0,00
		0	0	>=45 Stunden	50,0	0,00
Aufgenommene Kinder		20,75	0			
		20,75		Zwischensumme		57,23
				+ 15% Ausfallzeiten		8,58
				Leitungsaufgaben ³⁷		
Kinder mit Behinderung						
0 bis <2 Jahre		0		+ 13 FK-Stunden		0,00
2 bis <3 Jahre		0		+ 13 FK-Stunden		0,00
3 bis Schuleintritt		0		+ 15 FK-Stunden		0,00
				Zusätzliche Fachkraftstunden		0,00
Fachkraft-Mindestbedarf						65,81

Tabelle 43: Fachkraft-Mindestbedarf Kita Laubach

³⁷ Kein explizites Stundenkontingent (nach den ab 01.08.2020 geltenden Bestimmungen 11,45 Stunden/Woche).

7.2.3.4 Kita Mönstadt

Altersgruppe	FK-Faktor	Anzahl Kinder Durchschnitt	Anzahl Kinder m.B. Durchschnitt	Betreuungszeit in Stunden	Betreuungsmittelwert	Mindest-FK-Stunden / Woche
0 bis < 2 Jahre	0,2	0	0	0 bis 25 Stunden	22,5	0,00
		0	0	>25 bis 35 Stunden	30,0	0,00
		0	0	>35 <45 Stunden	42,5	0,00
		0	0	>=45 Stunden	50,0	0,00
2 bis <3 Jahre	0,2	0	0	0 bis 25 Stunden	22,5	0,00
		0	0	>25 bis 35 Stunden	30,0	0,00
		0	0	>35 <45 Stunden	42,5	0,00
		0	0	>=45 Stunden	50,0	0,00
3 bis Schuleintritt	0,07	0	0	0 bis 25 Stunden	22,5	0,00
		19,25	1	>25 bis 35 Stunden	30,0	46,73
		0	0	>35 <45 Stunden	42,5	0,00
		0	0	>=45 Stunden	50,0	0,00
ab Schuleintritt	0,06	0	0	0 bis 25 Stunden	22,5	0,00
		0	0	>25 bis 35 Stunden	30,0	0,00
		0	0	>35 <45 Stunden	42,5	0,00
		0	0	>=45 Stunden	50,0	0,00
Aufgenommene Kinder		19,25	1			
		20,25		Zwischensumme		46,73
				+ 15% Ausfallzeiten		7,01
				Leitungsaufgaben ³⁸		
Kinder mit Behinderung						
0 bis <2 Jahre		0		+ 13 FK-Stunden		0,00
2 bis <3 Jahre		0		+ 13 FK-Stunden		0,00
3 bis Schuleintritt		1		+ 15 FK-Stunden		15,00
				Zusätzliche Fachkraftstunden		15,00
Fachkraft-Mindestbedarf						68,74

Tabelle 44: Fachkraft-Mindestbedarf Kita Mönstadt

³⁸ Kein explizites Stundenkontingent (nach den ab 01.08.2020 geltenden Bestimmungen 9,35 Stunden/Woche).

7.2.4 Personelle Besetzung

7.2.4.1 Fachkräfte

Kindertagesstätte	FK-Mindestbedarf	Fachkräfte	Abweichung
Kita Grävenwiesbach	612,10	703,00	90,90
Kita Hundstadt	216,69	204,50	-12,19
Kita Laubach	65,81	82,50	16,69
Kita Mönstadt	68,74	83,75	15,02
Gesamt	963,34³⁹	1.073,75	- 169,97
in Vollzeitäquivalenten (VZÄ)	24,7	27,5	2,8

Tabelle 45: Soll- / Ist-Ausstattung Fachkräfte

7.2.4.2 Weitere Kräfte

Kindertagesstätte	Wochenstunden	VZÄ	Funktionen
Kita Grävenwiesbach	42,0	1,1	Koch, Reinigungskraft
Kita Hundstadt	37,0	0,9	Küchenhilfe, Reinigungskraft
Kita Laubach	10,0	0,3	Küchenhilfe
Kita Mönstadt			
Gesamt	89,0	2,3	

Tabelle 46: Weitere Kräfte

³⁹ Unter Berücksichtigung des ab 01.08.2020 geltenden Zuschlags für Leitungstätigkeiten hätte der Fachkraftmindestbedarf bei 1.068,02 Stunden/Woche (27,4 VZÄ) gelegen.

7.2.5 Kostenbeiträge

Am 19.06.2017 hat die Gemeindevertretung ab dem 01.08.2018 geltende neue Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Grävenwiesbach beschlossen. Gleichzeitig wurden die für die U3-Betreuung ab dem 01.04.2019 und ab dem 01.03.2020 geltenden Gebührensätze festgelegt. Im Folgenden sind die für die U3-Betreuung zu entrichtenden Gebühren ab 01.04.2019 dargestellt, da die für die Monate Januar bis März geltenden Gebühren für die weitere Betrachtung unerheblich sind.

Altersgruppe / Bezeichnung	Betreuungszeit	mtl. Kostenbeitrag	
		Ü3	U3 ⁴⁰
Kindergartenkinder (ab dem vollendeten 3. Lebensjahr) ⁴¹			
Ganztagsbetreuung	07:00 bis 17:00 Uhr	139 €	
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 bis 13:00 Uhr	0 €	
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 bis 14:00 Uhr	17 €	
Halbtagsbetreuung mit pädagogischem Mittagessen an einem Tag	07:30 bis 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr	3 €	
Kleinkind (ab dem vollendeten 2. Lebensjahr; nur bei Betreuung in einer altersübergreifenden Gruppe)			
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	07:30 bis 13:00 Uhr		270 €
Halbtagsbetreuung mit pädagogischem Mittagessen an einem Tag	07:30 bis 13:00 Uhr zusätzlich an einem Tag bis 16:00 Uhr		275 €
Krippenkinder (ab dem vollendeten 1. Lebensjahr)			
Ganztagsbetreuung	07:00 bis 17:00 Uhr		442 €
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	07:30 bis 14:00 Uhr		275 €

Tabelle 47: Kindergartengebühren

Für die Mittagsverpflegung ist eine Pauschale von 76 € im Monat zu entrichten.

Für ein Einzelessen beträgt das Entgelt 4,00 €.

Die Gebühr für eine Zukaufstunde beträgt 6,00 €; Zukaufstunden werden quartalsweise abgerechnet.

⁴⁰ Für das zweite U3-Kind einer Familie, das einen Kindergarten in der Gemeinde besucht, beträgt die Gebühr 70% der Gebühr für das erste bzw. ein Einzelkind (aufgerundet auf den nächsten vollen Euro-Betrag). Für das dritte und jedes weitere U3-Kind einer Familie, das gleichzeitig einen Kindergarten in der Gemeinde besucht, wird keine Gebühr erhoben.

⁴¹ „Soweit das Land Hessen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt,“ wird die Gebühr für die Betreuung von Kindern dieser Altersgruppe in einer Ü3- oder altersübergreifenden Gruppe nicht erhoben, soweit die Betreuungszeit bis zu sechs Stunden täglich beträgt. Bei einer Betreuungszeit von mehr als sechs Stunden täglich wird für Kinder dieser Altersgruppe die Gebühr anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben. (§ 2 Abs. 3 der Kindergartengebührensatzung)

7.2.6 Anmeldeverfahren

Auf der Internetseite [nh_kiga_anmeldung \(vzf-taunus.de\)](http://nh_kiga_anmeldung(vzf-taunus.de))⁴² stellt der VzF ein Formular für die Interessenbekundung an einem Platz in einer der von ihm betriebenen Kita (in Grävenwiesbach und seinen Ortsteilen) zu Verfügung.⁴³ Zusätzlich können - nach Darstellung der Gemeinde - die Eltern ihr(e) Kind(er) auch direkt bei ihrer Wunsch-Kita anmelden.

Über die Aufnahme entscheidet die Kita-Leitung der jeweiligen Einrichtung, bei auswärtigen Kindern mit Integrationsbedarf unter Einbeziehung der stellvertretenden Geschäftsführerin mit dem Schwerpunkt „pädagogische Gesamtleitung“ und der zuständigen / budgetverantwortlichen Beschäftigten der Gemeinde.

Bis auf die Beteiligung der Gemeinde bei der Entscheidung über die Aufnahme auswärtiger Kinder mit Integrationsbedarf liegt somit das Anmeldeverfahren vollständig beim VzF.

7.2.7 Zuschussbedarf

Im Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfen - sind im Haushalt 2019⁴⁴ der Gemeinde Grävenwiesbach die Erträge und Aufwendungen für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten unter Produktgruppe 365 - Tageseinrichtungen für Kinder - und dort unter dem Produkt 36500 - Förderung von Kindern - " ausgewiesen. Die Teilergebnisrechnung für das Jahr 2019 ist weniger stark gegliedert, die unterste Ebene ist der Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.

Prüfungshinweis 1: Unterschiedliche Gliederungstiefe von Ergebnishaushalt und -rechnung
Der Jahresabschluss kann seine Funktionen - insbesondere den politisch Verantwortlichen die Möglichkeit der Kontrolle und Steuerung zu geben - nur dann vollständig erfüllen, wenn die Gliederungstiefe dem Haushalt entspricht. Nur in Fällen mit geringer Kontroll- und Steuerungsrelevanz kann eine geringere Gliederungstiefe ausreichen, wobei in diesen Fällen die Frage zu stellen ist, ob der Haushalt tiefer gegliedert sein muss, als der Jahresabschluss.

Die Erträge und Aufwendungen des Produkts 36500 - Förderung von Kindern - wurden vom RPA-HTK mit Hilfe der dort eingesetzten Analysesoftware aus dem Buchungsstoff ermittelt.

Nach Haushaltsplan und den Auswertungen des RPA-HTK stellen sich die (geplanten) Erträge und Aufwendungen - und damit der Zuschussbedarf - für die Förderung von Kindern (in Tageseinrichtungen) für das Jahr 2019 wie folgt dar:

⁴² Link Stand Januar 2023

⁴³ Nach Darstellung der Gemeinde gilt dieses Verfahren seit Übernahme der Betriebsführerschaft durch den VzF.

⁴⁴ Doppelhaushalt 2019 / 2020

	Plan	Ergebnis
Summe der ordentlichen Erträge	306.086,00 €	314.236,40 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	1.268.055,00 € ⁴⁵	1.052.608,00 € ⁴⁶
Finanzergebnis	0,00 €	0,00 €
Ordentliches Ergebnis	- 961.969,00 €	- 738.371,60 €
Außerordentliches Ergebnis	- 7.500,00 €	- 12.617,14 €
Jahresergebnis vor ILV	-969.469,00 €	- 750.988,74 €
Ergebnis ILV ⁴⁷	- 42.390,00 €	- 58.251,63 €
Jahresergebnis nach ILV	-1.011.859,00 €	- 809.240,37 €
Bereinigung um die in den Abschlagszahlungen an den VzF enthaltenen Zuweisungen für den Betrieb des Jugendhauses		54.207,00 €
Bereinigung um Zuweisungen und Zuschüsse, die für die Betreuung von Grundschulkindern geleistet wurden		40.950,00 €
Bereinigtes Jahresergebnis nach ILV		- 714.083,37 €
Bereinigung um Jahresabrechnung VzF im Folgejahr		32.945,39 €
Bereinigung um außerordentliches, Vorjahr(e) betreffendes Ergebnis		12.617,14 €
periodengerechtes Jahresergebnis = Zuschussbedarf 2019		668.520,84 €
durchschnittliche Zahl der betreuten Kinder		206
Zuschussbedarf pro betreutem Kind		3.245,25 €

Tabelle 48: Zuschussbedarf Kita

7.2.8 Kindertagesstättenbetriebsvereinbarung mit dem VzF

Die Gemeinde Grävenwiesbach hat mit Vereinbarung vom 10.12.2014 den Verein zur Förderung der Integration Behinderter Taunus e.V. ab dem 01.01.2015 mit dem Betrieb der bis dahin von der Gemeinde selbst betriebenen Kindertagesstätten beauftragt. Ausdrücklich vereinbart wurde, dass der VzF „in die Rechtsnachfolge der Gemeinde als Arbeitgeber für das Personal der Kindertagesstätten“ eintritt und „alle Rechten und Pflichten aus den Arbeitsverträgen, einschließlich der bisherigen erworbenen Besitzstände“ der in einer Anlage aufgeführten Beschäftigten übernimmt. „Der Tarifvertrag TvÖD SuE sowie die Zusatzversorgung findet uneingeschränkte Anwendung, die Regelung von § 613a Abs. 1 Satz 2 BGB wird für die Laufzeit dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen.“ Aus diesen Regelungen ergibt sich, dass mit der Übertragung der Betriebsverantwortung keine Personalkosteneinsparung beabsichtigt war.

Die Betreuung erfolgt in den Räumen, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden oder von dieser angemietet wurden und die dem VzF mietfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen sollten in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden. Eine solche wurde im Rahmen der Prüfung nicht in schriftlicher Form vorgelegt. Auskunftsgemäß wurde diese Vereinbarung letztmalig am 21.04.2015 aktualisiert und in einem Aktenvermerk dokumentiert.

⁴⁵ Davon 1.011.495 € Deckung Betriebskosten gemäß Haushaltsplan 2019 des VzF

⁴⁶ Davon 807.290 € Abschlagszahlungen an VzF; in den unter Produkt 36500 gebuchten Abschlagszahlungen (861.497 €) sind auch die für den Betrieb des Jugendhauses (54.207 €) enthalten, davon weitere 40.950 € Abschlagszahlungen für die Betreuung von Grundschulkindern.

⁴⁷ Die Kosten aus ILV (im PB 06 sind Erlöse aus ILV nicht angefallen) ergeben sich nicht aus dem ausgewerteten Buchungssstoff. Sie wurden aus den Gesamtkosten aus ILV im Produktbereich 06 nach dem Anteil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen für das Produkt 36500 an den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen für den Produktbereich 06 berechnet.

Nachfolgend sind weitere wichtige Regelungen in der Reihenfolge der Kindertagesstättenbetriebsvereinbarung skizziert:

„Sofern sich aufgrund einer geänderten Bedarfslage die Notwendigkeit ergibt, die Einrichtungsform der Kindertagesstätten zu ändern, hat der VzF diese Änderung auf Wunsch der Gemeinde zu Beginn des folgenden Kindergartenjahres vorzunehmen. Dabei muss die organisatorische Abwicklung in beiderseitigem Einvernehmen erfolgen.“

„Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber dem VzF zur Abdeckung der Betriebskosten, soweit diese nicht durch Kostenbeteiligung Dritter, insbesondere durch den Hochtaunuskreis, bezüglich der behinderten Kinder sowie durch Elternbeiträge abgedeckt sind.“

Der VzF ist verpflichtet, der Gemeinde seine Haushaltsplanung für ein Jahr bis spätestens September des Vorjahres vorzulegen und damit - nach Rücksprache mit der Gemeinde - den Kostenrahmen für dieses Jahr festzulegen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, halbjährliche Abschläge auf die nach dem Haushaltsplan auf sie entfallenden Betriebskosten zu leisten. „Die Abrechnung erfolgt nach Jahresabschluss bis spätestens Juni des Folgejahres.“

Der VzF schafft die satzungsmäßigen Voraussetzungen dafür, „dass die Gemeinde mit zwei Vertretern im Beirat des Vereins vertreten ist.“

„Auf Gemeindeebene wird eine Kommission unter Beteiligung von Gemeindevertretern, Elternvertretern, VzF und Mitarbeitern eingerichtet.“

„Die Aufnahme der Kinder erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle der Gemeinde. Es gelten im Übrigen die gleichen Aufnahmeregelungen, wie sie für die gemeindlichen Einrichtungen Gültigkeit hatten.“

„Der VzF verpflichtet sich, die Elternbeiträge und Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Höhe zu erheben, wie sie jeweils durch die Satzung der Gemeinde über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten festgelegt sind bzw. werden.“

„Die Gemeinde sagt dem VzF technische, organisatorische und verwaltungsmäßige Beratung beim Betrieb der Einrichtungen, der im Übrigen dem VzF obliegt, zu.“

„Der VzF räumt der Gemeinde das Recht ein, die satzungsgemäß zu erstellenden Jahresrechnungen und sonstigen Verwendungsnachweise selbst oder durch das für die Gemeinde zuständige Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen.“

„Die Stellenbesetzungen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Landes Hessen für Kindertagesstätten ... Es gelten die Eingruppierungsmerkmale des TVöD.“

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres (31. August) gekündigt werden.

7.2.9 Kostenersatz durch Dritte

Neben den Zuweisungen und Zuschüssen des Landes, auf die - von einer Ausnahme abgesehen - hier nicht näher eingegangen wird, erhalten die Träger von Kindertageseinrichtungen für die Betreuung von Kindern mit Behinderung Zuschüsse des Landes sowie des Hochtaunuskreises als Sozialhilfeträger und erhält die Stadt Betriebskostenpauschalen anderer Kommunen, wenn Kinder aus diesen Kommunen in Einrichtungen im Stadtgebiet betreut werden (gegenseitiger Kostenausgleich nach § 28 HKJGB).

Der Zuschuss für Kinder mit Behinderung des Landes an den Kita-Träger setzt sich zusammen aus einer Grundpauschale und weiteren Pauschalen in Abhängigkeit von der Betreuungszeit:

Art / Betreuungszeit	Jahrespauschale	Pauschale pro Monat
Grundpauschale	3.000,00 €	250,00 €
bis zu 25 Stunden	1.200,00 €	100,00 €
> 25 bis zu 35 Stunden	1.680,00.e	140,00 €
> 35 bis unter 45 Stunden	2.160,00 €	180,00 €
45 Stunden und mehr	2.640,00 €	220,00 €

Tabelle 49: Landesmittel für die Betreuung von Kindern mit Behinderung

Der Jahres-Zuschuss für Kinder mit Behinderung des Sozialhilfeträgers an den Kita-Träger beträgt 1.247,50 € pro Fachkraftstunde, also (bei ganzjähriger Betreuung) 18.712,50 € (1.247,50 € x 15) für Ü3-Kinder und 16.217,50 € (1.247,50 € x 13) für U3-Kinder.

Werden Kinder mit Wohnsitz in einer anderen Kommune betreut, erhält die Gemeinde von der Wohnsitzkommune nach § 28 HKJGB einen Kostenausgleich. Dieser kann pauschaliert oder „nach dem auf das Kind entfallenden Anteil an den Betriebskosten der Tageseinrichtung, von dem ein Drittel als Elternbeitrag sowie die auf das Kind entfallende Landesförderung in Abzug zu bringen sind“, berechnet werden. Erhält die Wohnsitzkommune eine Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag nach § 32c HKJGB, ist diese an die Kommune, in der das Kind betreut wird, weiterzuleiten (§ 32c Abs. 3 HKJGB).

Für 2019 wurden Kostenausgleiche von fünf Kommunen angefordert. Mit einer dieser Kommunen waren Pauschalen wie folgt vereinbart:

	Ganztagsplatz	Halbtagsplatz
Kleinkind	400,00 €	200,00 €
Kindergartenkind	300,00 €	150,00 €
Hortkind	300,00 €	150,00 €

Tabelle 50: Pauschalen interkommunaler Kostenausgleich

7.2.10 Feststellungen

7.2.10.1 Betreuungsangebot

Die Komplexität der rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Größe und Zusammensetzung von Gruppen erschwert die Planung optimaler Gruppenkonstellationen erheblich, zumal im Jahresverlauf Änderungen eintreten können. Der VzF hatte 2019 „nur“ 3 von 11 Gruppen als tendenziell flexibler zu handhabende altersübergreifende Gruppen eingerichtet. Die gute Auslastung der Gruppen (vgl. folgendes Kapitel) ergibt aber keinen Hinweis auf daraus resultierende Probleme.

Nur im Ortsteil Grävenwiesbach wurde eine Ganztagsbetreuung angeboten (mit Ausnahme des einen Tages pro Woche mit pädagogischem Mittagessen im Ortsteil Mönstadt). Die Konzentration dieses Angebots auf einen Ortsteil entspricht dem Anspruch der Eltern auf einen Kita-Platz in der Gemeinde (nicht in einem bestimmten Ortsteil oder einer bestimmten Kita) und ist wirtschaftlich. Auskunftsgemäß war ist dieses Angebot ausreichend.

Für das Jahr 2019 waren der Gemeinde „Wartelisten“ der Kinder, die nicht zu dem von den Eltern gewünschten Zeitpunkt in eine Kita aufgenommen werden konnten, nicht bekannt. „Der Betriebsführer hatte immer wieder über Engpässe bzgl. notwendiger Plätze berichtet, unsere Forderung zur Vorlage einer Übersicht - auch Warteliste - ist man jedoch nicht nachgekommen.“⁴⁸

Für die Betreuung von U3-Kindern stellt die Kindertagespflege eine Alternative zur Betreuung in einer Kita dar. Sofern und soweit ein nicht gedeckter Bedarf an U3-Betreuungsplätzen besteht, könnte eine Förderung entsprechender - ausschließlich von Privaten zu erbringender - Angebote eine wirtschaftlichere Möglichkeit der Kapazitätsausweitung sein, als eine Erweiterung der Kita-Plätze.

7.2.10.2 Inanspruchnahme des Betreuungsangebots

Kita	Kapazität		Inanspruchnahme		Auslastung		Freie Kapazität	
	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe	Plätze	Köpfe
GRÄ	175	137,75	160,25	127,75	91,57%	92,74%	14,75	10,00
HUN	50	40	51,00	37,25	102,00%	93,13%	-1,00	2,75
LAU	25	25	23,50	20,75	94,00%	83,00%	1,50	4,25
MÖN	25	20	22,25	20,25	89,00%	101,25%	2,75	-0,25
insgesamt	275	222,75	257	206	93,45%	92,48%	18,00	16,75

Tabelle 51: Auslastung Kita

Im Durchschnitt der vier Stichtage waren die Kita in der Gemeinde Grävenwiesbach zu über 90% - und damit nahezu optimal - ausgelastet. Die geringfügigen Kapazitätsüberschreitungen (in der Kita Hundstadt hinsichtlich der belegten Plätze, in der Kita Mönstadt hinsichtlich der Zahl der betreuten Kinder) gehen zurück auf die Betreuung von Kindern mit Behinderung. In der Kita Hundstadt wurden für eine zweigruppige Kita vergleichsweise viele Kindern mit Behinderung betreut (an den Stichtagen 01.09. und 01.12. sechs, an den Stichtagen 01.03. und 01.06. drei bzw. vier; zum Vergleich: in der siebengruppigen Kita Grävenwiesbach waren es zu den Stichtagen zwischen fünf und neun Kinder mit Behinderung). In der eingruppigen Kita

⁴⁸ Seit Mitte 2022 ist eine „Warteliste“ bekannt und wird die Erweiterung des Betreuungsangebots diskutiert. Einen Grundsatzbeschluss zur Einrichtung einer weiteren Gruppe in der Kita Hundstadt hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 28.03.2023 gefasst.

Mönstadt führte bereits die Betreuung eines Kindes mit Behinderung zur - sehr geringen - Überschreitung der zulässigen Zahl der betreuten Kinder. Die Einhaltung der Kapazitätsgrenzen durch eine Betreuung von Kindern mit oder ohne Behinderung in der Kita Grävenwiesbach, die freie Kapazitäten hatte, dürfte eine nur theoretische Möglichkeit gewesen sein, gegen die vor allem pädagogische Gründe gesprochen hätten.

7.2.10.3 Personelle Besetzung

Im Jahr 2019 standen dem Fachkraftmindestbedarf - ohne Berücksichtigung von Leitungsaufgaben - von 24,7 VZÄ 27,5 Fachkräfte gegenüber. Nach der 2019 geltenden Gesetzeslage war der Träger selbst für eine angemessene Ausstattung mit Personen, die Leitungsaufgaben wahrnehmen, zuständig. Die unbestimmte Rechtslage hat der Gesetzgeber mit der ab 01.08.2020 geltenden Fassung des HKJGB beendet und einen Zuschlag von 20%, maximal 1,5 Stellen pro Kita, vorgegeben. Unter Berücksichtigung dieser Vorgabe hätte der FK-Mindestbedarf bei 27,4 VZÄ gelegen, der vom VzF mit dem eingesetzten Personal fast exakt erfüllt wurde. Der VzF ist seiner Pflicht, durch eine angemessene Personalausstattung die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben zu ermöglichen, nachgekommen.

Für die Beschäftigung der weiteren Kräfte in den Kitas Grävenwiesbach, Hundstadt und Laubach (insgesamt 2,3 VZÄ) enthält die Betriebsvereinbarung keine Grundlage. Erforderlich sind diese Kräfte für die Bereitstellung des Mittagessens. Nach Auskunft der Verwaltung teilte der seinerzeitige Geschäftsführer des VzF der Kindergartenkommission 2015 mit, „dass es zeitnah Ziel ist, dass Essen in der KiTa Grävenwiesbach selbst zu kochen und mittels Fahrer ... in die anderen Einrichtungen zu transportieren.“

Prüfungsempfehlung 5: Vertragliche Grundlage für Küchenpersonal

Für den Einsatz des Küchenpersonals sollte die vertragliche Grundlage geschaffen werden.

7.2.10.4 Kostenbeiträge

Die nachfolgenden Berechnungen sollen und können keine auf die konkreten Verhältnisse in der Gemeinde Grävenwiesbach bezogene Kalkulation ersetzen. Sie sollen erste Anhaltspunkte über das Verhältnis der erhobenen zu den zu einem Drittel die Kosten deckenden Kostenbeiträge geben.⁴⁹

Der überwiegende Teil der durch Kostenbeiträge anteilig zu deckenden Aufwendungen besteht in Personalaufwendungen. Diese ergeben sich aus dem nach HKJGB zu berechnenden personellen Mindestbedarf.⁵⁰

Pro Kind ergeben sich die Mindest-Fachkraftstunden aus dem der jeweiligen wöchentlichen Betreuungszeit zuzuordnenden Betreuungsmittelwert. Die verschiedenen von der Gemeinde Grävenwiesbach angebotenen Betreuungszeiten führen nur zu zwei der vier vorgegebenen

⁴⁹ Für das „Drittel-Modell“ gibt es keine rechtliche Grundlage. Rechtlich geregelt sind Kostenbeiträge in § 90 SGB VIII. Diese sind „zu staffeln. Als Kriterien für die Staffelung können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden. ... Darüber hinaus können weitere Kriterien berücksichtigt werden“ (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Das „Drittel-Modell“ wird u.a. vom Hessischen Landesrechnungshof seit vielen Jahren vertreten. Das Land beteiligt sich im Wege unterschiedlicher Landesförderungen (§§ 32 ff HKJGB) an den Kosten, der Anteil sollte nach dem „Drittel-Modell“ ein Drittel der Gesamtaufwendungen ausmachen. Es obliegt der politischen Entscheidung, mit welchen Anteilen die nach Abzug der Landesförderung verbleibenden Kosten von Kommune und Eltern getragen werden.

⁵⁰ Da in den folgenden Berechnungen nur die Personalkosten für Fachkräfte und diese anhand von Pauschalen berücksichtigt werden, wird eine auf die konkreten Verhältnisse bezogene Kalkulation, die auch die Kosten der weiteren Kräfte sowie die kindbezogenen Aufwendungen (insbesondere Raum- und Sachkosten) umfasst, zu höheren Kosten führen.

Betreuungsmittelwerte. Die Ganztagsbetreuung (nur in der Kita Grävenwiesbach) ist dem Betreuungsmittelwert 50 Stunden pro Woche (der auch der tatsächlich angebotenen Betreuungszeit entspricht) zuzuordnen, die Halbtagsbetreuungen mit und ohne Mittagessen sind dem Betreuungsmittelwert 30 Stunden pro Woche (tatsächlich angebotene Betreuungszeiten 27,5 / 30,5 / 32,5 Stunden pro Woche).

Für jedes in einer der beiden Kategorien betreutes Kind (ohne Behinderung) ergeben sich die Mindest-Fachkraftstunden wie folgt:

Altersgruppe / Betreuungszeit	FK-Faktor	Betreuungsstunden	Kategorie	Betreuungsmittelwert	Mindest-FK-Stunden / Woche
0 bis <3 Jahre	0,2				
Halbtagsbetreuung		27,5/32,5	>25 bis 35 Stunden	30	6,0
Ganztagsbetreuung		50	>45 Stunden	50	10,0
3 Jahre bis vor Schuleintritt	0,07				
Halbtagsbetreuung		27,5/30,5/32,5	>25 bis 35 Stunden	30	2,1
Ganztagsbetreuung		50	>45 Stunden	50	3,5

Tabelle 52: Mindest-Fachkraftstunden pro Kind nach Betreuungszeiten

Die Mindest-Fachkraftstunden sind um die Zuschläge für Ausfallzeiten zu erhöhen. Für Leitungsaufgaben war 2019 (noch) kein verbindlicher Zuschlagssatz definiert. Da der VzF seiner Verantwortung als Träger für die Bereitstellung entsprechender Kapazitäten in nahezu exakter Anwendung des seit 01.08.2020 geltenden Zuschlagssatzes nachgekommen ist, wird in der nachfolgenden Tabelle mit diesem Zuschlag gerechnet. Aus den Brutto-Fachkraftstunden ergeben sich durch Division durch 39 die Vollzeitäquivalente.

Altersgruppe / Betreuungszeit	Mindest-FK-Stunden / Woche	+15% Ausfallzeiten	+20% Leitungsaufgaben	Brutto-FK-Stunden	in VZÄ
0 bis <3 Jahre					
Halbtagsbetreuung	6,0	0,9	1,2	8,1	0,21
Ganztagsbetreuung	10,0	1,5	2,0	13,5	0,35
3 Jahre bis vor Schuleintritt					
Halbtagsbetreuung	2,1	0,315	0,42	2,835	0,07
Ganztagsbetreuung	3,5	0,525	0,7	4,725	0,12

Tabelle 53: Vollzeitäquivalente pro Kind nach Betreuungszeiten

Der mit großen Abstand überwiegende Teil der in den Kita eingesetzten Fachkräfte wird - wie in anderen vom RPA-HTK geprüften Kommunen auch - nach Entgeltgruppe S 8a bezahlt.⁵¹

Nach KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes (2018/2019)“ ergeben sich die Kosten einer in Entgeltgruppe S 8a eingruppierten Vollzeitkraft wie folgt:

Entgelt (Arbeitgeberkosten) p.a.	56.500 €
zzgl. Sachkostenzuschlag 10%	5.650 €
zzgl. Gemeinkostenzuschlag 10% ⁵²	5.650 €
Gesamt	67.800 €

⁵¹ Vor Übernahme des Personals durch den VzF war die Eingruppierung der Beschäftigten niedriger.

⁵² Die KGSt empfiehlt als Gemeinkostenzuschlag für Nicht-Büroarbeitsplätze mindestens 15%. Dieser beinhaltet die „verwaltungsweiten Gemeinkosten (Verwaltungs-Overhead)“ und die „amts- bzw. fachbereichsinternen Gemeinkosten (Amts-, Fachbereichs-Overhead)“. Dieser Zuschlag wurde in dieser Berechnung mit 10% berücksichtigt, weil in der Berechnung der Bruttofachkraftstunden der Zuschlag für Leitungsaufgaben (Fachbereichs-Overhead) enthalten ist und die Gemeinde interne Leistungen verrechnet.

Nachrichtlich:

Nach KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes (2020/2021)“ belaufen sich die Kosten einer in Entgeltgruppe S 8a eingruppierten Vollzeitkraft nach der vorstehenden Berechnung auf 71.250 €.

Daraus ergeben sich folgende monatlichen Personalkosten für einen Platz in der Halbtags- bzw. Ganztagsbetreuung:

Altersgruppe / Betreuungszeit	Brutto-FK-Stunden	in VZÄ	monatliche Personalkosten	nachrichtl. 2020/2021 ⁵³
0 bis <3 Jahre				
Halbtagsbetreuung	8,1	0,21	1.173,46 €	1.237,85 €
Ganztagsbetreuung	13,5	0,35	1.955,77 €	2.170,05 €
3 Jahre bis vor Schuleintritt				
Halbtagsbetreuung	2,835	0,07	410,71 €	455,71 €
Ganztagsbetreuung	4,725	0,12	684,52 €	759,52 €

Tabelle 54: monatliche Personalkosten nach Betreuungszeiten

Nach dem „Drittel-Modell“ sollen jeweils ein Drittel der Kosten von der Kommune, aus Landeszuschüssen und durch Elternbeiträge gedeckt werden.

Altersgruppe / Betreuungszeit	Brutto-FK-Stunden	in VZÄ	monatliche Personalkosten	1/3 der mtl. Personalkosten	nachrichtl. 2020/2021
0 bis <3 Jahre					
Halbtagsbetreuung	8,1	0,21	1.173,46 €	391,15 €	412,62 €
Ganztagsbetreuung	13,5	0,35	1.955,77 €	651,92 €	723,35 €
3 Jahre bis vor Schuleintritt					
Halbtagsbetreuung	2,835	0,07	410,71 €	136,90 €	151,90 €
Ganztagsbetreuung	4,725	0,12	684,52 €	228,17 €	253,17 €

Tabelle 55: 1/3 der monatliche Personalkosten nach Betreuungszeiten

In einer zweiten Annäherung an die tatsächlichen Aufwendungen pro Kind werden im Folgenden die Ist-Aufwendungen für Sach- und Dienstleistung, die Abschreibungen und die Kosten der internen Leistungsverrechnung laut Jahresabschluss einbezogen.

Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen	49.702 €
Abschreibungen	53.086 €
Kosten ILV	58.252 €
Summe	161.040 €
betreute Kinder	206
Kosten pro Kind und Jahr	782 €
monatlich	65 €
davon 1/3	22 €

Diese Kosten sind - vereinfachend ohne Berücksichtigung von Alter und Betreuungszeit - den kalkulatorischen Personalkosten hinzuzurechnen.

Unter Berücksichtigung des Landeszuschusses für die Kostenfreistellung der Halbtagsbetreuung (6 Stunden / Tag) von Kindern ab 3 Jahren bis vor Schuleintritt (2019: 135,60 € / Monat) ergeben sich folgende Differenzen zwischen den satzungsgemäßen Elternbeiträgen und einem Drittel der kalkulatorischen Kosten:

⁵³ unter Berücksichtigung des höheren Zuschlags für Ausfallzeiten (22%) und des Zuschlags für Leitungsaufgaben (20%)

Altersgruppe / Betreuungszeit	1/3 der mtl. Kosten	Landeszuschuss Freistellung	Gebühr	Differenz
1 bis <2 Jahre	1	2	3	1-2-3
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	413,15 €		275,00 €	138,15 €
Ganztagsbetreuung	673,92 €		442,00 €	231,92 €
2 bis <3 Jahre				
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	413,15 €		270,00 €	143,15 €
Halbtagsbetreuung mit pädagogischem Mittagessen an einem Tag	413,15 €		275,00 €	138,15 €
3 Jahre bis vor Schuleintritt				
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	158,90 €	135,60 €	0,00 €	23,30 €
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	158,90 €	135,60 €	17,00 €	6,30 €
Halbtagsbetreuung mit pädagogischem Mittagessen an einem Tag	158,90 €	135,60 €	3,00 €	20,30 €
Ganztagsbetreuung	250,17 €	135,60 €	139,00 €	-24,43 €

Tabelle 56: Vergleich 1/3 Kosten - Kindergartengebühren

Für Kinder unter drei Jahren besteht aufgrund der deutlich unter einem Drittel der kalkulatorischen Kosten liegenden Elternbeiträge ein erheblicher zusätzlicher, den empfohlenen kommunalen Anteil übersteigender Zuschussbedarf der Gemeinde (zwischen 1.657,80 € und 2.783,04 € pro Kind und Jahr). Nach der im Durchschnitt der vier Stichtage betreuten Zahl der Kinder (ohne Behinderung) ergeben sich rechnerisch folgende zusätzliche Zuschussbedarfe:

Altersgruppe / Betreuungszeit	Anzahl Kinder	zusätzlicher mtl. Zuschussbedarf pro Kind	zusätzlicher Zuschussbedarf im Jahr 2019
1 bis <2 Jahre			
Halbtagsbetreuung mit Mittagessen	8,00	138,15 €	13.262,40 €
Ganztagsbetreuung	1,25	231,92 €	3.478,80 €
2 bis <3 Jahre			
Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen	22,50	143,15 €	38.650,50 €
Halbtagsbetreuung mit pädagogischem Mittagessen an einem Tag		138,15 €	
Ganztagsbetreuung	3	?	55.391,70 €

Tabelle 57: Zusätzlicher Zuschussbetrag 2019 für die Betreuung von U3-Kindern

Die deutliche Unterdeckung im Bereich der U3-Kinder sollte - auch wenn sie der Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dient - insbesondere deshalb überdacht werden, weil der Fachkraftschlüssel für die Betreuung von U3-Kindern mit 0,2 knapp um das Dreifache über dem für die Betreuung für Ü3-Kinder (0,07) liegt, damit die Zahl der betreuten U3-Kinder eine Stellschraube zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Fachkraftausstattung ist und es mit der Kindertagespflege eine Alternativen zur Betreuung in einer Kita gibt^{54,55}.

Bei den Überlegungen ist zu berücksichtigen, dass die Landesförderung (Grundpauschalen nach § 32 Abs. 2 HKJGB) für die Betreuung von U3-Kindern etwa vier Mal höher ist, als für die Betreuung von Ü3-Kindern, wobei die Landespauschalen für beide Altersgruppen nicht ein Drittel der Kosten decken.⁵⁶

Für Kinder ab drei Jahren decken der Zuschuss des Landes Hessen für die Freistellung einer Halbtagsbetreuung und die Elternbeiträge das Drittel der kalkulatorischen Kosten im Bereich der Halbtagsbetreuung zu einem großen Teil. Der zusätzliche Zuschussbedarf der Gemeinde

⁵⁴ vgl. Kapitel 7.2.10.1 Betreuungsangebot

⁵⁵ Knapp 17% der 2019 in Kitas betreuten Kinder waren U3-Kinder.

⁵⁶ Für das Jahr 2019 je nach Betreuungszeit 2.070 € / 3.100 € / 4.130 € zu 330 € / 440 € / 580 € (HKJGB in der 2019 geltenden Fassung).

liegt zwischen 75,60 € und 279,60 € pro Kind und Jahr. Für die Ganztagsbetreuung überschreiten der Zuschuss des Landes Hessen und die Elternbeiträge das Drittel der kalkulatorischen Kosten um 293,16 € pro Kind und Jahr.

2019 wurden im Durchschnitt der vier Stichtage 144,25 Ü3-Kinder in der Betreuungszeitkategorie >25 bis 35 Stunden betreut. Die Aufteilung in die verschiedenen Halbtagsmodelle wurde im Rahmen der Prüfung nicht erhoben. Der zusätzliche, den empfohlenen kommunalen Anteil übersteigende Zuschussbedarf der Gemeinde, liegt zwischen 10.905,30 € (144,25 x 75,60; Halbtagsbetreuung mit Mittagessen) und 40.332,30 € (144,25 x 279,60; Halbtagsbetreuung ohne Mittagessen). 27 Kinder dieser Altersgruppe wurden ganztags betreut. Der über einem Drittel liegende Betrag aus Landeszuschuss und Elternbeiträgen (27 x 293,16 = 7.915,32 €) reduziert den zusätzlichen Zuschussbedarf der Gemeinde für die Betreuung von Kindern in dieser Altersgruppe.

7.2.10.5 Anmeldeverfahren

Die Gemeinde ist in das Anmeldeverfahren nur in den Fällen eingebunden, in denen ein Kind mit Behinderung aus einer anderen Kommune betreut werden soll (zu diesen Fällen vgl. Kapitel 7.2.10.8 Kostenersatz durch Dritte, S. 92).

7.2.10.6 Zuschussbedarf

Der Zuschussbedarf pro Kind im Jahr 2019 in Höhe von 3.245,25 € (vgl. Kapitel 7.2.7 Zuschussbedarf, S. 81) liegt erheblich unterhalb des sich aus entsprechenden Prüfungen bei anderen Kommunen im Hochtaunuskreis ergebenden Durchschnitts.

7.2.10.7 Vertragliche Grundlagen

Aus den Regelungen zur Übernahme des Personals ergibt sich, dass mit der Übertragung der Betriebsverantwortung keine Personalkosteneinsparung beabsichtigt war. Da die Eingruppierung der Beschäftigten bei der Gemeinde nicht den in anderen Prüfungen festgestellten Entgeltgruppen entsprochen hatte, war vielmehr von einer Kostensteigerung auszugehen, da der VzF die tarifgerechte Eingruppierung vorzunehmen hatte und vorgenommen hat (wie der Personalaufstellung des VzF für 2019 zu entnehmen ist).

Abgesehen davon, dass die Aufteilung der Zuständigkeiten für die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen nicht schriftlich vereinbart wurde, erscheint die „gelebte“, auskunftsgemäß in einem Aktenvermerk dokumentierte Aufgabenverteilung aus operativer Sicht sachgerecht. Aus finanzieller Sicht ist die Aufgabenverteilung, da der VzF die ihm für Unterhaltungsmaßnahmen entstehenden Kosten der Gemeinde in Rechnung stellt, nur dann relevant, wenn zu erwarten wäre, dass die dem VzF obliegenden Unterhaltungsmaßnahmen von der Gemeinde kostengünstiger durchgeführt werden können.

Nachfolgend sind weitere wichtige Regelungen in der Reihenfolge der Kindertagesstättenbetriebsvereinbarung skizziert (soweit diese prüfungsrelevant waren):

„Sofern sich aufgrund einer geänderten Bedarfslage die Notwendigkeit ergibt, die Einrichtung der Kindertagesstätten zu ändern, hat der VzF diese Änderung auf Wunsch der Gemeinde zu Beginn des folgenden Kindergartenjahres vorzunehmen. Dabei muss die organisatorische Abwicklung in beiderseitigem Einvernehmen erfolgen.“

Auskunftsgemäß hatte sich die Bedarfslage bis 2019 nicht geändert. Zu der aktuellen Situation / der politischen Entscheidungsfindung vgl. Kapitel 7.2.10.1 Betreuungsangebot.

„Die Gemeinde verpflichtet sich gegenüber dem VzF zur Abdeckung der Betriebskosten, soweit diese nicht durch Kostenbeteiligung Dritter, insbesondere durch den Hochtaunuskreis, bezüglich der behinderten Kinder sowie durch Elternbeiträge abgedeckt sind. Der VzF wird der Gemeinde spätestens zum September den für das jeweils kommende Haushaltsjahr zu erstellenden Haushaltsplan zuzuleiten. Nach Rücksprache mit der Gemeinde wird hiermit der Kostenrahmen für das jeweilige Folgejahr festgelegt.“

Der VzF ist seiner Verpflichtung zur Vorlage seiner Haushaltsplanung termingerecht nachgekommen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, halbjährliche Abschläge auf die nach dem Haushaltsplan auf sie entfallenden Betriebskosten zu leisten. „Die Abrechnung erfolgt nach Jahresabschluss bis spätestens Juni des Folgejahres.“

Entgegen dieser Festlegungen leistete die Gemeinde im Jahr 2019 die Abschläge quartalsweise. Die Abrechnung für 2019 vom 24.07.2020 ging der Gemeinde verspätet am 27.02.2020 zu.

Der VzF schafft die satzungsmäßigen Voraussetzungen dafür, „dass die Gemeinde mit zwei Vertretern im Beirat des Vereins vertreten ist.“

Die Vereinssatzung enthält in § 8 eine entsprechende Regelung. Die Gemeinde wird durch den Bürgermeister und den/die Erste/n Beigeordnete/n vertreten.

„Auf Gemeindeebene wird eine Kommission unter Beteiligung von Gemeindevertretern, Elternvertretern, VzF und Mitarbeitern eingerichtet.“

Die Kommission wurde durch Beschluss des Gemeindevorstands vom 03.03.2015 gebildet. Dieser gehören der Bürgermeister und die/der Erste Beigeordnete, der/die erste und zweite Vorsitzende des Gesamtelternbeirates, die Vorsitzenden des HFA und JSKSA sowie der Geschäftsführer und die pädagogische Leitung des VzF Taunus e. V. an. Ergebnisse der Kommissionssitzungen konnten nicht festgestellt werden, da die im Zuge der Prüfung angeforderten Protokolle nicht vorgelegt wurden.

„Die Aufnahme der Kinder erfolgt in Abstimmung mit der zuständigen Dienststelle der Gemeinde. Es gelten im Übrigen die gleichen Aufnahmeregelungen, wie sie für die gemeindlichen Einrichtungen Gültigkeit hatten.“

„Der VzF verpflichtet sich, die Elternbeiträge und Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten in der Höhe zu erheben, wie sie jeweils durch die Satzung der Gemeinde über die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätten festgelegt sind bzw. werden.“

Es haben keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht so verfahren wird.

„Die Gemeinde sagt dem VzF technische, organisatorische und verwaltungsmäßige Beratung beim Betrieb der Einrichtungen, der im Übrigen dem VzF obliegt, zu.“

Neben den von ihr nach dem oben erwähnten Aktenvermerk zu leistenden Unterhaltungsmaßnahmen übernimmt die Gemeinde auskunftsgemäß die ihr als Eigentümerin der Gebäude obliegenden Aufgaben, „wie z. B. die Feuerlöscherüberprüfungen, Überprüfung der elektrisch beweglichen Betriebsmittel, Überprüfung nach der elektrotechnischen Hausinstallation etc.“.

„Der VzF räumt der Gemeinde das Recht ein, die satzungsgemäß zu erstellenden Jahresrechnungen und sonstigen Verwendungsnachweise selbst oder durch das für die Gemeinde zuständige Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen.“

Von diesem Recht hat die Gemeinde bisher keinen Gebrauch gemacht.

7.2.10.8 Kostenersatz durch Dritte

7.2.10.8.1 Kinder mit Behinderung

Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung entstehen (nach der pauschalierten Berechnungsmethode wie in Kapitel 7.2.10.4 beschrieben - mindestens⁵⁷) Personal-Mehrkosten wie folgt:

Altersgruppe	FK-Stunden / Woche	in VZÄ	Personal-kosten p.a.	Personal-kosten/Mon.
0 bis <3 Jahre	13	0,33	22.600,00 €	1.883,33 €
3 bis <6 Jahre	15	0,38	26.076,92 €	2.173,08 €

Tabelle 58: Mehrkosten für die Betreuung von KmB

Diese Mehrkosten werden zu knapp 72% vom Hochtaunuskreis als Sozialhilfeträger an den Träger der jeweiligen Einrichtung erstattet.

Altersgruppe	Personal-kosten p.a.	Erstattung	Differenz	Differenz pro Monat
0 bis <3 Jahre	22.600,00 €	16.217,50 €	6.382,50 €	531,88 €
3 bis <6 Jahre	26.076,92 €	18.712,50 €	7.364,42 €	613,70 €

Tabelle 59: Erstattung der Mehrkosten für die Betreuung von KmB

Darüber hinaus zahlt das Land Hessen nach § 32 Abs. 5 HKJGB an den jeweiligen Träger Pauschalen - unabhängig vom Alter des Kindes - wie folgt:

Art / Betreuungszeit	Jahrespauschale	Pauschale pro Monat
Grundpauschale	3.000,00 €	250,00 €
bis zu 25 Stunden	1.200,00 €	100,00 €
> 25 bis zu 35 Stunden	1.680,00 €	140,00 €
> 35 bis unter 45 Stunden	2.160,00 €	180,00 €
45 Stunden und mehr	2.640,00 €	220,00 €

Tabelle 60: Landesmittel für die Betreuung von KmB

Die Mehrkosten werden durch die Erstattungen Dritter nicht vollständig gedeckt. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass bei der Berechnung der Mehrkosten ausschließlich die standardisierten Personalkosten (ohne Zuschläge für Ausfallzeiten und Leitungsaufgaben) berücksichtigt wurden, die tatsächlichen Personalkosten aber höher liegen.

Betreuungszeit	U3-Kinder	Ü3-Kinder
bis zu 25 Stunden	181,88 €	263,70 €
> 25 bis zu 35 Stunden	141,88 €	223,70 €
> 35 bis unter 45 Stunden	101,88 €	183,70 €
45 Stunden und mehr	61,88 €	143,70 €

Tabelle 61: verbleibende Personal-Mehrkosten für Betreuung von KmB

⁵⁷ In den nachfolgenden Berechnungen ist der Zuschlag für Abwesenheiten nicht berücksichtigt. Auch wenn die Regelungen zur Berechnung des Mehrbedarfs für die Betreuung von Kindern mit Behinderung einen solchen Zuschlag nicht explizit vorsehen, erscheint es fraglich, ob Sinn und Zweck der Regelungen ohne Vertretungskapazitäten erreicht werden kann. Das Gleiche gilt für die seit 01.08.2020 zu berücksichtigenden Zuschläge für Leitungsaufgaben.

2019 wurden im Durchschnitt der vier Stichtage 0,25 U3-Kinder und 12 Ü3-Kinder mit Behinderung betreut. Die dadurch entstandenen Mehrkosten in Höhe von 31.438,44 € ergeben sich wie folgt:

Betreuungszeit	U3-Kinder		Ü3-Kinder	
	Anzahl	Mehrkosten p.a.	Anzahl	Mehrkosten p.a.
bis zu 25 Stunden				
> 25 bis zu 35 Stunden	0,25	425,64 €	10,75	28.857,30 €
> 35 bis unter 45 Stunden				
45 Stunden und mehr			1,25	2.155,50 €

Tabelle 62: Mehrkosten 2019 für Betreuung von KmB

Der Abrechnung des VzF für das Jahr 2019 kann entnommen werden, dass keine Kinder mit Behinderung aus anderen Kommunen betreut wurden, da die Position „Transport Behinderte“ für alle Kita Nullwerte ausweisen.

Die Gemeinde sollte ihre Zustimmung zur Betreuung von Kindern mit Behinderung mit Wohnsitz in anderen Kommunen von der Übernahme der Mehrkosten durch die Wohnsitzkommune abhängig machen.

Darüber hinaus scheint es vor allem dringend geboten, mit dem Sozialhilfeträger über eine Erhöhung der Pauschalen zu verhandeln.⁵⁸

7.2.10.8.2 Kinder mit Wohnsitz in einer anderen Kommune

Prüfungshinweis 2: Erheblich verspätete Berechnung von Kostenausgleichen
 Die das Jahr 2019 betreffenden Kostenausgleiche nach § 28 HKJGB bzw. die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag nach 32c Abs. 3 HKJGB wurden erst im Jahr 2022 von den Wohnsitzkommunen angefordert. Das ordentliche Ergebnis des Jahres 2019 ist dadurch um 7,8 T€ zu niedrig, das außerordentliche Ergebnis des Jahres 2022 um den gleichen Betrag zu hoch ausgewiesen.

Die Anforderung erfolgte auf der Basis von Abrechnungen, die der VzF zur Verfügung gestellt hatte. In diesen Abrechnungen wurde (gegenüber einer Kommune) die vereinbarte Pauschale oder (gegenüber zwei von vier Kommunen) der vom VzF ermittelte „Anteil an den Betriebskosten“ sowie die Landesförderung für die Freistellung vom Teilnahme- oder Kostenbeitrag berücksichtigt.

⁵⁸ Verhandlungspartner des Sozialhilfeträgers sind die Träger der Einrichtungen. Mindestens die Standortkommunen, besser noch auch die Wohnsitzkommunen können und sollten die Träger bei den Verhandlungen unterstützen.

Prüfungshinweis 3: Nicht nachvollziehbare Berechnung Kostenausgleich
Gegenüber zwei Kommunen wurde - bereits in der Abrechnung des VzF - aus nicht nachvollziehbaren Gründen auf die Berechnung des „Anteils an den Betriebskosten“ verzichtet.

7.2.11 Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

Die von einem freien Träger auf Grundlage einer Kindertagesstättenbetriebsvereinbarung betriebenen Kita in der Gemeinde Grävenwiesbach waren 2019 gut ausgelastet. Es war der Gemeinde nicht bekannt, dass „Wartelisten“ bestanden hätten.

Die Fachkraftausstattung entsprach den gesetzlichen Vorgaben (unter Berücksichtigung der ab 01.08.2020 verbindlichen Vorgaben zu Kapazitäten für die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben).

Für die Beschäftigung der „weiteren Kräfte“ besteht keine vertragliche Grundlage.

Die für die U3-Betreuung erhobenen Gebühren liegen deutlich unter dem empfohlenen Drittel.

Von den vertraglichen Grundlagen wird hinsichtlich der Zahlungstermine abgewichen. Die Aufgabenteilung bei der Gebäudebewirtschaftung ist nicht vertraglich fixiert. Die Regelungen über die Abrechnung eines Jahres sollten überarbeitet werden (für Haushaltsplanung und Jahresabschluss müssen vorläufige Daten deutlich früher zur Verfügung stehen).

Der Träger sollte bei Verhandlungen mit dem Sozialhilfeträger über die Pauschalen für die Betreuung von Kindern mit Behinderung unterstützt werden.

Kostenausgleiche sollten gegenüber den ausgleichspflichtigen Kommunen deutlich früher geltend gemacht werden. Die Abrechnung erscheint optimierungsbedürftig.

Haushaltsplan und Jahresabschluss sollten auf Produkt(bereichs)ebene - dem Steuerungsbedürfnis entsprechend - aneinander angepasst werden.

Der Zuschussbedarf pro Kind und Jahr lag 2019 erheblich unterhalb des sich aus entsprechenden Prüfungen bei anderen Kommunen im Hochtaunuskreis ergebenden Durchschnitts.

7.3 Waldbewertung

Das RPA-HTK hat die durch Trockenheit, Borkenkäfer, Sturm etc. entstandenen Waldschäden zum Anlass genommen zu prüfen, ob diese zu Wertkorrekturen des Aufwuchses geführt haben und wenn ja, aus welchen Gründen (z.B. Menge der Festmeter je Hektar, Gutachten von Hessen-Forst, Wertverlust des Festwerts > x%⁵⁹) und auf welcher Basis (z.B. Gutachten / Stellungnahme Hessen-Forst) bzw. ob weitere / andere bilanzielle Maßnahmen im Zusammenhang mit den Waldkalamitäten getroffen wurden.

Eine Stellungnahme durch die Forstamtsleitung des Forstamtes Weilrod von HessenForst bezieht sich auf die Jahre 2019 bis 2021. Der geschätzte Vermögensverlust berücksichtigt nicht die vorsorglichen Wertabschläge, die bei Erstellung der Eröffnungsbilanz als „Risikovorsorge“ u.a. für Kalamitätsfälle getroffen wurden. Auskunftsgemäß hat die Gemeinde Grävenwiesbach die Erstellung eines neuen Forsteinrichtungswerkes beauftragt, „um nach Baumartgruppen und Waldstandorten den Wert der Waldbestockung und damit die Bestandseinzelwerte als Bilanzwert für den „Aufwuchs“ sachgerecht neu zu ermitteln. Sobald der Gemeinde das entsprechende Gutachten vorliegt, werden sich ggf. ergebende Anpassungen von Bestandswerten bilanziell berücksichtigt.“

⁵⁹ Nach gemeinsamer, mit dem HMdIS abgestimmter Auffassung der Hessischen Rechnungsprüfungsämter und der Kommunalaufsicht (RP Kassel) sollte eine Korrektur des Festwertes nach unten erst bei einer wesentlichen Wertminderung erfolgen. Als wesentlich wird eine Wertminderung von (mindestens) 10% angesehen.

8 Zusammenfassende Prüfurteile

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung, erläutert durch den Rechenschaftsbericht und ergänzt um die vorgeschriebenen Anlagen⁶⁰ - der Gemeinde Grävenwiesbach für das Haushaltsjahr 2019 geprüft.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses (§ 128 HGO) ist festzustellen, ob

- der Jahresabschluss mit Rechenschaftsbericht und Anlagen förmlich und inhaltlich den Vorschriften entspricht (§ 128 Abs. 1 Nrn. 4 bis 6 HGO),
- die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgte (§ 128 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 HGO) und ob zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde (§ 131 [Abs. 5 (bis JA 2019) / Abs. 4 (ab JA 2020)] HGO).

Wir geben auf Basis der im Kapitel 1.2 Verantwortlichkeiten, Vollständigkeitserklärung, S. 11 dargestellten Verantwortlichkeiten und der nachfolgend beschriebenen Grundlagen zu beiden Aspekten der Prüfung abschließend gesonderte Prüfurteile ab.

Wir haben den Jahresabschluss und die Haushaltswirtschaft risikoorientiert geprüft, d.h. die Prüfungshandlungen unter Berücksichtigung der Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde und der Erwartungen zu möglichen Quellen, Ausprägungen, Auswirkungen und Eintrittswahrscheinlichkeiten von Fehlern festgelegt.

Im Rahmen der Prüfung haben wir die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie die Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss auf der Basis von Stichproben beurteilt. Bei der Bildung der Stichproben haben wir folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Grundstücke
- Anlagen im Bau
- Infrastruktureinrichtungen
- Anlagen, Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- Finanzanlagen
- Eigenkapital
- Sonderposten
- Rückstellungen
- Darlehensaufnahme
- Aufwendungen verschiedener Produktbereiche, insbesondere Aufwandsentschädigungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie Steuern und gesetzliche Umlagen
- Erträge verschiedener Produktbereiche, insbesondere Friedhofsgebühren, Schadenersatzleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie Kostenerstattungen vom Land

⁶⁰ Anhang, Übersicht der zu übertragenden Haushaltsermächtigungen, Anlagen-, Verbindlichkeiten-, Rückstellungs- und Forderungsübersicht

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Bei unserer Prüfung haben wir uns an den Leitlinien und Hinweisen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) orientiert, insbesondere

- IDR-L 200 „Leitlinien zur Durchführung kommunaler Jahresabschlussprüfungen“
- IDR-L 100 „Die Grundsätze der Rechnungsprüfung“
- IDR-L 110 „Die integrierte Durchführung der Rechnungsprüfung“
- IDR-L 112 „Der Planungsprozess der Rechnungsprüfung“
- IDR-L 120 „Methoden und Kommunikation in der Rechnungsprüfung“
- IDR-L 720 „Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft“

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Die Prüfung des Jahresabschlusses ergab, dass

- Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung nach den Vorschriften der HGO, GemHVO sowie der GemKVO und den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt und ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Gemeinde hergeleitet wurden - mit der für die Beurteilung der zutreffenden Darstellung der Vermögens- und Ergebnislage wesentlichen Ausnahme der unzulässigen Bildung einer Rückstellung,
- die Vermögenswerte ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst sind,
- Rechenschaftsbericht sowie Anhang und die weiteren Anlagen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Die Haushaltslage sowie die Chancen und Risiken zutreffend dargestellt,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind.

Daraus ergibt sich folgender

Eingeschränkter kommunaler Bestätigungsvermerk für den Jahresabschluss

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse stimmt der Jahresabschluss mit der Buchführung überein. Mit der unzulässigen Bildung einer Rückstellung für erwartete Mindererträge wurde Vorgaben der GemHVO nicht entsprochen, der Jahresabschluss vermittelt in Folge dessen ein den tatsächlichen Verhältnissen nicht vollständig entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Grävenwiesbach. Die wirtschaftliche Lage sowie die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung werden zutreffend dargestellt.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltswirtschaft ergab, dass

- der Haushaltsplan (in der Summe der Aufwendungen, bei geringfügigen Ansatzüberschreitungen in einzelnen Produktbereichen und beim Personalaufwand) eingehalten wurde
- die Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist - mit Ausnahme der ergebniswirksamen Zuführung zu einer unzulässigen Rückstellung,
- zweckmäßig und wirtschaftlich verfahren wurde.

Der in der Planung nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 und 2 HGO ausgeglichene Haushalt schloss in der tatsächlichen Ausführung

- mit einem ordentlichen Ergebnis von 592.918,17 € nach § 92 Abs. 6 Nr. 1 HGO ausgeglichen und
- mit einem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit (396,5 T€) unterhalb der Auszahlungen für Tilgungen (646,6 T€) nach § 92 Abs. 6 Nr. 2 HGO nicht ausgeglichen ab.

Daraus ergibt sich folgender

Eingeschränkter kommunaler Bestätigungsvermerk für die Haushaltswirtschaft

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprach die Haushaltswirtschaft - von der Zuführung zu einer unzulässigen Rückstellung für erwartete Mindererträge und dem nicht erreichten Haushaltsausgleich nach § 92 Abs. 6 Nr. 2 HGO abgesehen - insgesamt den geltenden Vorschriften. Verstöße gegen die Gebote der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit wurden im Rahmen der stichprobenartig durchgeführten Prüfungen nicht festgestellt. Die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde Grävenwiesbach war zum Stand des Jahres 2018 trotz des erneuten positiven ordentlichen Ergebnisses noch fragil.

Bad Homburg v.d. Höhe, den 24.07.2023

Der Leiter des Rechnungsprüfungsamts
des Hochtaunuskreises



Ludwig Maiworm
Verwaltungsdirektor

9 Anlagen

9.1 Anlage Kennzahlen der Jahresabschlussanalyse

Im Folgenden sind die für die Gemeinde spezifischen Kennzahlen abgebildet:

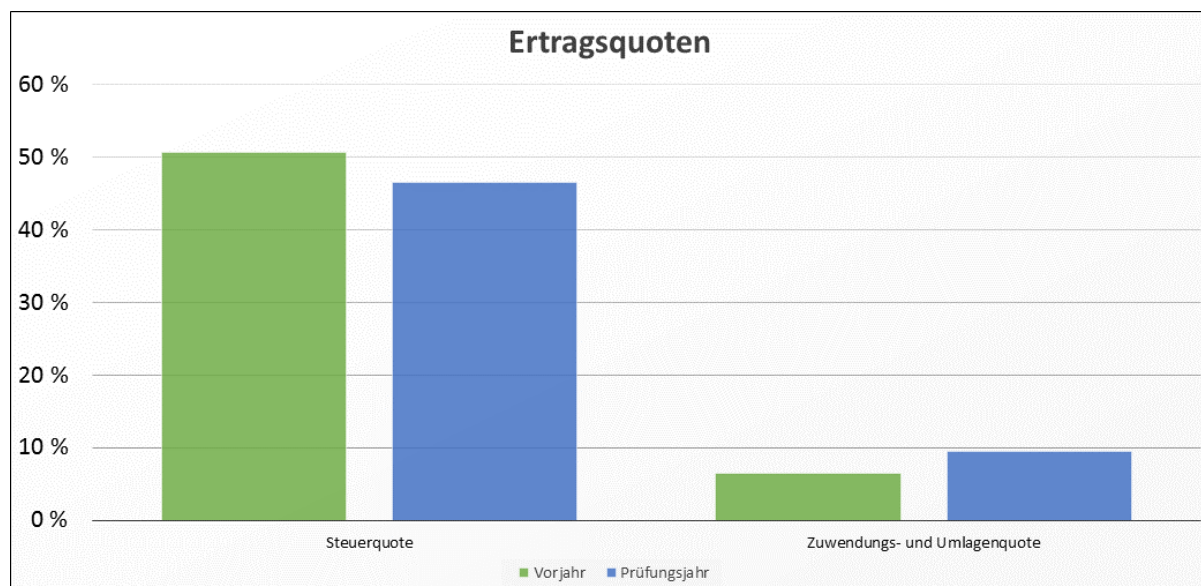


Abbildung 12: Ertragsquoten

Die Steuerquote gibt an, zu welchem Teil sich die Gemeinde im Haushaltsjahr „selbst“ finanzieren kann. Die Kennzahl gibt dabei eine Tendenz an, inwieweit die Kommune in der Zukunft in der Lage ist, ihre Aufgaben aus eigener Kraft zu erfüllen. Die allgemeine Umlagequote gibt an, zu welchem Teil sich die Kommune „selbst“ durch Umlagen finanzieren kann. Im Übrigen gilt die gleiche Aussage wie bei der Steuerquote.

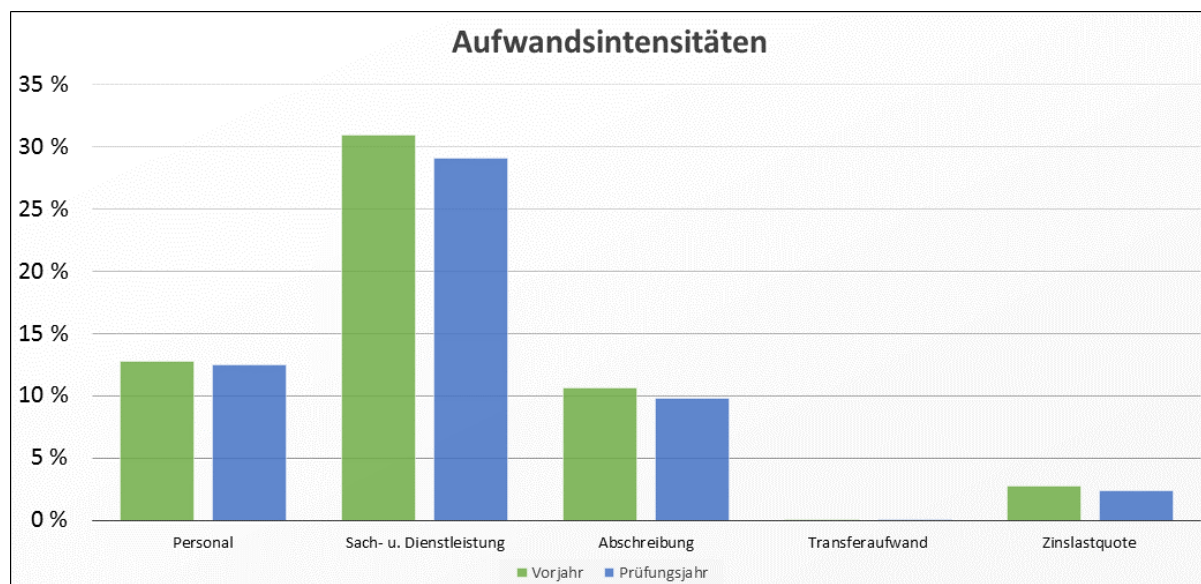


Abbildung 13: Aufwandsintensitäten

Die „Personalkostenintensität“ gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang Mittel jetzt und voraussichtlich auch in der Zukunft für Personalausgaben gebunden sind und anderweitig nicht zur Verfügung stehen. Die Kennzahl Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß der Aufwand für Sach- und Dienstleistungen liegt, die

von Dritten empfangen werden. Die Abschreibungsintensität zeigt an, in welchem Umfang die Kommune durch die Nutzung des Vermögens belastet wird. Die Transferaufwandsintensität stellt die Transferaufwendungen, beispielweise Aufwendungen für Sozialleistungen, Zuweisungen und Zuschüsse oder Schuldendiensthilfen in das Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen. Die Kennzahl „Zinslastquote“ gibt die anteilmäßige Belastung der Kommune durch Zinsaufwendungen an. Hohe Zinslastquoten haben eingeschränkte Handlungsmöglichkeiten der Kommunen im Haushaltsjahr und voraussichtlich auch in der Zukunft zur Folge.

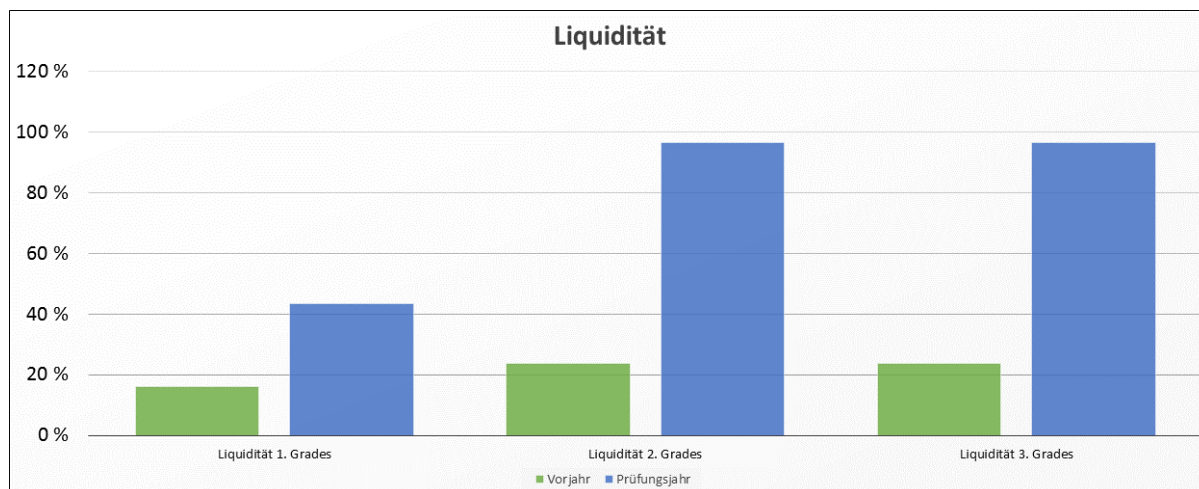


Abbildung 14: Liquidität

Die Liquidität 1. Grades entspricht dem Quotienten aus flüssigen Mitteln und kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Die Liquidität 2. Grades entspricht dem Quotienten aus flüssigen Mitteln plus Forderungen und kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr. Die Liquidität 3. Grades entspricht dem Quotienten aus flüssigen Mitteln plus Forderungen plus Vorräten und kurzfristigen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von bis zu einem Jahr.

9.2 Bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf

Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019
Anlagenintensität	97,71 %	96,74 %	91,89 %	95,85 %	97,24 %
Eigenkapitalquote I	38,98 %	38,41 %	39,38 %	41,71 %	43,68 %
Eigenkapitalquote II	61,07 %	60,74 %	60,49 %	63,81 %	65,99 %
Fremdkapitalquote	38,53 %	38,80 %	39,02 %	35,67 %	33,43 %
Kreditverschuldungsgrad	21,33 %	20,16 %	19,99 %	16,53 %	16,94 %
Anlagendeckungsgrad I	39,89 %	39,70 %	42,85 %	43,52 %	44,92 %
Anlagendeckungsgrad II	86,87 %	85,75 %	86,46 %	88,42 %	90,41 %

Tabelle 63: Bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf, Teil I

Die **Anlagenintensität** gibt den Anteil des Anlagevermögens an der Bilanzsumme an. In der Privatwirtschaft liefert diese Kennzahl Anhaltspunkte für die Produktionskapazität und die Reaktionsfähigkeit auf veränderte Rahmenbedingungen. Der überwiegende Teil des Anlagevermögens einer Kommune besteht aus Infrastrukturvermögen, Grundstücken und Gebäuden. Dieses Vermögen ist nicht primäre Basis für die Produktionskapazität.

Eine für eine Kommune relevante Rahmenbedingung ist die demografische Entwicklung. In diesem Zusammenhang hat die Anlagenintensität eine gewisse Aussagekraft. Für die Handlungs- und Reaktionsfähigkeit einer Kommune hat die Anlageintensität insbesondere insofern Aussagekraft, als eine hohe Anlagenintensität in der Regel zu hohen Fixkosten (Abschreibungen, Erhaltungsaufwand) in kommenden Jahren führt.

Die **Eigenkapitalquote** (I ohne, II mit Sonderposten) gibt den Anteil des Eigenkapitals an der Bilanzsumme an. Je höher die Eigenkapitalquote ist, umso unabhängiger ist die Kommune von den Entwicklungen der Zinsen am Kapitalmarkt. Außerdem ist eine hohe – im Mehrjahresvergleich mindestens stabile – Eigenkapitalquote ein Indiz dafür, dass die intergenerative Gerechtigkeit bei der Finanzierung der kommunalen Aufgaben mit Erfolg beachtet wurde. Eine Tendenz für einen solchen Erfolg spiegelt sich in den Kennzahlen für die Gemeinde Grävenwiesbach wider. Im zweiten Jahr in Folge stiegen beide Eigenkapitalquoten an. Der Anstieg der Eigenkapitalquoten (und des Eigenkapitals in absoluten Zahlen) im Jahr 2019 beruht auf dem erneut positiven Jahresergebnis.

Die **Fremdkapitalquote** gibt den Anteil des Fremdkapitals an der Bilanzsumme an. Als „Gegenposition“ zur Eigenkapitalquote II gelten die Ausführungen dort mit „umgekehrten Vorzeichen“.

Der **Kreditverschuldungsgrad** ist eine Teilbetrachtung zur Fremdkapitalquote und gibt den Anteil der Kreditverbindlichkeiten an der Bilanzsumme an. Treffender als die Fremdkapitalquote zeigt der Kreditverschuldungsgrad die Abhängigkeit von der Entwicklung an den Kapitalmärkten an und ist insbesondere ein Hinweis auf bestehende Zinsänderungsrisiken.

16,94 % der Bilanzsumme der Gemeinde Grävenwiesbach sind kreditfinanziert, womit ein leichter Anstieg zum Vorjahr zu verzeichnen ist. Bei Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen in Höhe von 8.470.969,90 € bedeutet eine Erhöhung des Zinssatzes um einen Basispunkt (0,01%-Punkt) zusätzliche Zinskosten in Höhe von 847,10 € im Jahr.

Der **Anlagendeckungsgrad I** gibt Auskunft darüber, inwieweit das Anlagevermögen durch Eigenkapital gedeckt ist. Der **Anlagendeckungsgrad II** gibt den Anteil des langfristigen Kapitals – Eigenkapital, Sonderposten, langfristigen Rückstellungen⁶¹, Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit > 1 Jahr – am Anlagevermögen an. Mit einem Wert von (mindestens) 100% ist der Anlagendeckungsgrad II Hinweis auf die Einhaltung der Fristenkongruenz (so genannte „goldenen Bilanzregel“). Diese Regel wird in der Gemeinde Grävenwiesbach in 2019 erneut nicht eingehalten.

Neben den quotalen Beziehungen der Bilanzpositionen zueinander geben bestimmte Bilanzpositionen „je Einwohner“ und deren Entwicklung im Zeitablauf Auskunft über das Investitions- und Finanzierungsverhalten der Gemeinde Grävenwiesbach.

Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019
Einwohnerzahl ⁶²	5.253	5.254	5.302	5.375	5.346
Anlagevermögen je Einwohner	9.223	9.224	9.126	9.047	9.097
Eigenkapital je Einwohner	3.679	3.662	3.911	3.937	4.087
Kreditverbindlichkeiten je Einwohner	2.013	1.922	1.985	1.560	1.585

Tabelle 64: Bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf, Teil II

Die relativen Veränderungen zum jeweiligen Vorjahr sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Bezeichnung	2015	2016	2017	2018	2019
durchschnittliche Einwohnerzahl	0,70 %	0,02 %	0,91 %	1,37 %	-0,53 %
Anlagevermögen je Einwohner	0,81 %	0,01 %	-1,07 %	-0,87 %	0,56 %
Eigenkapital je Einwohner	-3,15 %	0,47 %	6,79 %	0,67 %	3,80 %
Kreditverbindlichkeiten je Einwohner	2,98 %	-4,52 %	3,29 %	-21,42 %	1,56 %

Tabelle 65: Bilanzielle Kennzahlen im Zeitablauf, Teil III

⁶¹ Aus Vereinfachungsgründen wurden (nur) die Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen berücksichtigt.

⁶² Durchschnitt aus Stand 31.12.2018 + 31.12.2019 / 2; Daten des Hessischen Statistischen Landesamts

9.3 Kennzahlen nach KGSt-Bericht 15/2014

Kennzahlen nach KGSt-Bericht 15/2014 „Kommunalpolitisch steuern mit dem Haushalt“									
Produktbereich	Anteil des Aufwands des Produktbereichs an der Summe der Aufwendungen aller Produktbereich			Deckung des Gesamtaufwands des Produktbereichs durch Gesamterträge des gleichen Produktbereichs			Ergebnis des Produktbereichs in Euro pro Einwohner		
	2017	2018	2019	2017	2018	2019	2017	2018	2019
01 - Innere Verwaltung	14,44 %	15,27 %	16,99 %	45,28 %	47,75 %	44,78 %	-208,15 €	-193,97 €	-251,96 €
02 - Sicherheit und Ordnung	3,99 %	4,51 %	4,16 %	13,62 %	15,26 %	22,45 %	-94,73 €	-97,90 €	-90,63 €
03 - Schulträgeraufgaben	Produktbereich wird von der Gemeinde Grävenwiesbach nicht verwendet.								
04 - Kultur und Wissenschaft	0,09 %	0,10 %	0,09 %	0,00 %	0,00 %	0,06 %	-4,32 €	-3,03 €	-3,15 €
05 - Soziale Leistungen	0,17 %	0,17 %	0,15 %	22,96 %	39,32 %	10,78 %	-3,16 €	-2,33 €	-3,17 €
06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	9,41 %	11,12 %	8,91 %	7,32 %	13,50 %	26,66 %	-214,99 €	-222,15 €	-166,51 €
07 - Gesundheitsdienste	Produktbereich wird von der Gemeinde Grävenwiesbach nicht verwendet.								
08 - Sportförderung	0,31 %	0,38 %	0,31 %	14,89 %	14,00 %	13,58 %	-7,20 €	-7,63 €	-7,95 €
09 - Räumliche Planung und Entwicklung	0,19 %	1,26 %	1,82 %	69,47 %	8,78 %	27,74 %	-1,67 €	-27,05 €	-35,01 €
10 - Bauen und Wohnen	0,36 %	0,38 %	0,28 %	4,59 %	5,56 %	48,06 %	-9,20 €	-8,85 €	-4,10 €
11 - Ver- und Entsorgung	18,05 %	20,90 %	18,25 %	126,92 %	118,61 %	115,13 %	125,05 €	91,64 €	73,34 €
12 - Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV	3,12 %	4,43 %	3,06 %	27,40 %	21,45 %	28,61 %	-90,14 €	-118,90 €	-88,43 €
13 - Natur- und Landschaftspflege	6,24 %	7,43 %	8,66 %	95,31 %	103,83 %	79,94 %	-8,23 €	7,39 €	-48,74 €
14 - Umweltschutz	0,03 %	0,03 %	0,03 %	0,00 %	0,00 %	0,00 %	-0,68 €	-0,71 €	-0,74 €
15 - Wirtschaft und Tourismus	0,48 %	0,43 %	0,06 %	0,00 %	0,00 %	0,78 %	-13,60 €	-12,38 €	-2,79 €
16 - Allgemeine Finanzwirtschaft	43,12 %	33,59 %	37,24 %	34,45 %	32,22 %	52,20 %	-668,32 €	-502,52 €	-427,51 €

Tabelle 66: Kennzahlen nach KGSt-Bericht 15/2014

Zur Kennzahl „Anteil des Aufwands des Produktbereichs ...“

- Aufwand pro Produktbereich (Zähler): Ordentliche Aufwendungen wie Personal- und Versorgungsaufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen, Abschreibungen, Transferaufwendungen, sonstige ordentliche Aufwendungen, Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen, Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse, Steueraufwendungen, Aufwendungen der sozialen Sicherung.
- Gesamtaufwand des Ergebnishaushalts (Nenner): die o. g. Aufwandsarten werden analog unter Heranziehung der Ergebnisrechnung berücksichtigt.

Zur Kennzahl „Deckung des Aufwands des Produktbereichs durch Erträge des gleichen Produktbereichs ...“

- Erträge des Produktbereichs (Zähler): Die Ertragsart „Steuern und ähnliche Abgaben“ soll nicht in die Grundzahl einbezogen werden. Ebenfalls nicht einbezogen werden die außerordentlichen Erträge. Im Übrigen werden alle anderen Ertragsarten einschließlich der Erträge aus internen Leistungsverrechnungen bei der Erfassung der Grundzahl berücksichtigt.
- Aufwand des Produktbereichs (Nenner): Definition und Erfassung dieser Grundzahl wie oben unter a) „Aufwand pro Produktbereich“, allerdings einschließlich der Aufwendungen aus internen Leistungsverrechnungen; zur Grundzahl gehören nicht die außerordentlichen Aufwendungen.

Zur Kennzahl „Ergebnis des Produktbereichs in Euro pro Einwohner“:

- Ergebnis (Zähler): Saldo aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen und Erträge aus internen Leistungen, aber ohne Berücksichtigung der Ertragsart "Steuern und steuerähnliche Abgaben" und ohne Berücksichtigung von: außerordentlichen Erträgen, außerordentlichen Aufwendungen, Jahresfehlbeträgen aus Vorjahren.
- Einwohner (Nenner): Arithmetischen Mittel aus Einwohnerzahl am Jahresanfang und Jahresende gemäß Bevölkerungsstatistik.

Die größeren gegenüber dem Vorjahr erläutert die Verwaltung wie folgt:

Produktbereich 01 - Innere Verwaltung

- Minderertrag 2019 aus Einmalzahlung bei Zuschlagserteilung Windenergieanlagen ggü. 2018
- Minderertrag 2019 aus Einmalzahlung Verkauf Ökopunkte Ausgleichsmaßnahme Seniorenwohnheim ggü. 2018 (17.283 Euro).
- Mehraufwendungen durch personelle Verstärkung sowie Mitarbeiterqualifizierungsmaßnahmen im Bereich Bauhof, tarifvertragl. Übernahme Azubi, befristeter Praktikanteneinsatz Bauverwaltung, höherer Tarifabschluss Angestellte und Beamte, höhere Rückstellungsbildung für Pensionen und ähnl. Verpflichtungen
- Mehraufwendungen 2019 durch höhere Energiekosten für Strom und Heizöl (14.534 Euro), Mehraufwand Gebäudeinstandhaltung (127.811 Euro, u.a. Abriss Enigma, BGH), Mehraufwand Instandhaltung von Einrichtungen (25.653 Euro, u.a. Modernisierung Brandmeldeanlage Rathaus)

Produktbereich 06 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

- 2019 erstmalig Mehrerträge durch Neuregelung § 32c HKJGB (Betragsfreistellung Ü3)
- 2019 erstmalig Reduktion auszugleichende Deckungslücke/ Erstattungsaufwendunegn VzF insb. durch Mehrerträge aus Landesförderung
- 2019 Minderaufwand Gebäudeinstandhaltung und Gestaltung Außenanlagen

Produktbereich 09 - Räumliche Planung und Entwicklung

- 2019 einmalig Mehrerträge aus Förderbescheid Dorferneuerungsprogramm Altes Rathaus und Backhaus Naunstadt/ Zugangstreppe/ Bruchsteinmauer
- 2019 einmalig Mehraufwendungen Gebäudeinstandhaltung Dorferneuerungsprogramm Naunstadt

Produktbereich 11 - Ver- und Entsorgung

- 2019 Mindererträge Benutzungsgebühr Wasser aufgrund rückläufiger Verbrauchsmengen (rund 3,1%); analog Abwasser
- 2019 Mindererträge aus der Auflösung des Gebührenaussgleichsposten, da nur noch Restauflösung aus 2015/2026
- 2019 Mehrerträge aus Auflösung RSt Abwasser EKVO 2017/2018
- 2019 Minderaufwand durch nicht erforderliche Rückstellungszuführungen Instandhaltung von Sachanlagen in Gemeingebrauch, hier für Abwasser/ EKVO

Produktbereich 13 - Natur- und Landschaftspflege

- Mindererträge aus Umsatzerlösen Holzverkauf (82.174 Euro), Mindererträge aus Abschlagszahlungen Jagdpacht (5.000 Euro)
- Mehrerträge aus Zuwendungen für Waldschutz und Räumung von Kalamitätsflächen
- Mehraufwendungen Fremdleistungen für Beförsterungskosten und Einschlag durch zunehmende Kalamitäten (229.793 Euro); Minderaufwand Instandhaltung Feld-/Waldwege (ca. 20.000 Euro)

Produktbereich 15 - Wirtschaft und Tourismus

- 2019 Minderaufwand durch Umgliederung Verbandsumlage VHT in Produkt 12

Produktbereich 15 - Wirtschaft und Tourismus

- Mehrerträge aus Gemeindeanteil an der ESt, USt, GrdSt B, Minderertrag GewSt
- Mehrerträge aus Schlüsselzuweisungen
- Mehrerträge aus der Auflösung der RSt 2019 für die Kreis- und Schulumlage
- Mehraufwendungen durch Inanspruchnahme Kreis- und Schulumlage über RSt-Zuführung in 2018 hinaus

9.4 Vollständigkeitserklärung

Vollständigkeitserklärung

Jahresabschluss zum 31.12.2019 der Gemeinde Grävenwiesbach

Herr Bürgermeister Seel versichert nach bestem Wissen und Gewissen Folgendes:

Aufklärung und Nachweise

Die Aufklärungen und Nachweise, die der Fachbereich Revision des Hochtaunuskreises (i.F. Revision) gemäß § 128 HGO verlangt hat, bzw. die für die Beurteilung des Jahresabschlusses mit Rechenschaftsbericht, der Übersichten über das Anlagevermögen sowie der Forderungen und Verbindlichkeiten erforderlich sind, und die darüber hinaus gehenden für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen wurden der Revision vollständig übergeben. Sie wurden nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt. Vollständig weitergegeben sind neben meinen persönlichen Kenntnissen auch die Kenntnisse aller Mitglieder der Verwaltung.

Als Auskunftspersonen habe ich folgende Personen benannt:

1. Schmitz, Frank - Finanzverwaltung
2. Wesener, Karl - Finanzverwaltung
3. Veit, Marion - Kasse
3. Bullmann, Heiko - Haupt- und Personalamt
- 4.
- 5.
- 6.

Diese Personen sind von mir angewiesen worden, der Revision alle gewünschten Auskünfte und Nachweise richtig und vollständig zu geben.

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

1. Es sind alle Bücher, Belege und sonstige Unterlagen zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne, die zum Verständnis der Buchführung erforderlich sind.
2. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle Geschäftsvorfälle, die für das Haushaltsjahr buchungspflichtig waren, erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zu Grunde zu legenden Nachweise (begründete Unterlagen).

3. Durch ausreichende organisatorische Vorkehrungen und Kontrollen ist gewährleistet, dass die Aufzeichnungen im Rechnungswesen nur nach ordnungsmäßig dokumentierten Organisationsunterlagen, Programmen und Bedienungseingriffen durchgeführt wurden.
4. Die erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme wurde sichergestellt.
5. Nicht ausgedruckte aufbewahrungspflichtige Daten sind innerhalb der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen jederzeit verfügbar und können innerhalb angemessener Frist in geordneter Weise lesbar gemacht werden.
6. Bei der Inventur sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und die Schulden erfasst worden.
7. Die nach § 33 Abs. 6 GemHVO erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden. Die Aufsicht über die Finanzbuchhaltung wurde
 - von mir wahrgenommen.
 - auf auswählen übertragen und von auswählen wahrgenommen.

Jahresabschluss

8. Der der Revision zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2019 beinhaltet alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Rückstellungen, Wagnisse (z.B. drohende Verluste aus schwebenden Verfahren) und Abgrenzungen. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben.
9. Im Rechenschaftsbericht sind alle Vorgänge von besonderer Bedeutung erläutert worden, insbesondere sind alle Risiken und Chancen der künftigen Entwicklung, wie sie von mir und dem Gemeindevorstand eingeschätzt werden, dargestellt.
10. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag
 - bestehen nicht.
 - sind im Jahresabschluss enthalten.
 - sind im Rechenschaftsbericht dargelegt.
11. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens, Schulden, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen,
 - bestehen nicht.
 - sind im Anhang dargelegt.

12. Ein Beteiligungsbericht

ist nach § 123a HGO erforderlich, enthält die geforderten Angaben, wird fortgeschrieben und wurde der Revision in der zuletzt veröffentlichten Fassung zur Verfügung gestellt.

ist nach § 123a HGO nicht erforderlich.

Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen bestanden am Bilanzstichtag

nicht.

nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind.

13. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Verlustübernahmeverträgen, Betrauungsakten und sonstigen Sicherheiten bestanden am Bilanzstichtag

nicht.

nur in der Höhe, in der sie im Jahresabschluss berücksichtigt sind.

Im Anhang sind alle Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten nachrichtlich ausgewiesen.

14. Rückgabeverpflichtungen für in der Vermögensrechnung ausgewiesene Vermögensgegenstände sowie Rücknahmeverpflichtungen für nicht in der Vermögensrechnung ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag

nicht.

sind unter Ziffer 22 (bzw. in der Anlage zu) dieser Vollständigkeitserklärung aufgeführt.

15. Derivative Finanzinstrumente (z.B. fremdwährungs-, zins-, wertpapier- und indexbezogene Optionsgeschäfte und Terminkontrakte, Zins-, und Währungswaps, Forward Rate Agreements und Forward Forward Deposits) bestanden am Bilanzstichtag

nicht.

und sind in den Büchern vollständig erfasst und im Anhang dargestellt.

und sind unter Ziffer 22 (bzw. in der Anlage zu) dieser Vollständigkeitserklärung aufgeführt.

16. Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstandes, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Bilanzstichtag
- nicht.
- und sind im Anhang dargestellt.
- und sind unter Ziffer 22 (bzw. in der Anlage zu) dieser Vollständigkeitserklärung aufgeführt.
17. Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind – soweit sie nicht in der Bilanz erscheinen –
- im Anhang angegeben.
- unter Ziffer 22 (bzw. in der Anlage zu) dieser Vollständigkeitserklärung aufgeführt.
18. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind
- lagen am Bilanzstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
- sind im Anhang angegeben.
- unter Ziffer 22 (bzw. in der Anlage zu) dieser Vollständigkeitserklärung aufgeführt.
19. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems
- lagen am Bilanzstichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.
- sind vollständig mitgeteilt worden.
20. Alle bekannten Täuschungen und Vermögensschädigungen sind mitgeteilt worden.
21. Die gemachten Angaben gemäß der Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung sind nach meinem Kenntnisstand vollständig und zutreffend.

Ergänzende Angaben

22. Folgende ergänzende Angaben werden gemacht:

Zu Ziffer 14, Rückgabe- / Rücknahmeverpflichtungen
keine

Zu Ziffer 15, Derivative Finanzinstrumente
keine

Zu Ziffer 16, Verträge von besonderer Bedeutung
keine

Zu Ziffer 17, Finanzielle Verpflichtungen
keine

Zu Ziffer 18, Rechtsstreitigkeiten
keine

Grävenwiesbach, den 26.05.2020



Seel
Bürgermeister

Anlagen:

⇒ Anlagen wie in der v. g. Erklärung durch Ankreuzen angegeben.

9.5 Jahresabschluss 2019 der Gemeinde Grävenwiesbach (Auszug)

Gemeinde Grävenwiesbach
Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31. Dezember 2019

AKTIVSEITE	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR	Veränderung EUR	PASSIVSEITE	31.12.2019 EUR	31.12.2018 EUR	Veränderung EUR
1. ANLAGEVERMÖGEN				1. EIGENKAPITAL			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände				1.1 Netto-Position Korrektur der 2016 durchgeführten Korrektur für 2015	19.328.134,94	19.328.134,94	0,00
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen, ähnliche Rechte	8.100,00	12.832,00	-4.732,00				
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen	246.388,00	252.719,00	-6.331,00				
	254.488,00	265.551,00	-11.063,00				
1.2 Sachanlagen				1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen			
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	4.891.846,23	4.842.515,79	49.330,44	1.2.1 Rücklage aus Überschüsse d. ordentl. Ergebnisses	1.030.796,91	437.878,74	592.918,17
1.2.2 Bauten, einschl. Bauten auf fremden Grundstücken	6.396.599,00	6.624.187,00	-227.588,00	davon Rücklage aus Vorjahr d. ordentl. Ergebnisses	437.878,74	239.402,90	198.475,84
1.2.3 Sachanlagen im Gemeingebrauch (Infrastruktur)	34.453.665,06	34.715.292,06	-261.627,00	davon Zuführung ordentl. Jahresergebnis	592.918,17	198.475,84	394.442,33
1.2.4 Anlagen, Maschinen zur Leistungserstellung	241.519,00	277.789,00	-36.270,00	1.2.2 Rücklage aus Überschüsse d. außerordentl. Ergebnisses	1.489.350,54	1.393.936,64	95.413,90
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- & Geschäftsausstattung	936.826,00	1.007.050,00	-70.224,00	davon Rücklage aus Vorjahr d. außerordentl. Ergebnisses	1.393.936,64	1.167.626,03	226.310,61
1.2.6 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.139.037,96	427.260,66	711.777,30	davon Zuführung außerordentl. Jahresergebnis	95.413,90	226.310,61	-130.896,71
	48.059.493,25	47.894.094,51	165.398,74		2.520.147,45	1.831.815,38	688.332,07
1.3 Finanzanlagen				1.3 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag			
1.3.1 Beteiligungen	125.951,44	124.451,44	1.500,00	1.3.1 Ordentliches Jahresergebnis	592.918,17	198.475,84	394.442,33
1.3.2 Wertpapiere des Anlagevermögens	54.200,41	48.966,82	5.233,59	Zuführung in Rücklage des ordentl. Ergebnisses	-592.918,17	-198.475,84	-394.442,33
1.3.3 Sonstige Ausleihungen	139.431,13	289.401,32	-149.970,19	1.3.2 Außerordentliches Jahresergebnis	95.413,90	226.310,61	-130.896,71
	319.582,98	462.819,58	-143.236,60	Zuführung in Rücklage des außerordentl. Ergebnisses	-95.413,90	-226.310,61	130.896,71
	48.633.564,23	48.622.465,09	11.099,14		0,00	0,00	0,00
2. UMLAUFVERMÖGEN					21.848.282,39	21.159.950,32	688.332,07
2.1 Forderungen, Sonstige Vermögensgegenstände				2. SONDERPOSTEN			
2.1.1 Forderungen aus Zuweisungen & Zuschüssen	365.856,71	333.285,82	32.570,89	2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge			
2.1.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnliche Abgaben	268.167,77	260.734,24	7.433,53	2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	4.798.045,80	4.819.780,00	-21.734,20
2.1.3 Forderungen aus Lieferungen & Leistungen	75.056,78	80.910,51	-5.853,73	2.1.2 Zuweisungen vom nicht-öffentlichen Bereich	54.665,00	59.918,00	-5.253,00
2.1.4 Sonstige Vermögensgegenstände	48.799,44	8.200,36	40.599,08	2.1.3 Investitionsbeiträge	5.335.838,26	5.550.218,26	-214.380,00
	757.880,70	683.130,93	74.749,77		10.188.549,06	10.429.916,26	-241.367,20
2.2 Flüssige Mittel				2.2 Sonderposten für den Gebührengleich			
	616.527,47	1.413.783,75	-797.256,28		874.213,89	674.186,35	200.027,54
	1.374.408,17	2.096.914,68	-722.506,51		874.213,89	674.186,35	200.027,54
3. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	5.949,81	5.787,07	162,74	2.3 Sonstige Sonderposten			
					93.546,00	102.641,00	-9.095,00
					93.546,00	102.641,00	-9.095,00
					11.156.308,95	11.206.743,61	-50.434,66
				3. RÜCKSTELLUNGEN			
				3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	3.022.720,00	2.873.537,00	149.183,00
				3.2 Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach FAG	2.897.826,00	4.046.498,00	-1.148.672,00
				3.3 Sonstige Rückstellungen	1.436.189,72	1.736.053,97	-299.864,25
					7.356.735,72	8.656.088,97	-1.299.353,25
				4. VERBINDLICHKEITEN			
				4.1 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen			
				4.1.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	8.470.969,90	8.385.231,35	85.738,55
					8.470.969,90	8.385.231,35	85.738,55
				4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00	45,22	-45,22
				4.3 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen, -zuschüssen sowie Investitionsbeiträgen	139.217,02	20.723,46	118.493,56
				4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen & Leistungen	420.695,51	441.554,67	-20.859,16
				4.5 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	52,00	0,00	52,00
				4.5 Sonstige Verbindlichkeiten	332.691,17	590.278,29	-257.587,12
					9.363.625,60	9.437.832,99	-74.207,39
				5. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN	288.969,55	264.550,95	24.418,60
Summe	50.013.922,21	50.725.166,84		Summe	50.013.922,21	50.725.166,84	

Jahresabschluss 2019

Gesamtergebnisrechnung						
Grävenwiesbach						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.114.353,64	-893.777,00	-948.548,65	54.771,65
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.361.727,53	-2.300.413,00	-2.344.092,24	43.679,24
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-60.544,56	-23.700,00	-37.193,60	13.493,60
04	52	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-6.101.689,25	-6.007.200,00	-6.245.519,80	238.319,80
06	547	Erträge aus Transferleistungen	-208.056,01	-213.000,00	-221.568,72	8.568,72
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-786.060,91	-1.228.966,00	-1.266.416,66	37.450,66
08	546	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	-711.047,62	-611.181,00	-641.971,40	30.790,40
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-683.759,55	-1.618.008,00	-1.697.841,22	79.833,22
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-12.027.239,07	-12.896.245,00	-13.403.152,29	506.907,29
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	1.470.559,33	1.498.759,00	1.563.441,87	-64.682,87
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	263.202,54	235.115,00	369.535,28	-134.420,28
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.576.450,96	3.486.099,00	3.647.188,99	-161.089,99
	(697)	davon: Einstellung in den Sonderposten	302.592,23	0,00	306.268,66	-306.268,66
14	66	Abschreibungen	1.231.221,67	1.257.502,00	1.232.207,54	25.294,46
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.168.415,63	1.166.830,00	1.046.835,83	119.994,17
16	73	Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	3.817.165,53	4.606.767,00	4.663.695,30	-56.928,30
17	72	Transferaufwendungen	1.609,50	0,00	516,00	-516,00
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.807,22	6.550,00	5.654,53	895,47
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	11.534.432,38	12.257.622,00	12.529.075,34	-271.453,34
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-492.806,69	-638.623,00	-874.076,95	235.453,95
21	56, 57	Finanzerträge	-17.743,44	-12.050,00	-14.337,94	2.287,94
22	77	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	312.017,09	313.902,00	295.496,72	18.405,28
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	294.273,65	301.852,00	281.158,78	20.693,22
24		Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge (Nr. 10 und Nr. 21)	-12.044.982,51	-12.908.295,00	-13.417.490,23	509.195,23
25		Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 19 und Nr. 22)	11.846.449,47	12.571.524,00	12.824.572,06	-253.048,06
26		Ordentliches Ergebnis (Nr. 24 ./ Nr. 25)	-198.533,04	-336.771,00	-592.918,17	256.147,17
27	59	Außerordentliche Erträge	-283.224,07	-189.800,00	-160.184,31	-29.615,69
28	79	Außerordentliche Aufwendungen	56.913,46	14.050,00	64.770,41	-50.720,41
29		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 27 ./ Nr. 28)	-226.310,61	-175.750,00	-95.413,90	-80.336,10
30		Jahresergebnis (Nr. 26 und Nr. 29)	-424.843,65	-512.521,00	-688.332,07	175.811,07
		Nachrichtlich:	0,00	0,00	0,00	0,00
A		Summe der Jahresfehlbeträge	0,00	0,00	0,00	0,00
B		vorgetragene Jahresfehlbeträge	0,00	0,00	0,00	0,00
C		Summe der vorgetragenen Jahresfehlbeträge	0,00	0,00	0,00	0,00

Jahresabschluss 2019

Gesamtfinanzrechnung					
Grävenwiesbach					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2019	Ergebnis des HHJ 2019	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./. Ergebnis des HHJ 2019
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.094.653,29	893.777,00	928.390,02	-34.613,02
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.432.299,31	2.330.413,00	2.402.138,01	-71.725,01
03	Kostensatzleistungen und -erstattungen	63.062,77	23.700,00	52.582,02	-28.882,02
04	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	6.151.852,54	6.007.200,00	6.221.685,52	-214.485,52
05	Einzahlungen aus Transferleistungen	208.056,01	213.000,00	220.075,67	-7.075,67
06	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	743.779,14	1.228.966,00	1.290.146,66	-61.180,66
07	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	14.069,86	12.050,00	17.540,87	-5.490,87
08	Sonstige ordentliche Einzahlungen und sonstige außerordentliche Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	363.689,79	284.360,00	230.377,90	53.982,10
09	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 1 bis 8)	11.071.462,71	10.993.466,00	11.362.936,67	-369.470,67
10	Personalauszahlungen	-1.456.961,71	-1.519.559,00	-1.586.472,65	66.913,65
11	Versorgungsauszahlungen	-180.146,54	-184.115,00	-192.020,28	7.905,28
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-2.872.737,72	-3.446.099,00	-3.407.533,92	-38.565,08
13	Auszahlungen für Transferleistungen	-1.609,50	0,00	-168,00	168,00
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-1.112.122,59	-1.166.830,00	-878.690,27	-288.139,73
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-4.649.534,64	-4.504.400,00	-4.527.098,47	22.698,47
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-276.751,16	-313.902,00	-341.890,48	27.988,48
17	Sonstige ordentliche Auszahlungen und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	-57.495,02	-20.550,00	-32.527,04	11.977,04
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 10 bis 17)	-10.607.358,88	-11.155.455,00	-10.966.401,11	-189.053,89
19	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit (Nr. 9 ./ Nr. 18)	464.103,83	-161.989,00	396.535,56	-558.524,56
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und Zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	483.660,76	109.500,00	185.711,41	-76.211,41
21	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	175.606,85	210.300,00	171.210,33	39.089,67
22	Einzahlungen aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	135.074,63	-135.074,63
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 20 bis 22)	659.267,61	319.800,00	491.996,37	-172.196,37
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-166.095,00	-130.500,00	-64.335,44	-66.164,56
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	-1.230.572,48	-727.911,00	-1.289.777,39	561.866,39
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	-144.784,36	-433.700,00	-131.206,46	-302.493,54
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-5.274,07	-5.500,00	-6.733,59	1.233,59
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (Nr. 24 bis 27)	-1.546.725,91	-1.297.611,00	-1.492.052,88	194.441,88
29	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit (Nr. 23 ./ Nr. 28)	-887.458,30	-977.811,00	-1.000.056,51	22.245,51
30	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf (Nr. 19 und 29)	-423.354,47	-1.139.800,00	-603.520,95	-536.279,05
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.200.000,00	1.110.911,00	716.911,00	394.000,00
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen sowie an das Sondervermögen Hessenkasse	-1.147.779,57	-598.106,00	-646.587,65	48.481,65
33	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus Finanzierungstätigkeit (Nr. 31 ./ Nr. 32)	52.220,43	512.805,00	70.323,35	442.481,65
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (Nr. 30 und Nr. 33)	-371.134,04	-626.995,00	-533.197,60	-93.797,40
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	1.475.410,09	0,00	2.446.327,07	-2.446.327,07
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Anlegung von Kassenmitteln, Rückzahlung von Kassenkrediten)	-3.253.031,28	0,00	-2.710.385,75	2.710.385,75
37	Zahlungsmittelüberschuss/ Zahlungsmittelbedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen (Nr. 35 ./ Nr. 36)	-1.777.621,19	0,00	-264.058,68	264.058,68
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	3.562.538,98	-17.465.517,99	1.413.783,75	-18.879.301,74
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln (Nr. 34 und 37)	-2.148.755,23	-626.995,00	-797.256,28	170.261,28

Jahresabschluss 2019

Gesamtfinanzrechnung

Grävenwiesbach

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2019	Ergebnis des HHJ 2019	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./ Ergebnis des HHJ 2019
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Nr. 38 und 39)	1.413.783,75	-18.092.512,99	616.527,47	-18.709.040,46

Jahresabschluss 2019

Teilergebnisrechnung Produktbereich 01 Innere Verwaltung						
Grävenwiesbach						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-96.652,14	-34.630,00	-17.797,75	-16.832,25
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.562,50	0,00	-8.594,15	8.594,15
03	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	-18.580,18	-6.200,00	-7.780,16	1.580,16
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	75,00	0,00	0,00	0,00
06	547	Erträge aus Transferleistungen	0,00	0,00	-8.311,31	8.311,31
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-500,00	-500,00	-500,00	0,00
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-37.959,00	-38.943,00	-41.959,00	3.016,00
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-41.507,02	-120.490,00	-20.113,73	-100.376,27
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9) Ordentliche Aufwendungen	-197.685,84	-200.763,00	-105.056,10	-95.706,90
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	882.644,12	903.859,00	974.049,51	-70.190,51
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	221.784,37	192.401,00	326.819,62	-134.418,62
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	530.413,77	665.920,00	699.828,46	-33.908,46
14	66	Abschreibungen	168.354,77	176.826,00	173.351,04	3.474,96
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	50,00	0,00	1.854,12	-1.854,12
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.620,64	6.150,00	2.046,63	4.103,37
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	1.808.867,67	1.945.156,00	2.177.949,38	-232.793,38
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	1.611.181,83	1.744.393,00	2.072.893,28	-328.500,28
21	56, 57	Finanzerträge	-8.890,16	-10.050,00	-8.149,73	-1.900,27
22	77	Finanzaufwendungen	249,41	3.000,00	691,47	2.308,53
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	-8.640,75	-7.050,00	-7.458,26	408,26
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	1.602.541,08	1.737.343,00	2.065.435,02	-328.092,02
25	59	Außerordentliche Erträge	-1.529,80	0,00	-5.756,56	5.756,56
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	4.902,46	50,00	25.837,88	-25.787,88
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	3.372,66	50,00	20.081,32	-20.031,32
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	1.605.913,74	1.737.393,00	2.085.516,34	-348.123,34
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	-746.299,71	-881.050,00	-979.207,12	98.157,12
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	186.196,20	261.060,00	260.776,91	283,09
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	-560.103,51	-619.990,00	-718.430,21	98.440,21
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	1.045.810,23	1.117.403,00	1.367.086,13	-249.683,13

Jahresabschluss 2019

Teilfinanzrechnung Produktbereich 01 Innere Verwaltung					
Grävenwiesbach					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2019	Ergebnis des HHJ 2019	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./ Ergebnis des HHJ 2019
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen	50.000,00			
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlage-vermögens und des immateriellen Anlagevermögens	200,00		22.320,00	-22.320,00
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlage-vermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe	50.200,00		22.320,00	-22.320,00
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden			-54,70	54,70
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	-21.409,86		-11.547,08	11.547,08
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-97.240,57	-102.500,00	-18.568,37	-83.931,63
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-5.274,07	-5.500,00	-5.233,59	-266,41
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-123.924,50	-108.000,00	-35.403,74	-72.596,26
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-73.724,50	-108.000,00	-13.083,74	-94.916,26

Jahresabschluss 2019

Teilergebnisrechnung Produktbereich 02 Sicherheit und Ordnung						
Grävenwiesbach						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-53.805,01	-48.700,00	-83.311,53	34.611,53
03	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	-10.742,42	-7.500,00	-18.900,86	11.400,86
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-652,00	-650,00	-1.444,00	794,00
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen u. -beiträgen	-29.531,00	-31.148,00	-32.916,06	1.768,06
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-6,46	0,00	-3.662,82	3.662,82
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-94.736,89	-87.998,00	-140.235,27	52.237,27
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	108.374,13	118.078,00	104.158,28	13.919,72
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	7.625,53	8.990,00	7.967,20	1.022,80
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	242.583,82	302.300,00	248.380,87	53.919,13
14	66	Abschreibungen	162.548,72	159.881,00	152.362,02	7.518,98
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	12.646,06	27.800,00	20.686,03	7.113,97
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	533.778,26	617.049,00	533.554,40	83.494,60
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	439.041,37	529.051,00	393.319,13	135.731,87
21	56, 57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
22	77	Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	0,00	0,00	0,00	0,00
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	439.041,37	529.051,00	393.319,13	135.731,87
25	59	Außerordentliche Erträge	-13.072,22	0,00	-4.316,86	4.316,86
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	4.203,80	0,00	0,00	0,00
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	-8.868,42	0,00	-4.316,86	4.316,86
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	430.172,95	529.051,00	389.002,27	140.048,73
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	87.103,86	91.804,00	91.215,42	588,58
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	87.103,86	91.804,00	91.215,42	588,58
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	517.276,81	620.855,00	480.217,69	140.637,31

Teilfinanzrechnung Produktbereich 02 Sicherheit und Ordnung					
Grävenwiesbach					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2019	Ergebnis des HHJ 2019	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./ Ergebnis des HHJ 2019
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen		19.600,00	126.067,86	-106.467,86
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlage-vermögens und des immateriellen Anlagevermögens	720,00		4.000,00	-4.000,00
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlage-vermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe	720,00	19.600,00	130.067,86	-110.467,86
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		-5.000,00		-5.000,00
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	-153.672,51	-250.911,00	-250.258,60	-652,40
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-31.287,88	-296.700,00	-82.194,02	-214.505,98
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-184.960,39	-552.611,00	-332.452,62	-220.158,38
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-184.240,39	-533.011,00	-202.384,76	-330.626,24

Jahresabschluss 2019

Teilergebnisrechnung Produktbereich 04 Kultur und Wissenschaft						
Grävenwiesbach						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	-9,50	9,50
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	0,00	0,00	-9,50	9,50
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	87,96	88,00	91,98	-3,98
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	6,49	6,00	6,80	-0,80
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.268,54	5.000,00	4.939,09	60,91
14	66	Abschreibungen	333,00	333,00	333,00	0,00
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	6.347,00	6.500,00	5.791,00	709,00
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	12.042,99	11.927,00	11.161,87	765,13
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	12.042,99	11.927,00	11.152,37	774,63
21	56, 57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
22	77	Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	0,00	0,00	0,00	0,00
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	12.042,99	11.927,00	11.152,37	774,63
25	59	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	500,00	-500,00
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	0,00	0,00	500,00	-500,00
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	12.042,99	11.927,00	11.652,37	274,63
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	4.237,01	9.300,00	5.684,85	3.615,15
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	4.237,01	9.300,00	5.684,85	3.615,15
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	16.280,00	21.227,00	17.337,22	3.889,78

Teilfinanzrechnung Produktbereich 04 Kultur und Wissenschaft

Grävenwiesbach

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2019	Ergebnis des HHJ 2019	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./ Ergebnis des HHJ 2019
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlage-vermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlage-vermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)				

Jahresabschluss 2019

Teilergebnisrechnung Produktbereich 05 Soziale Hilfen						
Grävenwiesbach						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-8.114,77	0,00	-2.050,00	2.050,00
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-8.114,77	0,00	-2.050,00	2.050,00
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	2.784,36	3.060,00	2.824,67	235,33
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	201,35	220,00	204,07	15,93
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.215,09	7.720,00	9.257,94	-1.537,94
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	7.828,73	6.700,00	6.218,45	481,55
17	72	Transferaufwendungen	1.609,50	0,00	516,00	-516,00
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	20.639,03	17.700,00	19.021,13	-1.321,13
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	12.524,26	17.700,00	16.971,13	728,87
21	56, 57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
22	77	Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	0,00	0,00	0,00	0,00
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	12.524,26	17.700,00	16.971,13	728,87
25	59	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	0,00	0,00	0,00	0,00
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	12.524,26	17.700,00	16.971,13	728,87
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	12.524,26	17.700,00	16.971,13	728,87

Teilfinanzrechnung Produktbereich 05 Soziale Hilfen

Grävenwiesbach

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2019	Ergebnis des HHJ 2019	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./ Ergebnis des HHJ 2019
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlage-vermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlage-vermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)				

Jahresabschluss 2019

Teilergebnisrechnung Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfen						
Grävenwiesbach						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-3.290,00	-3.000,00	-3.140,00	140,00
03	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	-11.764,08	-10.000,00	0,00	-10.000,00
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-150.238,00	-278.000,00	-296.150,40	18.150,40
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen u. -beiträgen	-18.283,00	-18.161,00	-18.161,00	0,00
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-2.711,54	0,00	-6.204,77	6.204,77
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-186.286,62	-309.161,00	-323.656,17	14.495,17
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	18.955,23	17.949,00	19.424,53	-1.475,53
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.339,19	1.270,00	1.376,14	-106,14
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	97.971,02	70.555,00	60.706,39	9.848,61
14	66	Abschreibungen	64.700,45	58.325,00	57.239,00	1.086,00
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	1.134.423,34	1.113.330,00	1.003.919,71	109.410,29
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	1.317.389,23	1.261.429,00	1.142.665,77	118.763,23
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	1.131.102,61	952.268,00	819.009,60	133.258,40
21	56, 57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
22	77	Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	0,00	0,00	0,00	0,00
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	1.131.102,61	952.268,00	819.009,60	133.258,40
25	59	Außerordentliche Erträge	-125.584,13	0,00	0,00	0,00
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	8.075,77	7.500,00	12.617,14	-5.117,14
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	-117.508,36	7.500,00	12.617,14	-5.117,14
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	1.013.594,25	959.768,00	831.626,74	128.141,26
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	62.853,53	63.190,00	71.148,57	-7.958,57
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	62.853,53	63.190,00	71.148,57	-7.958,57
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	1.076.447,78	1.022.958,00	902.775,31	120.182,69

Jahresabschluss 2019

Teilfinanzrechnung Produktbereich 06 Kinder-, Jugend- und Familienhilfen					
Grävenwiesbach					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2019	Ergebnis des HHJ 2019	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./ Ergebnis des HHJ 2019
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlage-vermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlage-vermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		-10.000,00		-10.000,00
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	-4.869,10			
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-579,45			
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-5.448,55	-10.000,00		-10.000,00
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-5.448,55	-10.000,00		-10.000,00

Jahresabschluss 2019

Teilergebnisrechnung Produktbereich 08 Sportförderung						
Grävenwiesbach						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen u. -beiträgen	-6.673,00	-6.674,00	-6.674,00	0,00
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-6.673,00	-6.674,00	-6.674,00	0,00
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	29,35	25,00	34,17	-9,17
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	2,06	2,00	2,40	-0,40
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	15.946,75	10.770,00	11.879,24	-1.109,24
14	66	Abschreibungen	22.449,00	22.442,00	22.442,00	0,00
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	6.427,45	11.700,00	6.014,45	5.685,55
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	44.854,61	44.939,00	40.372,26	4.566,74
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	38.181,61	38.265,00	33.698,26	4.566,74
21	56, 57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
22	77	Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	0,00	0,00	0,00	0,00
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	38.181,61	38.265,00	33.698,26	4.566,74
25	59	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	0,00	0,00	0,00	0,00
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	38.181,61	38.265,00	33.698,26	4.566,74
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	2.806,48	4.900,00	8.784,79	-3.884,79
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	2.806,48	4.900,00	8.784,79	-3.884,79
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	40.988,09	43.165,00	42.483,05	681,95

Teilfinanzrechnung Produktbereich 08 Sportförderung

Grävenwiesbach

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2019	Ergebnis des HHJ 2019	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./ Ergebnis des HHJ 2019
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlage-vermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlage-vermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)				

Jahresabschluss 2019

Teilergebnisrechnung Produktbereich 09 Räumliche Planung- und Entwicklung						
Grävenwiesbach						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.152,60	-1.000,00	-2.370,05	1.370,05
03	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	0,00	0,00	-273,48	273,48
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-7.887,00	-77.430,00	-63.330,00	-14.100,00
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen u. -beiträgen	-7.263,00	0,00	0,00	0,00
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	-5.894,00	5.894,00
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-13.997,40	-78.430,00	-71.867,53	-6.562,47
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	18.970,65	19.345,00	20.019,31	-674,31
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.390,71	1.421,00	1.471,50	-50,50
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	127.918,04	337.960,00	211.661,29	126.298,71
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	403,05	450,00	403,05	46,95
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	148.682,45	359.176,00	233.555,15	125.620,85
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	134.685,05	280.746,00	161.687,62	119.058,38
21	56, 57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
22	77	Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	0,00	0,00	0,00	0,00
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	134.685,05	280.746,00	161.687,62	119.058,38
25	59	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	0,00	0,00	0,00	0,00
28		Jahresergebnis vor Internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	134.685,05	280.746,00	161.687,62	119.058,38
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	10.720,00	7.030,00	25.480,00	-18.450,00
31		Ergebnis der Internen Leistungsbeziehungen	10.720,00	7.030,00	25.480,00	-18.450,00
32		Jahresergebnis nach Internen Leistungsbeziehungen	145.405,05	287.776,00	187.167,62	100.608,38

Jahresabschluss 2019

Teilfinanzrechnung Produktbereich 09 Räumliche Planung- und Entwicklung					
Grävenwiesbach					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2019	Ergebnis des HHJ 2019	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./ Ergebnis des HHJ 2019
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen	76.867,00	40.000,00	93.483,00	-53.483,00
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlage-vermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlage-vermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe	76.867,00	40.000,00	93.483,00	-53.483,00
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	-226.706,02	-182.000,00	-294.466,57	112.466,57
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-226.706,02	-182.000,00	-294.466,57	112.466,57
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-149.839,02	-142.000,00	-200.983,57	58.983,57

Jahresabschluss 2019

Teilergebnisrechnung Produktbereich 10 Bauen und Wohnen						
Grävenwiesbach						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.800,00	-2.500,00	-2.600,00	100,00
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	-17.684,17	17.684,17
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-2.800,00	-2.500,00	-20.284,17	17.784,17
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	26.663,36	22.637,00	30.674,49	-8.037,49
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.824,27	1.570,00	2.145,10	-575,10
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.157,15	21.600,00	2.407,32	19.192,68
14	66	Abschreibungen	326,00	325,00	325,00	0,00
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	44.970,78	46.132,00	35.551,91	10.580,09
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	42.170,78	43.632,00	15.267,74	28.364,26
21	56, 57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
22	77	Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	0,00	0,00	0,00	0,00
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	42.170,78	43.632,00	15.267,74	28.364,26
25	59	Außerordentliche Erträge	-129.916,72	-189.800,00	-132.174,53	-57.625,47
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	-129.916,72	-189.800,00	-132.174,53	-57.625,47
28		Jahresergebnis vor Internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	-87.745,94	-146.168,00	-116.906,79	-29.261,21
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	5.370,00	7.330,00	6.651,39	678,61
31		Ergebnis der Internen Leistungsbeziehungen	5.370,00	7.330,00	6.651,39	678,61
32		Jahresergebnis nach Internen Leistungsbeziehungen	-82.375,94	-138.838,00	-110.255,40	-28.582,60

Jahresabschluss 2019

Teilfinanzrechnung Produktbereich 10 Bauen und Wohnen					
Grävenwiesbach					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2019	Ergebnis des HHJ 2019	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./ Ergebnis des HHJ 2019
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlage-vermögens und des immateriellen Anlagevermögens	174.686,85	210.300,00	144.890,33	65.409,67
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlage-vermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe	174.686,85	210.300,00	144.890,33	65.409,67
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-163.186,07	-83.000,00	-64.280,74	-18.719,26
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-163.186,07	-83.000,00	-64.280,74	-18.719,26
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	11.500,78	127.300,00	80.609,59	46.690,41

Jahresabschluss 2019

Teilergebnisrechnung Produktbereich 11 Ver- und Entsorgung

Grävenwiesbach

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-26.975,72	-52.000,00	-31.692,96	-20.307,04
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-2.278.378,26	-2.215.213,00	-2.218.202,01	2.989,01
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-13.226,90	0,00	-28,00	28,00
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen u. -beiträgen	-442.691,57	-357.180,00	-358.595,34	1.415,34
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-138.234,50	-39.360,00	-169.944,03	130.584,03
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-2.899.506,95	-2.663.753,00	-2.778.462,34	114.709,34
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	186.137,39	172.888,00	173.689,09	-801,09
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	13.545,19	12.741,00	12.667,70	73,30
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.496.090,01	1.279.389,00	1.324.312,93	-44.923,93
	(697)	davon: Einstellung in den Sonderposten	302.592,23	0,00	306.268,66	-306.268,66
14	66	Abschreibungen	585.714,85	619.256,00	611.116,19	8.139,81
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	0,00	0,00	1.629,02	-1.629,02
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	194.248,54	224.000,00	217.013,62	6.986,38
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	185,00	400,00	309,00	91,00
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	2.475.920,98	2.308.674,00	2.340.737,55	-32.063,55
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-423.585,97	-355.079,00	-437.724,79	82.645,79
21	56, 57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
22	77	Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	0,00	0,00	0,00	0,00
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	-423.585,97	-355.079,00	-437.724,79	82.645,79
25	59	Außerordentliche Erträge	-7.072,22	0,00	-9.249,83	9.249,83
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	184,22	0,00	10.975,30	-10.975,30
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	-6.888,00	0,00	1.725,47	-1.725,47
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	-430.473,97	-355.079,00	-435.999,32	80.920,32
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	-239.272,66	-265.005,00	-205.505,09	-59.499,91
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	170.326,50	212.600,00	251.137,36	-38.537,36
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	-68.946,16	-52.405,00	45.632,27	-98.037,27
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-499.420,13	-407.484,00	-390.367,05	-17.116,95

Teilfinanzrechnung Produktbereich 11 Ver- und Entsorgung					
Grävenwiesbach					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2019	Ergebnis des HHJ 2019	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./ Ergebnis des HHJ 2019
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen	124.118,93	21.900,00	39.493,73	-17.593,73
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlage-vermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlage-vermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe	124.118,93	21.900,00	39.493,73	-17.593,73
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden		-2.500,00		-2.500,00
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	-549.339,01	-295.000,00	-726.964,00	431.964,00
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen	-15.676,46	-20.500,00	-26.215,09	5.715,09
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-565.015,47	-318.000,00	-753.179,09	435.179,09
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-440.896,54	-296.100,00	-713.685,36	417.585,36

Jahresabschluss 2019

Teilergebnisrechnung Produktbereich 12 Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV						
Grävenwiesbach						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	-63,09	63,09
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-831,86	-500,00	-62,50	-437,50
03	548-549	Kostensersatzleistungen und -erstattungen	-3.730,98	0,00	-5.711,10	5.711,10
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	0,00	-20.000,00	0,00	-20.000,00
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen u. -beiträgen	-167.635,05	-159.069,00	-182.655,00	23.586,00
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-172.197,89	-179.569,00	-188.491,69	8.922,69
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	14.808,30	16.166,00	16.343,58	-177,58
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.072,94	1.162,00	1.180,88	-18,88
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	312.991,64	191.860,00	176.607,08	15.252,92
14	66	Abschreibungen	196.275,04	208.290,00	197.662,00	10.628,00
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	525.147,92	417.478,00	391.793,54	25.684,46
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	352.950,03	237.909,00	203.301,85	34.607,15
21	56, 57	Finanzerträge	-2.296,28	0,00	-945,21	945,21
22	77	Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	-2.296,28	0,00	-945,21	945,21
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	350.653,75	237.909,00	202.356,64	35.552,36
25	59	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	27.750,12	0,00	0,00	0,00
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	27.750,12	0,00	0,00	0,00
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	378.403,87	237.909,00	202.356,64	35.552,36
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	288.389,96	298.141,00	270.369,57	27.771,43
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	288.389,96	298.141,00	270.369,57	27.771,43
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	666.793,83	536.050,00	472.726,21	63.323,79

Teilfinanzrechnung Produktbereich 12 Verkehrsflächen und Anlagen, ÖPNV					
Grävenwiesbach					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2019	Ergebnis des HHJ 2019	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./ Ergebnis des HHJ 2019
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen	232.674,83	28.000,00	35.395,62	-7.395,62
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlage-vermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlage-vermögens			135.074,63	-135.074,63
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe	232.674,83	28.000,00	170.470,25	-142.470,25
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen	-274.575,98		-6.541,14	6.541,14
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-274.575,98		-6.541,14	6.541,14
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-41.901,15	28.000,00	163.929,11	-135.929,11

Jahresabschluss 2019

Teilergebnisrechnung Produktbereich 13 Natur- und Landschaftspflege

Grävenwiesbach

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
01	50	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-987.435,78	-804.147,00	-895.854,85	91.707,85
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-24.457,50	-32.500,00	-28.912,00	-3.588,00
03	548-549	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-2.500,00	0,00	-4.500,00	4.500,00
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-37.677,14	-21.786,00	-72.342,26	50.556,26
08	546	Erträge a. Auflösung v. SoPo aus Investitionszuweisungen,-zuschüssen u.-beiträgen	-1.012,00	-6,00	-1.011,00	1.005,00
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-13.255,72	-17.000,00	-27.075,72	10.075,72
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	-1.066.338,14	-875.439,00	-1.029.695,83	154.256,83
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	182.696,82	193.172,00	191.582,88	1.589,12
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	12.314,43	12.940,00	13.440,75	-500,75
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	673.549,52	585.555,00	890.294,42	-304.739,42
14	66	Abschreibungen	11.923,00	11.824,00	12.510,98	-686,98
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	3.297,32	-3.297,32
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	880.483,77	803.491,00	1.111.126,35	-307.635,35
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-185.854,37	-71.948,00	81.430,52	-153.378,52
21	56, 57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
22	77	Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	0,00	0,00	0,00	0,00
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	-185.854,37	-71.948,00	81.430,52	-153.378,52
25	59	Außerordentliche Erträge	-350,00	0,00	0,00	0,00
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	11.797,09	6.500,00	14.840,09	-8.340,09
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	11.447,09	6.500,00	14.840,09	-8.340,09
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	-174.407,28	-65.448,00	96.270,61	-161.718,61
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	-10.787,69	-12.000,00	-8.790,00	-3.210,00
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	156.912,81	179.940,00	187.921,71	-7.981,71
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	146.125,12	167.940,00	179.131,71	-11.191,71
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-28.282,16	102.492,00	275.402,32	-172.910,32

Jahresabschluss 2019

Teilfinanzrechnung Produktbereich 13 Natur- und Landschaftspflege					
Grävenwiesbach					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2019	Ergebnis des HHJ 2019	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./ Ergebnis des HHJ 2019
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlage-vermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlage-vermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	-2.908,93	-30.000,00		-30.000,00
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen		-14.000,00	-4.228,98	-9.771,02
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen			-1.500,00	1.500,00
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe	-2.908,93	-44.000,00	-5.728,98	-38.271,02
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	-2.908,93	-44.000,00	-5.728,98	-38.271,02

Jahresabschluss 2019

Teilergebnisrechnung Produktbereich 14 Umweltschutz						
Grävenwiesbach						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	0,00	0,00	0,00	0,00
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	3.077,71	3.377,00	3.323,79	53,21
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	242,16	337,00	256,56	80,44
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	506,72	3.300,00	368,73	2.931,27
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	3.826,59	7.014,00	3.949,08	3.064,92
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	3.826,59	7.014,00	3.949,08	3.064,92
21	56, 57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
22	77	Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	0,00	0,00	0,00	0,00
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	3.826,59	7.014,00	3.949,08	3.064,92
25	59	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	0,00	0,00	0,00	0,00
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	3.826,59	7.014,00	3.949,08	3.064,92
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	3.826,59	7.014,00	3.949,08	3.064,92

Teilfinanzrechnung Produktbereich 14 Umweltschutz

Grävenwiesbach

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2019	Ergebnis des HHJ 2019	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./ Ergebnis des HHJ 2019
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlage-vermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlage-vermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)				

Jahresabschluss 2019

Teilergebnisrechnung Produktbereich 15 Wirtschaft und Tourismus						
Grävenwiesbach						
Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	0,00	0,00	-117,00	117,00
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9)	0,00	0,00	-117,00	117,00
		Ordentliche Aufwendungen				
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	1.663,20	1.829,00	1.787,29	41,71
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	118,23	129,00	126,80	2,20
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	48.401,97	3.700,00	4.833,31	-1.133,31
15	71	Aufwendungen f. Zuweisungen u. Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	290,00	350,00	320,00	30,00
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	50.473,40	6.008,00	7.067,40	-1.059,40
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	50.473,40	6.008,00	6.950,40	-942,40
21	56, 57	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
22	77	Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	0,00	0,00	0,00	0,00
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	50.473,40	6.008,00	6.950,40	-942,40
25	59	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	0,00	0,00	0,00	0,00
28		Jahresergebnis vor Internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	50.473,40	6.008,00	6.950,40	-942,40
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	16.073,71	15.730,00	7.971,64	7.758,36
31		Ergebnis der Internen Leistungsbeziehungen	16.073,71	15.730,00	7.971,64	7.758,36
32		Jahresergebnis nach Internen Leistungsbeziehungen	66.547,11	21.738,00	14.922,04	6.815,96

Teilfinanzrechnung Produktbereich 15 Wirtschaft und Tourismus

Grävenwiesbach

Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2019	Ergebnis des HHJ 2019	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./ Ergebnis des HHJ 2019
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen				
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlage-vermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlage-vermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen				
	Summe				
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)				

Jahresabschluss 2019

Teilergebnisrechnung Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft

Grävenwiesbach

Nr.	Konten	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres 2019	Ergebnis des Haushaltsjahres 2019	Vergleich fortgeschr. Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres (Sp. 5 ./ Sp. 6)
		Ordentliche Erträge				
02	51	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-45,00	0,00	-40,00	40,00
05	55	Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-6.101.764,25	-6.007.200,00	-6.245.519,80	238.319,80
06	547	Erträge aus Transferleistungen	-208.056,01	-213.000,00	-213.257,41	257,41
07	540-543	Erträge aus Zuweisungen u. Zuschüssen für lfd. Zwecke u. allgemeine Umlagen	-580.992,00	-830.600,00	-830.600,00	0,00
09	53	Sonstige ordentliche Erträge	-488.044,31	-1.441.158,00	-1.447.135,48	5.977,48
10		Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 bis 9) Ordentliche Aufwendungen	-7.378.901,57	-8.491.958,00	-8.736.552,69	244.594,69
11	62, 63, 640-643, 647-649, 65	Personalaufwendungen	23.666,75	26.286,00	25.438,30	847,70
12	644-646	Versorgungsaufwendungen	1.735,62	1.926,00	1.869,76	56,24
13	60, 61, 67-69	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	436,92	470,00	1.711,92	-1.241,92
14	66	Abschreibungen	18.596,84	0,00	4.866,31	-4.866,31
16	73	Steueraufwendungen einschl. Aufwendungen aus gesetzl. Umlageverpflichtungen	3.622.916,99	4.382.767,00	4.446.681,68	-63.914,68
18	70, 74, 76	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1,58	0,00	1,58	-1,58
19		Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 bis 18)	3.667.354,70	4.411.449,00	4.480.569,55	-69.120,55
20		Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-3.711.546,87	-4.080.509,00	-4.255.983,14	175.474,14
21	56, 57	Finanzerträge	-6.557,00	-2.000,00	-5.243,00	3.243,00
22	77	Finanzaufwendungen	311.767,68	310.902,00	294.805,25	16.096,75
23		Finanzergebnis (Nr. 21 ./ Nr. 22)	305.210,68	308.902,00	289.562,25	19.339,75
24		Ordentliches Ergebnis (Verwaltungsergebnis und Finanzergebnis Nr. 20 und Nr. 23)	-3.406.336,19	-3.771.607,00	-3.966.420,89	194.813,89
25	59	Außerordentliche Erträge	-5.698,98	0,00	-8.686,53	8.686,53
26	79	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
27		Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	-5.698,98	0,00	-8.686,53	8.686,53
28		Jahresergebnis vor internen Leistungsbeziehungen (ordentliches Ergebnis und außerordentliches Ergebnis Nr. 24 und Nr. 27)	-3.412.035,17	-3.771.607,00	-3.975.107,42	203.500,42
29		Erlöse aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	0,00	0,00	0,00
30		Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	5.370,00	7.030,00	6.360,00	670,00
31		Ergebnis der internen Leistungsbeziehungen	5.370,00	7.030,00	6.360,00	670,00
32		Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-3.406.665,17	-3.764.577,00	-3.968.747,42	204.170,42

Teilfinanzrechnung Produktbereich 16 Allgemeine Finanzwirtschaft					
Grävenwiesbach					
Nr.	Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres 2018	Fortgeschr. Ansatz des HHJ 2019	Ergebnis des HHJ 2019	Vergl. fortgeschr. Ansatz ./ Ergebnis des HHJ 2019
	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
20	+ Einz. aus Investitionszuweis. und -zuschüssen sowie aus Investitions-beiträgen			-108.728,80	108.728,80
21	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Sachanlage-vermögens und des immateriellen Anlagevermögens				
22	+ Einz. aus Abgängen von Vermögens-gegenständen des Finanzanlage-vermögens				
	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
31	+ Einz. aus der Aufnahme v. Krediten und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	1.200.000,00	1.110.911,00	716.911,00	394.000,00
	Summe	1.200.000,00	1.110.911,00	608.182,20	502.728,80
	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit				
24	- Ausz. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden				
25	- Ausz. für Baumaßnahmen				
26	- Ausz. für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen davon: Ausz. aus gewährten Investitionszuweisungen und -zuschüssen				
27	- Ausz. für Investitionen in das Finanzanlagevermögen				
	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
32	- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und wirtschaftlich vergl. Vorgängen für Investitionen	-1.147.779,57	-598.106,00	-646.587,65	48.481,65
	Summe	-1.147.779,57	-598.106,00	-646.587,65	48.481,65
	Saldo (Einzahlungen ./ Auszahlungen)	52.220,43	512.805,00	-38.405,45	551.210,45